

Völkerrecht und Rechtsbewußtsein für eine globale Friedensordnung

4. Dresdner Symposium
„Für eine globale Friedensordnung“
am 20. November 1999

DSS-Arbeitspapiere



Heft 52 – 2000

Herausgeber: *Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK e.V. (DSS)*

Vorstandsvorsitzender: Prof. Dr. Rolf Lehmann Schneebergstraße 2 01277 Dresden

Die Projektgruppe „Globale Friedensordnung“
dankt der Kulturakademie Dresden
für die erwiesene Gastfreundschaft und die ihrem Dresdner Symposium
gewährten ausgezeichneten Arbeitsbedingungen.

Redaktion: Prof. Dr. Ernst Voit • Dr. Joachim Klopfer

Druckvorbereitung und Vertrieb; V.i.S.d.P.:

Dr. Joachim Klopfer Am Jägerpark 52 01099 Dresden
Telefon: +49/0-351-8030122 Fax: +49/0-351-8036401

Beiträge im Rahmen der Schriftenreihe „DSS-Arbeitspapiere“ geben die Ansichten der Autoren wieder, mit denen sich Herausgeber und Redaktion nicht in jedem Fall identifizieren.

Alle Rechte und Pflichten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes liegen bei den Autoren!
Nachdruck und jede andere vom Gesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedürfen ihrer Zustimmung;
zugleich haften sie dafür, dass durch die vorliegende Veröffentlichung ihrer Ausarbeitungen nicht Schutzrechte
Anderer verletzt werden.

Redaktionsschluß: 5. Februar 2000

Kostenbeitrag: 7,50 DM

Schriftenreihe „DSS-Arbeitspapiere“

ISSN 1436-6010

Inhalt

	<u>Seite</u>
Gregor Schirmer (Woltersdorf) Primat des Völkerrechts oder Macht vor Recht?	5
Gerhard Stuby (Bremen) "Humanitäre Interventionen" als Problem der Menschenrechte und des Völkerrechts	19
Horst-Dieter Strüning (Bonn) Zur Ethik des humanitären Interventionismus am Fallbeispiel des Jugoslawienkrieges der Nato	41
Endre Kiss (Budapest) Menschenrechte und Menschen im Strome der Globalisierung	55
Wolfgang Scheler (Dresden) Militärmacht gegen Völkerrecht	65
Ernst Voit (Dresden) "Kollateralschäden" oder Kriegsverbrechen? Der NATO-Krieg gegen Jugoslawien und das Völkerrecht	72
 <u>Anhang:</u>	
Hermann Klenner (Berlin) Ethnische Minderheiten im Völkerrecht *	83
Ernst Voit Nie wieder Angriffskrieg! Zum Artikel 26 des Grundgesetzes	88

* Nachdruck aus "Berliner Debatte INITIAL", 10(1999)4-5, S. 135-139.

Wir danken für die freundliche Genehmigung. *Herausgeber und Redaktion*

Die Autoren

Prof. Dr. Endre Kiss	Philosophiehistoriker Budapest
Prof. Dr. Hermann Klenner	Jurist und Rechtsphilosoph Berlin
Prof. Dr. Wolfgang Scheler	Philosoph und Friedensforscher Dresden
Prof. Dr. Gregor Schirmer	Völkerrechtler Woltersdorf
Dr. Horst-Dieter Strüning	Philosophiehistoriker Bonn
Prof. Dr. Gerhard Stuby	Politikwissenschaftler Bremen
Prof. Dr. Dr. Ernst Voit	Philosophiehistoriker und Friedensforscher Dresden

Gregor Schirmer

Primat des Völkerrechts oder Macht vor Recht?

I Es ist keine Bildungslücke, wenn einem nicht bewusst ist, dass die Welt von 1989 bis 1999 in einer Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen gelebt hat. Von dieser Dekade ist so gut wie nichts an die Öffentlichkeit gedrungen. Und das ist nicht verwunderlich.

Die Generalversammlung hat am 17. November 1989 mit einer im Konsens angenommenen Resolution den Zeitraum von 1990 bis 1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt.¹ Viele Mitglieder der Vereinten Nationen zeigten sich damals begeistert von der romantischen Illusion Gorbatschows, die internationalen Beziehungen, besonders die Beziehungen zwischen den USA und der Sowjetunion sowie den NATO- und den Warschauer-Pakt-Staaten könnten und müssten "entideologisiert" und "harmonisiert" und dem "Primat von Recht und Gesetz" unterstellt werden. Die USA und ihre Verbündeten spielten damals mit, weil sie Gorbatschows Politik als Schwäche erkannten, dachten in Wirklichkeit aber nicht daran, das Völkerrecht vor ihre Machtinteressen zu stellen.

Nach der Resolution sollte "die Dekade unter anderem folgende Hauptziele haben: a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern; b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern ...; c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen; d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein besseres Verständnis des Völkerrechts anzuregen".

Lobenswerte Ziele! Die Rechnung wurde aber ohne den Wirt gemacht. Der Wirt ist das siegreiche imperialistische System. Nach dem Ende der Völkerrechtsdekade muss - nachdem oder gerade weil die ehemalige Weltmacht Sowjetunion und ihr Paktsystem und Einflussgebiet verschwunden sind - eine ziemlich trübe Bilanz gezogen werden.

Bei der "fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts sowie seiner Kodifizierung"² ist nicht viel erreicht worden. Ich will nicht schwarz-weiß malen. Abgeschlossen

¹ Resolution 44/23 vom 17.11.89, in: Vereinte Nationen 1/1991, S. 34.

² Dies ist als eine der Aufgaben der Generalversammlung in Art. 13 der Charta festgelegt. Die Generalversammlung hat dazu die Völkerrechtskommission (International Law Commission) eingerichtet.

wurden im letzten Jahrzehnt unter anderem das Rahmenübereinkommen von 1992 über Klimaänderungen, das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes von chemischen Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, der Vertrag von 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, dessen Ratifizierung in den USA abgelehnt wurde, und der Vertrag von 1998 über einen internationalen Strafgerichtshof, den die USA ablehnen und dessen Inkrafttreten, geschweige denn Wirksamwerden, in weiter Ferne liegt.

Alles in allem hält die Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts im letzten Jahrzehnt keinen Vergleich stand mit dem in den 40 Jahren davor errungenen völkerrechtlichen Standard. Und diese Jahre des Ost-West-Gegensatzes und Kalten Krieges waren keineswegs eine Blütezeit des Völkerrechts. Ich erwähne als Beleg für bis dato erreichte völkerrechtliche Ergebnisse die Kodifikationen des Diplomatensrechts, des Rechts der Verträge, des Rechts der Staatennachfolge und des Seerechts; ferner die Menschenrechtspakte von 1966 und nachfolgende Übereinkommen zu speziellen Menschenrechtsfragen; dann die Genfer Abkommen von 1949 über die Humanisierung des Kriegsrechts und die Zusatzprotokolle von 1977; schließlich verschiedene Vereinbarungen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle. Diese Ergebnisse wurden trotz oder gerade wegen des Ost-West-Gegensatzes erreicht.

Fragt man nach der Achtung des Völkerrechts, nach der Einhaltung abgeschlossener Verträge, dann muss man konstatieren, dass die verflossene Völkerrechtsdekade eine Periode schwerwiegender Völkerrechtsbrüche war. Kurz nach der Ausrufung dieser Dekade annektierte der Irak das Mitglied der Vereinten Nationen Kuwait, und die USA und ihre Verbündeten überboten mit Erlaubnis des Sicherheitsrats diesen Völkerrechtsbruch durch einen Aggressionskrieg gegen den Irak, der bis heute andauert.

Auch in puncto Verwirklichung des Völkerrechts will ich nicht einäugig sein. Die zwei Antipoden der Weltentwicklung, die USA und die Sowjetunion, nutzten das Völkerrecht als Instrument ihrer Machtpolitik, wo dies möglich war, und missachteten dieses Recht, wo es ihrer Machtpolitik in die Quere kam. Und das Gewaltverbot und die anderen Prinzipien des Völkerrechts standen der Machtpolitik oft im Wege. Die folgenden Namen erinnern uns an gewaltsame Interventionen und grausame Kriege: Korea, Kongo, Ungarn, Tschechoslowakei, Vietnam, Afghanistan, erster Golfkrieg, Kambodscha, Guatemala, Dominikanische Republik, Haiti, Grenada, Panama, Nahost, Rhodesien, Südafrika, Zypern usw.

In der besagten Völkerrechtsdekade wurde die Serie solcher Kriege fortgesetzt: Zweiter Golfkrieg, Somalia, Bosnien, Ruanda, Kosovo, Ost-Timor. Das Neue und so überaus Gefährliche ist aber, dass massiv versucht wird, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Völkerrechtsordnung selbst in Frage zu stellen und auszuhebeln, auf das Niveau vor der Charta der Vereinten Nationen, vor dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928, ja vor dem Statut des Völkerbunds von 1919 ins 18. Jahrhundert zurückzuwerfen, in eine Zeit, in der das jus ad bellum, das Recht, andere Staaten und Völker mit Krieg zu überziehen, als höchster Ausdruck der staatlichen Souveränität galt. Der Präzedenzfall war der völkerrechtswidrige Krieg der NATO gegen Jugoslawien. Das war zugleich ein Krieg gegen die Völkerrechtsordnung der Gegenwart, in der das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der Charta gilt: "Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt." Bemerkenswert ist, dass schon die Androhung von Gewalt verboten ist.

Dem Präzedenzfall wurde die Generalisierung in Gestalt des Neuen Strategischen Konzepts der NATO prompt nachgeliefert.³ Dieses Konzept ist völkerrechtswidrig. Es ist vorgesehen, dass die NATO notfalls auch ohne das Plazet des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen überall dort mit militärischen Mitteln eingreifen kann, wo sie das zur "Konfliktverhütung" und "Krisenbewältigung" für nötig hält. Man nennt das "nicht unter Artikel 5 (des NATO-Vertrags) fallende Krisenreaktionseinsätze". Solche Einsätze sind vom NATO-Vertrag nicht gedeckt und widersprechen dem Gewaltverbot in Art. 2 der Charta. Die NATO wird aus einem Instrument der Territorialverteidigung, das es nach dem Wortlaut ihres Gründungsvertrags sein soll, in ein Instrument der "Interessenverteidigung", auf deutsch: in ein Instrument gewaltsamer Intervention im politischen, wirtschaftlichen und geostrategischen Interesse der USA und ihrer Verbündeten umgekehrt.

Wir leben in einer Welt schwerwiegender Völkerrechtsbrüche. Das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt wird missachtet. An die Stelle politischer Lösungen und friedlicher Streitbeilegung treten immer öfter militärische Aktionen. Die in der Charta festgeschriebenen Prinzipien des Völkerrechts werden aufgeweicht, verdreht und mit Füßen getreten. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird oft bis zur Unkenntlichkeit pervertiert. Die politischen und sozialen Menschenrechte werden massiv und massenhaft verletzt und die Rechte von

³ Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 24 vom 3. Mai 1999, S. 221 ff.

Minderheiten auf schlimmste Weise missachtet. Das Prinzip "Macht geht vor Recht" feiert Triumphe. Ich muss das nicht im Einzelnen beweisen.

Vorreiter dieser Entwicklung sind die USA, für die die eigenen "vitalen Interessen" höher stehen als alles Völkerrecht. In den letzten Jahren sind in Deutschland vier wichtige Bücher amerikanischer Autoren, die eng mit der Außenpolitik der USA verbunden waren oder sind, erschienen: Henry Kissingers "Vernunft der Nationen", Francis Fukujamas "Ende der Geschichte", Samuel Huntingtons "Kampf der Kulturen" und Zbigniew Brzezinskis "Einzige Weltmacht". In diesen Büchern ist vom Völkerrecht überhaupt nicht die Rede. In der Politik der USA ist das Völkerrecht als Orientierung oder gar Schranke von Außen- und Sicherheitspolitik weitgehend irrelevant. Brzezinski schreibt nach einer geopolitischen Analyse gegenwärtiger Weltzustände: "Kein Nationalstaat dürfte sich mit den USA in den vier Schlüsselbereichen der Macht (militärisch, wirtschaftlich, technologisch und kulturell) messen können, die gemeinsam die entscheidende globale politische Schlagkraft ausmachen. Außer einer bewussten oder unfreiwilligen Abdankung Amerikas ist in absehbarer Zeit die einzige reale Alternative zur globalen Führungsrolle der USA die internationale Anarchie."⁴ Also die USA als Weltpolizist und Weltrichter in einem oder das Chaos. Ein drittes Szenario, nämlich das der gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Rechts, kennt Brzezinski nicht.

Für besonders dramatisch halte ich die völkerrechtliche Situation im Bereich "Umwelt und Entwicklung". Hier ist eine "Verrechtlichung", das heißt die Schaffung verbindlicher Regelungen und Durchsetzungsmechanismen geradezu überlebenswichtig. Die Vereinten Nationen, ihre einschlägigen Spezialorganisationen, ihre großangelegten Weltkonferenzen sind in diesem Bereich nicht zuletzt ganz oder teilweise daran gescheitert, dass die Staaten - zuvörderst die USA und andere reiche Industrieländer - wenig Neigung zeigen, rechtsverbindliche Verträge mit konkreten und den realen Gefährdungen gerecht werdenden Maßnahmen und Zielen abzuschließen. Die Dramatik besteht darin, dass das Völkerrecht keine wirksamen Schranken aufbaut, um Katastrophen zu verhindern. Mit mehr oder weniger unverbindlichen Resolutionen und Absichtserklärungen wird die Welt in den Abgrund stürzen. Das Entwicklungs- und Umweltvölkerrecht ist - gemessen an den realen Gefahren und unabweislichen Anforderungen - geradezu sträflich unterentwickelt. Es dominieren die zerstörerischen Kurzzeitinteressen transnationaler Konzerne am Maximalprofit und politischer Parteien am nächsten Wahlgewinn.

⁴ Zbigniew Brzezinski, Die einzige Weltmacht, Weinheim und Berlin 1997, S. 278.

Macht es angesichts der geschilderten Rückschritte in der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und der schwerwiegenden Völkerrechtsbrüche überhaupt noch Sinn, in den Kämpfen unserer Zeit auf das Völkerrecht zu setzen? Trägt dieses Recht nicht von vornherein das Stigma des Illusionären, der Folgenlosigkeit in sich?

Zunächst muss man Folgendes bedenken: Es ist nicht so, dass völkerrechtliches Vertrags- und Gewohnheitsrecht ständig verletzt wird. Im Alltag der internationalen Beziehungen wird ein großer Teil der völkerrechtlichen Regelungen mehr oder weniger unbemerkt beachtet und umgesetzt. Beim Generalsekretär der Vereinten Nationen sind mehrere zehntausend Verträge und andere Rechtsakte registriert. Sie werden in der Regel eingehalten. Viele internationale Organisationen, wie der Weltpostverein oder die Weltorganisation für Meteorologie funktionieren im Großen und Ganzen. Neben den jeweiligen eigensüchtigen Einzelinteressen gibt es ein Kollektivinteresse der Staaten daran, dass die internationalen Beziehungen einigermaßen funktionieren. Die Verhältnisse selbst üben einen gewissen Zwang zu völkerrechtsgemäßem Benehmen im Alltag aus. Dabei sind die stärkeren Partner im Umgang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen immer "freier" als die schwächeren. Es versteht sich, dass die Einhaltung der Normen umso wahrscheinlicher ist, je mehr sie eine Balance der Interessen, einen für alle Partner akzeptablen Kompromiss beinhalten.

Nehmen wir ein Beispiel für die praktische Nutzung von Rechtsnormen bzw. -institutionen im Dienste aktueller politischer Anliegen:

Die PDS-Fraktion im Bundestag hat ein sogenanntes Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Bundesregierung wegen deren Zustimmung zum Neuen Strategischen Konzept der NATO angestrengt. Das Verfahrensrecht lässt es leider nicht zu, dass die Fraktion die Feststellung der Völkerrechts- und Verfassungswidrigkeit dieses Konzepts direkt einklagt. Sie kann aber geltend machen, dass die Bundesregierung durch ihre Zustimmung zu dem Konzept am Parlament vorbei Rechte des Bundestags verletzt hat, nämlich das in Art. 59 Abs. 2 GG vorgeschriebene Zustimmungsverfahren zu einer schwerwiegenden Änderung des NATO-Vertrags nicht eingeleitet hat. Das macht die Fraktion mit ihrer Organklage geltend.

Sind das unnütze formaljuristische Spielereien? Ich meine nein. Gegen Friedensgefährdungen und Friedensbrüche muss man auch mit juristischen Mitteln vorgehen. Die Fraktion will mit der Organklage eine Auseinandersetzung vor dem Gericht in Karlsruhe, im Bundestag und in der Öffentlichkeit über den interventionistischen, völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Charakter des Neuen

Strategischen Konzepts der NATO erzwingen. Was die Erfolgsaussichten betrifft, muss man vorsichtig sein, denn die Rechtsauffassungen der Verfassungsrichter sind meist unerforschlich. Das Gericht wird wahrscheinlich die Zulässigkeit der Klage anerkennen und sich mit der Sache selbst inhaltlich befassen müssen. Das wäre schon ein Erfolg. 1994 wurde in einem Parallelfall, nämlich den Klagen der Fraktionen der SPD und der FDP wegen der Adria- und AWACS-Einsätze der Bundeswehr, die Zulässigkeit bejaht.⁵ Bei der Prüfung der Begründetheit des Antrags der PDS-Fraktion wird das Gericht vor der Wahl stehen, entweder die Regierung wegen Umgehung des Parlaments zu rügen oder das NATO-Konzept als eine völkerrechtlich nicht verbindliche politische Willensbildung einzustufen, die kein Zustimmungsverfahren braucht. Im ersteren Fall würde die Regierung ein Zustimmungsgesetz im Bundestag einbringen müssen und es würde zu der von der PDS gewünschten öffentlichen parlamentarischen Auseinandersetzung kommen. Im letzteren Fall würde die PDS bei allen Gelegenheiten daran erinnern, dass das NATO-Konzept rechtlich nicht verbindlich ist, also von Deutschland jederzeit ad acta gelegt werden kann, ohne Bündnisverpflichtungen zu verletzen.

Zurück zum Grundsätzlichen. Bekanntlich gibt es keine über den Staaten stehenden Gewalten und Instanzen, die Völkerrecht setzen und dessen Durchsetzung erzwingen könnten. Es gibt – Gott sei Dank! – keinen Weltstaat, keinen Weltgesetzgeber, keine Weltexekutive und keine Weltjudikative. Völkerrecht kommt auf dem Wege der Vereinbarung der Völkerrechtssubjekte zustande, entweder durch Vertrag oder durch Anerkennung einer Gewohnheit als Recht. Manche sehen darin eine Schwäche des Völkerrechts. Ich spreche lieber von einem natürlichen Unterschied zum innerstaatlichen Recht. Jedenfalls besteht kein Grund, der Partei der Völkerrechtsnihilisten sozusagen von links beizutreten. Das Völkerrecht als sowieso nutzlos, weil so oft missachtet, abzutun hieße, den im Wesentlichen demokratischen Inhalt dieses Rechts zu verkennen sowie auf den einzigen allgemein verbindlichen Maßstab für internationale Politik, über den wir verfügen, und auf ein Kampfinstrument, das wir nötig haben, unvernünftiger Weise zu verzichten.

1946 ereignete sich im Ergebnis des Sieges der Antihitler-Koalition geradezu eine Revolution im Völkerrecht. In den Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen wurden friedensorientierte und demokratische Ziele und Grundsätze verankert, die nicht bloß unverbindliche politische Postulate, sondern rechtsverbindliche Normen von höchster Autorität, vom Charakter eines jus cogens, eines zwingenden Rechts darstellen. Es handelt sich um das Verbot der Androhung und Anwendung von

⁵ Vgl. Urteil des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, BVerfGE 90, 286 ff.

Gewalt, um das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung, um das Prinzip der Nichteinmischung, um die Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit, um das Selbstbestimmungsrecht der Völker, um das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, um das Prinzip der Achtung der Menschenrechte und um das Prinzip der Erfüllung von Verpflichtungen nach Treu und Glauben. Handlungen, die diesen Prinzipien widersprechen, darunter auch solche, die in Rechtsgestalt auftreten, sind völkerrechtswidrig, können keine Rechtskraft entfalten.⁶ Macht kann Recht brechen. Aus Rechtsbruch kann aber kein neues Recht erwachsen.

Gerade wegen der Versuche zur Aushebelung der Charta muss sie verteidigt werden. Seit vielen Jahren ist von einer Reform der Vereinten Nationen die Rede. Eine demokratische Reform wäre tatsächlich wünschenswert. Dabei könnten auch die genannten Prinzipien des Völkerrechts ergänzt werden, z. B. durch das Prinzip der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, durch das Recht auf Entwicklung und die Pflicht zur Entwicklungshilfe sowie durch die Pflicht zur Bewahrung und Pflege von Natur und Umwelt. Die größte Reform der Vereinten Nationen wäre nach meiner Meinung dann erreicht, wenn die Prinzipien des Völkerrechts nach Buchstaben und Geist in praktische Politik umgesetzt würden und wenn die USA und andere Schuldner ihre Beiträge bezahlten.

Gegen die Mächtigen dieser Welt ist Völkerrecht schwer durchzusetzen. Es hilft nur die Formierung von Gegenmächten, der Druck der Völker, nationaler und internationaler Bewegungen, darunter der Nicht-Regierungs-Organisationen, die kollektive Kraft der armen und schwachen Staaten der "Dritten Welt" und - vielleicht - der objektive Zwang der auch für die Herrschenden immer bedrohlicher werdenden globalen Gefährdungen. Das Völkerrecht ist und bleibt ein unentbehrliches Argumentationsarsenal für Demokraten, Friedensbewegte und Linke und ein objektiver Maßstab zur Beurteilung von Politik und – gegebenenfalls – zur Verurteilung friedens- und zivilisationsgefährdender Politik.

Soweit einige Bemerkungen zum Thema Völkerrecht und Macht, Völkerrecht und Wirklichkeit.

⁶ In Art. 103 der Charta wird bestimmt: "Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang." In Art. 53 der Wiener Übereinkunft über das Recht der Verträge heißt es: "Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch mit einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht."

II Im zweiten Teil dieses Textes werde ich mich in einen Streit einmischen, der in meiner Partei, der PDS, zu Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ausgebrochen ist und in dem völkerrechtliche Überlegungen naturgemäß eine beträchtliche Rolle spielen müssen. Ich warne vor Auffassungen, die Linken sollten in dieser Frage "keine Rechtsdogmatiker" sein. Worum geht es?

Während Kapitel VI der Charta die Instrumentarien zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in Übereinstimmung zwischen den Streitparteien festlegt, regelt Kapitel VII Zwangsmaßnahmen, die der Sicherheitsrat gegen den Willen von Streitparteien ergreifen kann, wenn eine friedliche Streitbeilegung nicht gelingt. Trotz aller Tendenzen zur Verwischung von Maßnahmen nach Kapitel VI und nach Kapitel VII müssen die Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII von den "klassischen" Blauhelmeinsätzen unterschieden werden, die mit dem Einverständnis der betroffenen Staaten erfolgen, die Anwendung militärischer Gewalt ausdrücklich nicht vorsehen und in Kapitel VI ihre Grundlage haben.

Kapitel VII gehört zum Kernbereich des mit der Gründung der Vereinten Nationen geplanten globalen kollektiven Sicherheitssystems. Dieses System hat weder vor noch nach dem Verschwinden des realen Sozialismus wirklich funktioniert. Zunächst zum Regelungsinhalt.

Der Sicherheitsrat kann nach Art. 39 feststellen, dass "eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung" vorliegt, und er kann empfehlen oder beschließen, "welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen".

Art. 41 sieht zunächst friedliche Sanktionsmaßnahmen unter Ausschluss von Waffengewalt vor. "Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See-, und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen."

Art. 42 bestimmt, dass der Sicherheitsrat militärische Sanktionsmaßnahmen beschließen kann, wenn er der Auffassung ist, dass friedliche Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben. Die militärischen Sanktionsmaßnahmen "können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen". "Sonstige Einsätze" sind eine vornehme Umschreibung für militärische Kampfhandlungen.

Um den Sicherheitsrat zu befähigen, militärische Sanktionsmaßnahmen durchzuführen, ist in Kapitel VII vorgesehen, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Maßgabe von Sonderabkommen Streitkräfte zur Verfügung stellen oder auf andere Weise Unterstützung leisten. Solche Sonderabkommen sind in den Zeiten der Ost-West-Konfrontation nicht zustande gekommen. Auch nach dessen Beendigung zeigen die Mitglieder der Vereinten Nationen - voran die militärisch potenten, vor allem die USA - keine Bereitschaft, auch noch so geringe Teile ihrer nationalen Streitkräfte aus ihrer eigenen Befehlsgewalt zu entlassen und dem Sicherheitsrat zu unterstellen. Daran wird sich wohl auch in Zukunft nichts ändern.

Die einem Vorschlag des ehemaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Boutros-Ghali nachempfundene Idee Gregor Gysis von einer "allein der UNO unterstellten und jeder nationalen Verfügung entzogenen internationalen Polizeitruppe" kann man natürlich diskutieren; sie ist aber vollkommen unrealistisch. Eine solche Truppe wird es nicht geben, weil die Großmächte sie nicht wollen. Und wenn es sie gäbe, wäre diese Truppe im gegebenen Fall entweder durch das Veto einer der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nicht einsatzfähig oder den Einsatzabsichten der USA ausgeliefert.

Der Sicherheitsrat besitzt zweifelsohne das ausschließliche Gewaltmonopol im juristischen Sinn. Nur er hat das Recht, militärische Sanktionen gegen den Willen des betreffenden Staates zu verhängen, und die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 25 der Charta verpflichtet, Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen. Der Sicherheitsrat hat aber keinen einzigen Soldaten. Das praktische Gewaltmonopol haben die USA und die NATO. Nur sie haben die Macht - nicht aber das Recht -, überall in der Welt militärisch einzugreifen.

Aus diesem beträchtlichen Unterschied zwischen Recht und Macht entstand die in meinen Augen dubiose Praxis der Mandatierung von militärischen Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat. Diese Praxis ist völkerrechtlich nicht in Ordnung. Art. 53 der Charta sieht vor, daß der Sicherheitsrat regionale Einrichtungen und Abmachungen mit der Durchführung von Zwangsmaßnahmen beauftragen kann. Das ist rechtens, aber bisher kaum vorgekommen. Die NATO ist - entgegen der von der Völkerrechtswissenschaft weitgehend nicht geteilten Auffassung des Bundesverfassungsgerichts - keine regionale Abmachung oder Einrichtung im Sinne dieses Artikels.

Nach Art. 48 kann der Sicherheitsrat die Durchführung seiner Beschlüsse einzelnen Mitgliedern übertragen. Davon hat er seit 1990 öfters Gebrauch gemacht. Meine Einwände: Der Sicherheitsrat erteilt ein völlig unspezifiziertes Mandat. In den einschlägigen Resolutionen heißt es regelmäßig, dass "zu allen erforderlichen Maß-

nahmen ermächtigt", also auch zum militärischen Losschlagen, zur Kriegführung ermächtigt wird. Auch die Ost-Timor-Resolution enthält eine solche pauschale Ermächtigung.⁷ Das Kriterium der "Erforderlichkeit" ist sehr vage und wird nicht vom Sicherheitsrat kontrolliert. Der Sicherheitsrat ist nicht mehr "Herr des Verfahrens". Von seinem Oberkommando kann nicht die Rede sein. Er gibt durch solche Mandatierungen seine nur ihm obliegende Verantwortung an andere ab. Art. 48 sieht jedoch nur die Übertragung der Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates vor und nicht die Übertragung der Entscheidung über die Art der zu ergreifenden Sanktionen in das Ermessen einzelner Mitglieder der Vereinten Nationen. Ein Mandat erfordert eine klare Bestimmung, was der Mandatar darf und was er nicht darf. Art. 46 der Charta besagt zudem, dass "die Pläne für die Anwendung von Waffengewalt ... vom Sicherheitsrat ... aufgestellt werden", also nicht von den USA und der NATO.

Bei der Einschätzung der möglichen Wirksamkeit des Systems kollektiver Sicherheit nach Kapitel VII muß man nach meiner Meinung Folgendes beachten:

Zwangsmaßnahmen können wegen des Veto-Rechts nur gegen Staaten verhängt werden, die nicht ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind und die nicht von ständigen Mitgliedern geschützt werden. Als mögliche Objekte von Maßnahmen nach Kapitel VII bleiben in der Praxis nur Staaten übrig, für die kein ständiges Mitglied sein Veto-Recht einzusetzen gewillt ist. Es kommt hinzu, dass der Sicherheitsrat mehr und mehr von den USA und der NATO instrumentalisiert wird. Seine Beschlüsse kommen sehr oft nach dem Schema zustande: Zuerst bestimmen die USA ihre imperialen Interessen; dann einigen sich die USA mit England, was meist leicht ist; dann wird das manchmal widerspenstige Frankreich überzeugt; dann wird Rußland mit ökonomischem Druck und durch Einbindungsangebote zur Zustimmung gepresst; dann wird China mit mehr oder weniger ähnlichen Mitteln dazu bewegt, in der Stimmenthaltung seine nationalen Interessen am besten gewahrt zu sehen. Das ist die reale Lage.

Nebenbei eine Bemerkung zum Vetorecht und zur Zusammensetzung des Sicherheitsrats. Die geltende Regelung verdient Kritik. Ob die Forderung nach Abschaffung des Vetorechts allerdings politisch richtig ist, muss nach Lage der heutigen Dinge bezweifelt werden. Da die USA und die NATO ihre Interessen gegebenenfalls auch ohne den Sicherheitsrat durchsetzen können, würde die Abschaffung des Vetorechts vor allem Russland und China treffen. Das Vetorecht

⁷ Resolution 1264 (1999) des Sicherheitsrats vom 12. September 1999, Blätter für deutsche und internationale Politik 10/1999, S. 1268 f.: "Der Sicherheitsrat autorisiert die Staaten, die sich an der multinationalen Friedenstruppe beteiligen, alle erforderlichen Schritte zur Erfüllung des Mandats zu ergreifen".

dieser beiden Staaten kann aber eine Schranke gegen amerikanische Weltmacht-politik in den Fällen sein, in denen die USA den Sicherheitsrat brauchen. Im Übrigen ist in absehbaren Zeiten eine wie auch immer geartete Änderung der Zusammen- setzung des Sicherheitsrats und des Abstimmungsmodus unwahrscheinlich. Sie würde der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen, darunter aller fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bedürfen. Die Idee des deutschen Außenministers, eine Begründungspflicht für jedes Veto in der General- versammlung einzuführen, ändert nichts. Die Veto-Mächte sind um eine Begrün- dung selbstverständlich nicht verlegen. Eine deutsche ständige Mitgliedschaft im Sicherheitsrat ist abzulehnen, ob mit oder ohne Vetorecht. Das Problem ist nicht das Fehlen weiterer kapitalistischer Metropolen unter den ständigen Mitgliedern, son- dern die völlig ungenügende Vertretung der "Dritten Welt" im Sicherheitsrat. Soll doch die EU unter Verzicht Englands, Frankreichs und Deutschlands einen ständigen Sitz einnehmen!

Solange das Vetorecht besteht, ist natürlich seine Ausübung oder deren Ankündi- gung kein Rechtfertigungsgrund dafür, dass ein Staat oder eine Gruppe von Staaten wegen "Handlungsunfähigkeit" des Sicherheitsrats außerhalb des Normengefüges von Kapitel VII militärische Gewalt anwendet, es sei denn zur Selbstverteidigung gegen einen Aggressor. Das Vetorecht ist in der Charta vorgesehen, und seine Ausübung ist legitim. Die Vereinten Nationen wären nie zustande gekommen und hätten den Kalten Krieg nicht überlebt, wenn es kein Vetorecht gäbe.

Ich könnte mir vorstellen, dass es unter Linken weitgehende Übereinstimmung darüber gibt, dass man militärische Sanktionen des Sicherheitsrats gegen einen Staat, der eine Aggression, einen Bruch des Friedens, eine Angriffshandlung be- gangen hat, ebenso wenig ablehnen kann, wie die militärische Selbstverteidigung gegen eine Aggression. Natürlich ist die kritische Bewertung jedes Einzelfalls not- wendig. Die nichtmilitärischen Möglichkeiten müssen ausgeschöpft sein. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden. Aber der Aggressor soll schon damit rechnen müssen, dass sich das Opfer der Aggression verteidigt und dass der Sicherheitsrat die Aggression letzten Endes auch mit militärischer Gewalt beendet. Das war ja einer der Gründungszwecke der Vereinten Nationen.

Eine ganz andere Fallkonstellation stellen militärische Sanktionen des Sicherheitsrats gegen einen Staat dar, der keine Aggression gegen einen anderen Staat begangen hat, aber die Menschenrechte im eigenen Land fortdauernd und schwerwiegend verletzt, oder in dem Bürgerkrieg oder Katastrophenzustände herrschen. Diese beiden höchst unterschiedlichen Fallkonstellationen werden in der Diskussion durcheinander gebracht. Man muss sie aber auseinander halten. In der

zweiten Fallkonstellation liegt keine Aggression eines Staates gegen einen anderen vor. Es handelt sich vielmehr um die Bewertung und Sanktionierung von innerstaatlichen Zuständen. Die Positionierung dazu ist nicht einfach und muß ohne Aufgeregtheit und gegenseitige Verdächtigung, aber auch mit großem Verantwortungsbewusstsein besprochen werden.

Die Zuspitzung der Diskussion auf die Frage, ob man sich eine Einzelfallprüfung von Beschlüssen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII vorbehalten soll, halte ich für wenig hilfreich. Die eigentliche Frage lautet nach meiner Meinung, ob militärische Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats gegen einen Staat nach Kapitel VII als Mittel zur Durchsetzung menschenrechtsgerechter oder irgendwie gearteter friedlicher, stabiler oder demokratischer Zustände in diesem Staat akzeptabel sind. Nach meiner Meinung muss das verneint werden, und zwar aus völkerrechtlichen und politisch-moralischen Gründen.

Zu den völkerrechtlichen Gründen: Da Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Menschenrechte oder zur Regulierung innerstaatlicher Konflikte in Kapitel VII nicht vorgesehen sind, behilft sich der Sicherheitsrat in seinen einschlägigen Beschlüssen mit der Feststellung, dass solche Situationen zugleich eine Friedensbedrohung im Sinne von Art. 39 darstellen. In den letzten Jahren wurde mehr und mehr darauf verzichtet, in den Resolutionen auf die internationalen Auswirkungen innerstaatlicher Zustände und die dadurch gegebene Friedensbedrohung auch nur hinzuweisen. Eine Friedensbedrohung wird allein in der innerstaatlichen Situation gesehen. Das ist eine extensive Auslegung, auch wenn man berücksichtigt, dass das Einmischungsverbot des Art. 2 Ziff. 7 der Charta bestimmt, dass dieser Grundsatz die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII nicht berührt.

Der politische Handlungsspielraum des Sicherheitsrats wird durch diese extensive Auslegung überdehnt. Die Gefahr der Kompetenzüberschreitung und des Missbrauchs ist groß. Es gibt nämlich keine verbindlichen Kriterien, in welchen Fällen solche innerstaatlichen Situationen eine Friedensbedrohung darstellen. Es ist also ungerregelt, unter welchen Voraussetzungen der Sicherheitsrat militärisch intervenieren kann und in welchen nicht. Wenn man die Menschenrechtslage zugrunde legt, dann ist die Mehrheit der Staaten dieser Welt potentiell Objekt für militärisches Eingreifen des Sicherheitsrats.

Es ist richtig, dass man das Völkerrecht und die Charta nicht selektiv - je nach politischem Gusto - anerkennen oder ablehnen kann. Die Charta ist verbindliches Völkerrecht, einschließlich Kapitel VII. Im Falle innerstaatlicher Situationen, mit denen sich der Sicherheitsrat befasst, sind gleichermaßen zu respektieren: das Gewaltverbot, das Souveränitätsprinzip, das Interventionsverbot und das Prinzip

der Achtung grundlegender Menschenrechte. Ich halte es nicht für völkerrechtlich zulässig, das Spannungsverhältnis zwischen Souveränität und Menschenrechten durch Missachtung des Gewaltverbots aufzulösen. Der Sicherheitsrat kann gegebenenfalls nichtmilitärische Sanktionen gegen Staaten verhängen, die die Menschenrechte negieren. Nach allem bisherigen Verständnis des Völkerrechts war Waffengewalt ausschließlich einer Reaktion auf eine Verletzung des Gewaltverbots, also auf eine Aggression vorbehalten. Wenn die völkerrechtliche Friedensordnung der Vereinten Nationen nicht aus allen Fugen geraten soll, muss es dabei bleiben.

Zu den politisch-moralischen Gründen: Krieg und militärische Gewalt gegen einen Staat - ob vom Sicherheitsrat, von der NATO oder einzelnen Staaten praktiziert - ist nach meiner Überzeugung kein geeignetes Mittel, um in diesem Staat menschenrechtsgemäße Zustände herzustellen und andere innerstaatliche Konflikte zu lösen. Die Durchsetzung der Menschenrechte in einem Staat ist gewaltsamen militärischen Lösungen von außen nicht zugänglich. Das gilt nicht nur im Prinzip, sondern das hat sich in allen bekannten Einzelfällen so erwiesen. Der Krieg um Menschenrechte tötet und verletzt Unbeteiligte und Unschuldige und vernichtet oder beschädigt deren Hab und Gut. Er ist selbst eine grobe Menschenrechtsverletzung. Er führt regelmäßig zur Eskalation der Gewalt und nicht zur Beruhigung der Lage. Ost-Timor ist kein Gegenbeweis. Dort kam es nämlich nicht zu militärischen Maßnahmen der internationalen Truppe. Sie erwiesen sich als nicht notwendig. Wenn wir militärische Gewalt nach Kapitel VII als Mittel zur Veränderung innerstaatliche Zustände als ultima ratio akzeptieren, machen wir der "Neuen Weltordnung" der USA und der NATO ein Zugeständnis.

Der Zweck heiligt auch in diesen Fällen nicht die Mittel – zumal der Zweck auch beim Vorliegen einer Entscheidung des Sicherheitsrats nach Lage der Dinge nur am Rande ein humanitärer, in der Hauptsache aber die Verfolgung ökonomischer, politischer und militärischer Machtinteressen ist. Ich nenne das Menschenrechtsimperialismus. Nichtmilitärische Mittel können für den humanitären Zweck sehr wirksam sein. Leider ist das bisher nirgendwo ausprobiert worden.

Die Prinzipien der Souveränität und Nichteinmischung sind kein Freibrief für Menschenrechtsverletzungen. Kein Staat kann sich auf seine Souveränität berufen, um sich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen auf irgendeinem Gebiet, einschließlich dem der Menschenrechte zu entziehen. Das Spannungsverhältnis zwischen der Souveränität der Staaten und dem Gebot der Achtung der Menschenrechte kann nicht durch Krieg und militärische Gewalt im Namen der Menschenrechte aufgelöst werden. Für die Mehrzahl der 190 Staaten dieser Welt ist die Souveränität ein juristischer Schutzschild gegen imperialistische Begehrlichkeit.

Kapitel VII stellt die schon genannten zivilen Mittel bereit, um gegen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Ich billige diese Instrumentarien nicht von vornherein. Sie können auf Dauer verheerende Auswirkungen haben. Hier ist eine Einzelfallentscheidung angebracht. Aber der Krieg darf auch nicht im Ausnahmefall zu einem solchen Instrumentarium gemacht werden.

Abschließend stelle ich fest, dass sich die Basis und die diversen Obrigkeiten der PDS darin einig sind, dass Auslandseinsätze der Bundeswehr aus verschiedenen Gründen kategorisch abgelehnt werden. Ich hoffe, dass es dabei bleibt und dass Gregor Gysis "Öffnungsklausel" zu möglicher Zustimmung zu Kampfeinsätzen der Vereinten Nationen im Einzelfall nicht irgendwann ausgeweitet wird zu einer wie auch immer konditionierten Zustimmungformel für die Beteiligung der Bundeswehr an solchen Einsätzen, ebenfalls "im Einzelfall". Deutschland ist zu solchen Einsätzen nach der Charta der Vereinten Nationen nicht verpflichtet. Nach dem Grundgesetz sind solche Einsätze sogar unzulässig. Die Bundeswehr ist - solange sie besteht - aus historischen und politisch-moralischen Gründen, die ich hier nicht weiter ausführen kann, zu Hause am besten aufgehoben.

Gerhard S t u b y

"Humanitäre Interventionen"

als Problem der Menschenrechte und des Völkerrechts

Einleitung

Das gerade zu Ende gegangene Jahrhundert sollte eines des Friedens und der Menschenrechte werden. Es kam anders, es wurde eines der Kriege und der fabrikmäßigen Menschenvernichtung.¹

100 Jahre zurück, nämlich am 1. Dezember 1889, meinte Kaiser Franz Joseph von Österreich in seiner Thronrede: "Als weitere Bürgschaft des Friedens darf das allgemeine Zusammenwirken aller zivilisierten Staaten auf der diesjährigen Haager Konferenz betrachtet werden, welche der hochherzigen Initiative des Kaisers von Rußland entsprungen ist, und die dem allgemeinen Friedensbedürfnis der Welt neue und verstärkte Hoffnungen zugeführt hat."²

Auf dieser Konferenz sollte der Krieg völkerrechtlich noch nicht verboten werden. Man setzte vielmehr zum einen große Hoffnung auf die Einrichtung eines System der friedlichen Streitschlichtung, so daß Gewaltanwendung zwischen den Staaten überflüssig oder zumindest zur ultima ratio werden könnte. Zum anderen, wenn es überhaupt noch zum Krieg käme, dann sollte dieser humanisiert, eingehegt, gezähmt vonstatten gehen, wie die damals euphemistisch gewählten Formeln lauten. Daß hier nicht Hoffnungen, sondern Illusionen der Welt zugeführt wurden, markierte spätestens der gellende Schuß von Sarajewo.

Die Völkerbund-Ära erscheint von heute her als eine Zeit, in der zwar viel versucht, aber nichts erreicht wurde. Von Frieden konnte mit dem besten Willen nicht gesprochen werden, obwohl 1928 mit dem Briand-Kellogg-Pakt der Krieg geächtet wurde. Noch schlimmer sah es mit den Menschenrechten aus. Faßte man sie als individuelle Ansprüche gegen den eigenen Staat im Sinne unseres Grundrechtsverständnisses auf, so wurden sie völkerrechtlich, weil rein innere Angelegenheit eines jeden Staates, noch nicht einmal als Problem gesehen. Ordnet man das

¹ Vgl. Gabriel Kolko, Das Jahrhundert der Kriege, Frankfurt a. M. 1999.

² Alfred H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung, 1. Teil: Grundlagen, Inhalt und Ziele der Friedensbewegung, Berlin und Leipzig 1911, S. 229.

von Wilson und Lenin propagierte Selbstbestimmungsrecht der Völker und sein Surrogat, den Minderheitenschutz, dem Menschenrechtsbereich zu, kann alles andere als ein Fortschritt festgestellt werden.³ Als 1945 die Hälfte des Jahrhunderts fast verstrichen war, mußte die Menschheit die fürchterlichste Opfer-Leidensbilanz ihrer bisherigen Geschichte aufmachen.

Ein neuer Versuch wurde 1945 in San Francisco mit der UN-Charta gemacht. Von 1999 her gesehen, also wieder mehr als 50 Jahre später, meint ein großer Philosoph, nämlich Habermas, und nicht nur er, gerade mit den Menschenrechten sei man nicht weiter gekommen.⁴ Sie seien bislang fromme Wünsche, normative Anforderungen lediglich, rechtlich aber unverbindlich, weil es keine effektive Durchsetzungsinstanz gebe. Die UNO sei ein Papiertiger, die sich angesichts der fürchterlichsten Gemetzel selbst zur Untätigkeit verdammt habe. Es bleibe daher nichts anderes übrig, wenn man der Bestialität nicht freien Lauf lassen wolle, als den "19 zweifellos demokratischen Staaten der NATO" ein Nothilferecht zur humanitären Intervention zuzugestehen, die sie im Vorgriff "auf einen künftigen kosmopolitischen Zustand" unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchzuführen habe. In einzelnen Argumentationslinien unterschiedlich, im Kern jedoch übereinstimmend, haben sich viele dieser Ansicht angeschlossen.⁵

Drei Fragenkomplexe möchte ich im folgenden thesenartig ansprechen, wobei ich die behauptete Motivation, man interveniere zum Schutz der Menschenrechte, für bare Münze nehme: Frieden und Menschenrechte (1. Komplex), speziell das Veto-recht des Sicherheitsrates (2. Komplex) und die Chancen des UN-Systems (3. Komplex). Im Rahmen des 3. Komplexes wird sich allerdings die "menschenrechtliche Fixierung" zumindest ansatzweise problematisieren.

1. Komplex: Frieden und Menschenrechte

1. Die Regelung des Gewalteinsatzes in der UN-Charta

Die UN-Charta ist bis auf wenige Ausnahmen von fast allen Staaten der Welt ratifiziert worden. Insofern können ihre Bestimmungen als universell gültige

³ Näher behandelt in: Norman Paech/Gerhard Stuby, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Baden-Baden 1994, S. 169 ff.

⁴ Jürgen Habermas, *Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral*, DIE ZEIT Nr. 18, 29. April 1999.

⁵ Auseinandersetzungen mit den einzelnen Positionen vgl. u.a. G. Stuby, *Moral vor Völkerrecht. Auftakt für eine bessere Republik?*, *Sozialismus* 11/1998, S. 7 ff.; Norman Paech, *Neue NATO-Strategie - Neues Völkerrecht*, in: J. Klotz (Hrsg.), *Der gerechte Krieg? Neue NATO-Strategie, Völkerrecht und Westeuropäisierung des Balkans*, Bremen 1999, S. 48 ff.

Normen behandelt werden. Das gilt zumindest in dem Bereich einer möglichen Gewaltanwendung, aber auch eines Mindeststandards von Menschenrechten.⁶

Art. 2 Ziff. 4 verbietet lakonisch »jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt«.

Im allgemeinen werden zwei Ausnahmen von diesem Verbot genannt. Dies ist zum einen die Gewaltanwendung im Rahmen der Selbstverteidigung (Art. 51), zum andern sind es die militärischen Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat im Rahmen des siebten Kapitels (Art. 42) bzw. die Anwendung derartiger Maßnahmen durch Regionalorganisationen, aber ermächtigt durch den Sicherheitsrat nach Art. 53 UN-Charta. Eigentlich sollte man nur von einer Ausnahme sprechen, nämlich von der in Art. 51 genannten Selbstverteidigung. Die mögliche Anwendung von kollektiven Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat hingegen liegt in der Logik des Systems und ist streng genommen nicht als Ausnahme zu bezeichnen.

Die Möglichkeit der Gewaltanwendung in beiden Fällen ist äußerst restriktiv gefaßt. Art. 51 beschränkt zum einen die Selbstverteidigung auf den »bewaffneten Angriff« durch einen anderen Staat, zum andern darf diese Selbstverteidigung nur so lange erfolgen, »bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.« Sie ist also streng subsidiär ausgestaltet. Auch dies ist ein Hinweis auf die Logik des Systems, das die individuelle Gewaltanwendung zwischen den Staaten im Grunde völlig ausschalten will und lediglich kollektive Gewaltanwendung, und auch hier in sehr restriktivem Sinne, vorsieht. Keine pazifistische Konzeption im strengen Sinne also.

Die Einschränkung auch der kollektiven Gewaltanwendung bezieht sich auf mehrere Ebenen. Sie hat eine andere Qualität als die individuelle Gewaltanwendung des Art. 51 als Ausnahme, die noch heraus zu arbeiten sein wird. Zum einen bezieht sich die Einschränkung auf die Ebene der Feststellung der Handlungsvoraussetzungen, also der Kompetenz zur kollektiven Anwendung, zum anderen auf die Art und das Maß der kollektiven Gewaltanwendung.

Der Sicherheitsrat (Art. 39) hat festzustellen, »ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt«. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine sogenannte Kompetenz-Kompetenz

⁶ Zum Gewaltverbot als allgemein gültiges Prinzip der IGH in seinem Nicaragua-Urteil vom 27.6.1986, Nicaragua v. United States of America, ICJ Reports 1986, 134; zum Mindeststandard von Menschenrechten als erga-omnes-Prinzip in der sog. Barcelona Traction-Entscheidung, ICJ Reports, 1970, S. 32.

handelt. Es existiert keine Instanz über dem Sicherheitsrat, die seine Entscheidungen kontrolliert.⁷ Es sind also die Sicherheitsratsmitglieder selbst, letztlich die fünf ständigen Vetomächte, welche die Handlungskompetenz von Fall zu Fall bestimmen. Allerdings tun sie das nicht im völkerrechtlich luftleeren Raum. Es handelt sich um »eine rechtlich gebundene Feststellungskompetenz«.⁸ Art. 39 nennt selbst die Beurteilungskriterien, nämlich »eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung«, und als Ziel der möglichen Maßnahmen, »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen«. Der Sicherheitsrat ist nach übereinstimmender Ansicht sowohl der Satzung als auch den Völkergewohnheitsrechtsprinzipien unterworfen, die durch die Satzungsbestimmungen ausgedrückt werden, und steht nicht über ihnen. Eine vergleichbare innere staatliche Kompetenzsituation wäre die Gebundenheit des Bundesverfassungsgerichtes an das Grundgesetz. Wie aber sich dort die Interpretationsmacht des Bundesverfassungsgerichtes über das Verfassungsrecht letztlich im Stimmverhältnis der Bundesverfassungsrichter manifestiert, so hier die Interpretationsmacht des Sicherheitsrates über das Völkerrecht im Vetorecht der ständigen Mitglieder.

Es wird behauptet, die UN-Architekten von 1945 hätten die zwischenstaatliche Gewaltanwendung im Blick gehabt, nicht jedoch die innerstaatliche Gewaltanwendung staatlicher Organe gegenüber eigenen Staatsangehörigen,⁹ wie wir sie jetzt im Kosovo erlebt haben und augenblicklich in Tschetschenien erleben. Diese Gewaltanwendung sei als »innere Angelegenheit« eines Staates eingestuft worden, in die sich die UNO nicht einzumischen habe. Dieser Einwand ist auf den ersten Blick zutreffend, denn Art. 2 Ziff. 7 bestimmt, daß die UNO »zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören«, keine Befugnis hat. Der zweite Blick fördert ein etwas anderes Ergebnis zu Tage: Am Ende des Art. 2 Ziff.7 heißt es, »die Anwendung von Zwangs-

⁷ Eine Überprüfung von Akten der UN-Organe, einschließlich des Sicherheitsrates, durch den IGH in einem eigenen Verfahren, eine Art Organstreit, ist bei den Verhandlungen zur Charta diskutiert, aber letztlich verworfen worden. Hans Kelsen, *The Law of the United Nations*, 2. Aufl. 1951, S. 294, meint, der Sicherheitsrat könne auch Entscheidungen gegen geltendes Völkerrecht treffen, sie müßten nur als gerecht erachtet werden, und was Gerechtigkeit bedeute, bestimme wiederum der Sicherheitsrat. Das entspricht dem Bild Hobbes vom Leviathan, der aufgrund der ihm übertragenen Kompetenzen »may commit iniquity; but not injustice, or injury in the proper signification« (Hobbes, *Leviathan*, Kap. 18,4 (S. 116)). Nicht gesagt ist damit, daß dem IGH verwehrt sein müsse, eine Überprüfung im Rahmen eines Rechtsgutachtens oder als Inzidentprüfung bei einem streitigen Verfahren zwischen Staaten vorzunehmen, vgl. IGH: *Certaines dépenses des Nations Unies*, Rec. 1962, 155, 156.

⁸ Michael Bothe, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, Berlin 1997, VI Rdnr. 39.

⁹ So in der Tendenz vor allem K. Doehring, *Völkerrecht*, Heidelberg 1999, Rz. 1008 ff. Basierend auf diesem angeblichen "Irrtum" (Ziff. 1009) entwickelt Doehring in analoger Anwendung des Art. 51 UN-Charta ein Nothilferecht zur humanitären Intervention.

maßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz (der Nichtbefugnis des Eingreifens in innere Angelegenheiten) nicht berührt.« Also geht die Charta selbst davon aus, daß es Angelegenheiten geben kann, die traditionsgemäß zu den inneren Angelegenheiten der Staaten gehören, die jedoch trotzdem vom Sicherheitsrat in seine Kompetenz nach Art. 39 genommen werden können.

Die Formulierung des Art. 2 Ziff. 7 UN-Charta hat eine komplexe Entstehungsgeschichte, auf die hier nicht eingegangen werden muß.¹⁰ Niemand bestritt jedenfalls in der ansonsten äußerst kontroversen Diskussion "dem Sicherheitsrat das Recht, Vorbeugungs- und Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Kapitels VII zu ergreifen, selbst wenn die Schwierigkeit ihren Ursprung in einer inneren Angelegenheit hatte."¹¹

Das Argument, die UN-Architekten hätten sich eine Situation wie das Wüten des Milosevic-Regimes im Kosovo nicht vorstellen können, steht also auf tönernen Füßen. Eine solche Blindheit wäre auch erstaunlich gewesen, wenn man sich die Genese des nationalsozialistischen Terrorregimes vergegenwärtigt, auf das die UN-Charta in erster Linie antwortete. Es begann ja mit der Unterdrückung und physischen Liquidation nicht nur der eigenen politischen Opposition, sondern auch der »rassischen Untermenschen«, der deutschen Juden, der Roma und Sinti.

Innere Konflikte als wirkliche oder auch nur vorgeschobene Auslöser internationaler Krisen waren vor 1919 ebenso bekannt wie zuvor im 19. Jahrhundert.¹² So intervenierten die europäischen Mächte im Osmanischen Reich vor allem unter dem Vorwand des Schutzes christlicher Minderheiten. Dieser Grund diente eher der Rechtfertigung, als daß er die eigentliche Motivation darstellte. Diese war vielmehr in wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Interessen zu suchen.¹³ Noch Hitler gab vor, zugunsten der Sudetendeutschen zu intervenieren, als er 1939 die Resttschechei zerschlug.¹⁴

¹⁰ Hierzu Gilbert Guillaume, in: J.-P. Cot/A. Pellet (Hrsg.), *La Charte des Nations Unies. Commentaire article par article*, Paris, 2. Aufl. 1991, Art. 2 Ziff. 7, S. 142 ff. Es waren vor allem die USA, die sehr darauf bedacht waren, selbst bestimmen zu können, was eine innere Angelegenheit ist. Auf keinen Fall sollte diese Unterscheidung von einer internationalen Instanz, etwa dem IGH, getroffen werden, was viele Staaten vorschlugen. Da im Rahmen des Kap. VII auf jeden Fall das Vetorecht eine Bremse bot, konnte man hinsichtlich der Zwangsmaßnahmen (Art. 2 Ziff. 7 S. 2) großzügig sein.

¹¹ Gilbert Guillaume, a. a. O., S. 143.

¹² Vgl. M. Pape, *Humanitäre Intervention*, 1996, S. 86 f. m. w. Nachw.

¹³ Vgl. Brownlie, *International Law and the Use of Force by States*, 1963, 339 f.; Pauer, *Die humanitäre Intervention*, 1985, S. 74 ff.

¹⁴ Vgl. insgesamt den sehr kondensierten und präzisen Überblick bei D. Deiseroth, "Humanitäre Intervention" und Völkerrecht, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 42/1999, S. 3084 ff.

Auf diese geschichtlichen Erfahrungen ist zurückzuführen, und das ist ein zentraler Punkt, daß die Schöpfer der UN-Charta eine entscheidende Differenz zwischen der Behandlung von offensichtlicher und auf der Hand liegender Gewaltanwendung zwischen den Staaten und der massenhaften systematischen Unterdrückung eigener Staatsangehöriger im Inneren eines Staates mit ausstrahlender Wirkung zumindest auf die Nachbarstaaten machten. Die zwischenstaatliche Gewaltanwendung stellte für sie per se eine Friedensbedrohung dar, die innere Repression hingegen wollten sie nur dann in die Kompetenz der UNO genommen wissen, wenn ein qualitatives Umschlagen in eine äußere Friedensbedrohung festzustellen ist. Hierauf weisen die genannten Beurteilungskriterien des Art. 39 ausdrücklich hin. Daß die Grenze zwischen innerer Repression und äußerer Friedensbedrohung fließend war, wußten sie, wie erwähnt, aus eigener Erfahrung während der Völkerbundzeit und mit dem Naziregime. Sie wollten sie aber grundsätzlich respektiert wissen – und haben dies zum Beispiel auch in den Nürnberger Prozessen getan, wo sie die Verbrechen des Naziregimes gegenüber den deutschen Staatsangehörigen vor 1939 weitgehend ausklammerten.¹⁵

Die Sicherung gegenüber einer willkürlichen Feststellung des Umschlagens in eine äußere Friedensbedrohung wurde von den UN-Architekten durch die alleinige Feststellungskompetenz des Sicherheitsrates eingebaut, und damit letztlich durch den Vetomechanismus, gehandhabt von den Großmächten. Kein Staat sollte noch so hehre z.B. humanitäre Gründe anführen dürfen, um in einen anderen gewalttätig zu intervenieren.¹⁶ Man mag den Sinn dieses Systems für heute bestreiten. Man muß es aber dennoch zunächst einmal zur Kenntnis nehmen, bevor man es beiseite schiebt oder reformiert.

In der Geschichte der Tätigkeit des Sicherheitsrates seit 1945¹⁷ ist folglich eine starke Zurückhaltung festzustellen, seine Kompetenz nach Art. 39 auf derartige »himmelschreiende« innere Zustände eines Staates zu gründen. Anlaß gab es hierfür genug: Indonesien, Kambodscha, Palästina, Afrika, Südamerika, Afghanistan etc. Meist kamen derartige Problemlagen noch nicht einmal als »Tischvorlage« vor den Sicherheitsrat, weil im Vorfeld abzusehen war, daß massive Interessen einer Vetomacht berührt sein würden. Das trifft natürlich auch auf typische zwischenstaatliche Konflikte zu: z. B. im Nahen und Fernen Osten. Hier, aber auch bei den

¹⁵ Vgl. Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht, Zürich 1950, S. 36; vgl. hierzu H. Ahlbrecht, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, Baden-Baden 1999, S. 86 f.

¹⁶ Zur Geschichte der humanitären Intervention im klassischen Völkerrecht im einzelnen Wilhelm G. Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden 1984, S. 576 ff.

¹⁷ Zur Praxis, insbes. zum Gebrauch des Vetorechts vgl. P. Malanczuk, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 7. rev. Aufl., London u. a. 1997, S. 373 ff. (375); weitere Hinweise bei Deiseroth, a. a. O., S. 3086 Anm. 61.

Mischkonflikten griffen die Staaten »legal« auf die Selbstverteidigung nach Art. 51 zurück, zum Teil wohl begründet, z.B. die Intervention von Vietnam in Kambodscha, oder recht fadenscheinig die Argumentation der USA bei Grenada.¹⁸

Erst in jüngster Zeit nach dem Ende des Kalten Krieges stützt der Sicherheitsrat seine Argumentation auf die innere Menschenrechtssituation (zum ersten Mal hinsichtlich der Kurden und Schiiten im Irak und dann, durchgängig seit dem Somalia-Konflikt, im ehemaligen Jugoslawien), wobei das Argument der Gefahr einer Destabilisierung der Region nach wie vor nicht fehlt.¹⁹

Aber nicht nur auf der Ebene der Feststellungskompetenz hat die UN-Charta hauptsächlich durch den Vetomechanismus eine Hemm- und Sicherungsschranke gegenüber der kollektiven Gewaltanwendung eingebaut, sondern auch im weiteren Verfahren, das für die kollektive Gewaltanwendung selbst vorgesehen ist. Hier ist auf verschiedenen Stufen eine fein abgestufte Verhältnismäßigkeitskontrolle festgelegt. Zunächst einmal trifft das auf die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Maßnahmen »ohne Anwendung von Waffengewalt« (so die Formulierung von Art. 41) und solche mit Anwendung von Waffengewalt zu. Maßnahmen mit Waffengewalt sollen erst dann ergriffen werden, wenn diejenigen unterhalb dieser Schwelle sich nicht auswirken. Wenn »der Sicherheitsrat der Auffassung (ist), daß die in Art. 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben«, sagt Art. 42 ausdrücklich. Aber auch auf der Ebene der unmittelbaren Anwendung der Waffengewalt sind bezeichnende Hemmschwellen eingebaut. Die ursprüngliche konzeptionelle Vorstellung – Art. 42 muß insofern immer zusammen mit den Art. 43ff. gelesen werden – ging davon aus, daß diese Waffengewalt von eigens gebildeten UN-Streitkräften unter dem Oberbefehl eines dem Generalsekretär der UN unterstellten militärischen Kommandos ausgeübt wird. Bekanntlich ist es nie zur Bildung dieser UN-Streitmacht gekommen. Ein großes Interesse an der Effektivität des kollektiven Sanktionsmechanismus der UNO haben die Mitgliedsstaaten, insbesondere die Vetomächte, sicherlich zur Zeit nicht. Statt dessen wurden Ausweichmechanismen entwickelt, zum einen die Peace-Keeping-Einheiten,

¹⁸ Guter Überblick bei Richard Falk, Die humanitäre Intervention und das Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen, in: G. Hankel/G. Stuby, Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995, S. 500ff.

¹⁹ Einen Überblick über die letzte Entwicklung gibt Ch. Greenwood, Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention, in: H. Brunhorst (Hrsg.), Einmischung erwünscht. Menschenrecht und bewaffnete Intervention, Frankfurt a.M. 1998, S. 16ff, vgl. a. St. Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot. Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft?, in demselben Sammelband, S. 37ff.; vgl. auch ders., Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und die Staatengemeinschaft, in: D. Melic (Hrsg.), Der Jugoslawienkrieg, Handbuch zur Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen, Opladen/Wiesbaden 1999, S. 478 ff.

inzwischen zu sog. robusten Peace-Keeping-Streitkräften umgestaltet,²⁰ zum andern bildete sich der Brauch heraus, Staaten oder Staatenbündnisse wie zum Beispiel jetzt die NATO mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach Art. 42 zu beauftragen.²¹ Über die Fragwürdigkeit dieser rechtlichen Weiterentwicklung, auch über den Brauch oder die Unsitte des Sicherheitsrates, die Kompetenznorm der Charta für eine seiner Maßnahmen nicht zu benennen, sondern nur ganz allgemein festzustellen, daß er im Rahmen des Kap. VII tätig wird, soll hier nicht reflektiert werden. Der Hinweis auf die ursprüngliche Konzeption sollte deutlich machen, daß die UN-Charta auch die kollektive Anwendung von militärischer Gewalt gegenüber einem Mitglied sehr restriktiv und auf jeder Stufe der Anwendung kollektiv eingebunden sehen wollte.

Immer wieder leuchtet die Grundvorstellung über ein kollektives Sicherheitssystem auf. Die NATO ist ein solches nicht – dies sei dezidiert noch einmal gegen die Ansicht des BVerfG gesagt.²² Die eigentliche Friedenssicherung, das heißt: der Ausschluß zwischenstaatlicher Gewalt – auch infolge überbordender innerstaatlicher Repression, die in Friedensbedrohung umschlägt –, ist in der prophylaktischen Wirkung der kollektiven Einbindung der einzelnen Mitglieder in das System selbst und dessen abschreckender Wirkung zu sehen. Selbstverständlich waren die UN-Architekten Realisten und keine illusionären Pazifisten, Gesinnungspazifisten, wie Habermas etwas despektierlich bemerkt.²³ Sie gingen von der damaligen Lage der internationalen Beziehungen aus. Trotz des Erschöpfungszustandes 1945 nach dem fürchterlichen Gemetzel war man sich bewußt, daß die Prophylaxe des kollektiven Sicherheitssystems bald versagen könnte. Deshalb sah man die beiden skizzierten Ausnahmeregelungen der Anwendung von militärischer Gewalt vor. Wie erwähnt, die kollektive Anwendung von Gewalt ist eigentlich keine Ausnahme.²⁴ In San Francisco jedenfalls wurde lediglich Art. 51 als Ausnahme

²⁰ Ausführlich und informativ nach wie vor W. Kühne, Blauhelme in einer turbulenten Welt. Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen, Baden-Baden 1993.

²¹ Die früher entgegenstehenden Ansichten werden kaum mehr zitiert. Vgl. hierzu vor allem den französischen UN-Charta Kommentar von J.-P.Cot / A. Pellet, *La Charte des Nations Unies*, 2. Aufl., Paris 1991, S. 710 ff.

²² Mit Recht kritisiert D. S. Lutz die Entscheidung in diesem Punkt, vgl. B. Schoch/U. Rasch/R. Mutz (Hrsg.), *Friedensgutachten 1999 der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)*, Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) und Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), Münster u.a.1999, S. 54.

²³ A. a. O., S. 1.

²⁴ H. Kelsen betrachtete schon 1945 die subsidiäre Variante der Verteidigung in Art. 51 als Widerspruch zum Kollektivgedanken, vgl. ders., *The Law of the United Nations*, 1950, zit. bei U. Scheuner, Stichwort: Kollektives Sicherheitssystem, in: Strupp/Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Berlin 1961; vgl. auch Deiseroth, a. a. O., S. 3086.

diskutiert für den Fall, daß der Sicherheitsrat nicht funktionieren würde. Jede andere Ausnahme wurde abgelehnt.

Es liegt ein wichtiger Unterschied zwischen der Gewaltanwendung als Selbstverteidigung nach Art. 51 und der Anwendung der erforderlichen militärischen Maßnahmen im Kontext des Art. 42. Die Anwendung von Militärgewalt durch einen Staat oder ein Staatenbündnis als Selbstverteidigung ist der traditionellen Logik militärischen Strategiedenkens überlassen, das lediglich durch das Kriegsrecht, das sog. humanitäre Völkerrecht, mehr schlecht als recht gebremst wird. Grundsätzlich bleibt hier das Ziel der Anwendung militärischer Gewalt die Vernichtung der militärischen Kapazität des Gegners. Dessen physische Vernichtung kann dabei in Kauf genommen werden. Anders jedoch die Logik der kollektiven Anwendung von Gewalt nach dem siebten Kapitel der UN-Charta: Hier wird die Bremse schon beim Einsatz und nicht erst bei der Anwendung gezogen. Es geht nicht um die Vernichtung der militärischen Kapazität des Gegners, sondern lediglich um deren Relativierung, um möglichst schnell vom Zustand des Friedensbruches, des Kriegszustandes, auf die Friedensebene, also auf die Ebene der friedlichen Streitschlichtung, zu gelangen. Die Souveränität des Gegners, dieser ist ja immerhin Mitglied des kollektiven Sicherheitssystems, soll geradezu geschont werden, denn man benötigt sie zur friedlichen Streitschlichtung. Insofern hat die kollektive Anwendung von Gewalt eher polizeilichen als militärischen Charakter.

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, ergeben sich allein aus diesen Überlegungen massive Zweifel an der Art und Weise des NATO-Einsatzes im Kosovo. Im Ermächtigungsrahmen des Sicherheitsrates – und das wurde in den Verlautbarungen der NATO stets unterstrichen – wären die Bombenangriffe nicht statthaft gewesen. Vor allem nach Zielausweitung und Steigerung verließen sie den Verhältnismäßigkeitsrahmen und entbehrten der rechtlichen Grundlage. Daß sie auch unter dem Gesichtspunkt des traditionellen Kriegsrechtes, vor allem hinsichtlich der Zielauswahl, indiskutabel waren, steht auf einem anderen Blatt. Die militärische Gewaltanwendung der NATO demonstriert in dieser Hinsicht, daß außerhalb des hemmenden Kollektivrahmens der UNO sich die militärische Logik verselbständigt. Sie läuft Gefahr, sich jeder politischen Kalkulation und Kontrolle zu entziehen.²⁵

Fazit dieser Auslegung der UN-Charta: eine äußerst restriktive Einstellung gegenüber der Anwendung von militärischer Gewalt. Individuell ist sie Staaten oder Staatenbündnissen nur in Selbstverteidigung nach einem bewaffneten Angriff von

²⁵ Alle nachträglichen Betrachtungen des NATO-Einsatzes gestehen bei aller Schönrederei zumindest unter der Hand diesen Effekt ein, z. B. auch die neueste Spiegel-Serie, Der NATO-Krieg und das Kosovo (Teil I), Der Spiegel Nr. 1/3.1.2000, S. 126 ff. und Teil II Nr. 2/10.1.2000, S. 134 ff.

außen vorläufig gestattet. Ansonsten hat kollektive Anwendung von Gewalt durch den Sicherheitsrat sowohl auf der Ebene der Feststellung als auch auf der Ebene der Durchführung entsprechend der gestuften Skala im Kapitel 7 absoluten Vorrang. Die Reaktion gegenüber einer Friedensbedrohung, die aus einer mit Blick auf die Menschenrechte unerträglichen staatlichen Repression und Gewaltanwendung im Inneren eines Staates entstanden ist, ist in jeder Hinsicht dem Sicherheitsrat vorbehalten, also sowohl, was die Feststellung einer den Frieden bedrohenden Situation anlangt, als auch die Verhängung und Durchführung etwaiger Zwangsmaßnahmen. Eine ausnahmsweise Rückkehr in den Naturzustand der behaupteten Selbstverteidigung, wie nach einem bewaffneten Angriff von außen (Art. 51), ist ausdrücklich ausgeschlossen. Man mag dieses restriktive Verständnis kritisieren; eine Lücke des Völkerrechtes liegt nicht vor. Bislang bestehen auch keine Anzeichen, daß die Staaten ein Gewohnheitsrecht in eine solche Richtung entwickelt hätten oder sich anschickten, ein solches zu entwickeln. Abgesehen von der kurzen Phase des NATO-Einsatzes im Kosovo-Konflikt wurden vergleichbare Interventionen mit dem Selbstverteidigungsrecht, aber nicht als humanitäre Intervention legitimiert. Sollte eine abweichende Praxis festgestellt werden können, so fehlt es auf jeden Fall an der *opinio juris*.²⁶

2. Menschenrechte contra Staatensouveränität, eine Forderung des modernen Völkerrechts?

Die NATO versuchte dem »allerneuesten Menschenrechts-Völkerrecht Geltung zu verschaffen, das wölfische Wüten der serbischen Staatsführung gegen Teile des eigenen Volkes abzuwehren, gewiß mit kruden Kriegsmitteln und unter formaler Verletzung des älteren Staaten-Souveränitäts-Völkerrechts«. Immanuel Geiss bringt hier eine Ansicht zum Ausdruck, die weit verbreitet ist.²⁷ Genau das ist ja auch der von Habermas schon erwähnte Gesichtspunkt. Deshalb soll auf die Frage der Menschenrechte näher eingegangen werden.

Seit 1945 hat eine enorme Entwicklung der völkerrechtlichen Normativität auf dem Gebiete des internationalen Menschenrechtsschutzes stattgefunden. Sie mag

²⁶ Dieser Aspekt ist von H. Weber in: Rechtsverstoß, Fortentwicklung oder Neuinterpretation?, in: FAZ 9.7.1999 herausgearbeitet. Besonders zugespitzt ist das Argument einer gewohnheitsrechtlichen Entwicklung, die das hier dargestellte restriktive Gewaltverbotsprinzip zugunsten einer humanitären Nothilfekompetenz der Staaten abgelöst habe, vorgetragen von H. Wilms, Der Kosovo-Einsatz und das Völkerrecht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 6/1999, S. 327ff.; U. Fink, Verfassungsrechtliche und Verfassungsprozeßrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Kosovo-Einsatz der Bundeswehr, in: Juristenzeitung 21/1999, S. 1016 ff., ist da wesentlich vorsichtiger und rät, die Entwicklung abzuwarten.

²⁷ Leserbrief in FAZ vom 15.6.1999.

in der UN-Charta selbst angelegt gewesen sein. Immerhin wird ihr Schutz an insgesamt sieben Stellen als wesentliches Ziel der Vereinten Nationen erwähnt.²⁸ Ihre eigentliche Entfaltung hat aber erst in den späteren Jahrzehnten stattgefunden. Mit Recht wird auf die beiden großen Pakte von 1966 und die großen Antidiskriminierungskonventionen (Völkermord, Apartheid, Rassismus, Frauendiskriminierung, Folter etc.) verwiesen. In diesem Zusammenhang ist auch der Konzeptionsschub durch die Diskussion um eine internationale Strafgerichtsbarkeit zu nennen.²⁹ Die Verabschiedung eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof in Rom im Juli 1998 stellt einen vorläufigen Höhepunkt dar.³⁰ Die nationalen Rechtsprechungen zur Frage der staatlichen Immunität (Pinochet-Fall vor dem House of Lords) oder die Einrichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sind als wichtige flankierende Zwischenstufen zu erwähnen. Also auch hier hat sich das UNO-System sehr wohl entwickelt. Der Souveränitätspanzer des traditionellen Völkerrechts ist längst löchrig geworden. Zur Einhaltung eines menschenrechtlichen Mindeststandards sind heute alle Staaten völkerrechtlich verpflichtet (*erga omnes*). Sicherlich bleibt noch einiges zu tun, z. B. der weitere Ausbau der Kontrollmechanismen nach dem Vorbild des 11. Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Aber man muß blind sein, um die Entwicklungen des modernen Völkerrechts auch auf der Ebene der Kontrolle und Effektivierung der internationalen Menschenrechte zu übersehen.

Ein neuralgischer Punkt in der öffentlichen Debatte wird aber meist übersehen. Die angedeuteten menschenrechtlichen Kontrollsysteme sehen keine Zwangsmechanismen, gar militärischer Art, zur Durchsetzung gegenüber einem Staat vor.³¹ Aber selbst wenn man hier eine Konkurrenz zwischen zwei *jus-cogens*-Prinzipien konstruierte, zwischen denen eine Güterabwägung vorgenommen werden müßte, hat bei genauer Hinsicht das Gewaltverbot Vorrang. So heißt es ausdrücklich in Art. 103 UN-Charta: »Widersprechen sich die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang«. Das hat auch der Internationale Gerichtshof (IGH) 1986 in seinem Urteil im Rechtsstreit Nicaraguas gegen die USA unterstrichen.³² Man mag dies beklagen,

²⁸ Vgl. N. Paech, G. Stuby, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Baden-Baden 1994, S. 428ff., 511 ff.

²⁹ Hierzu allgemein Hankel/Stuby, a.a.O.

³⁰ Die völkerstrafrechtliche Entwicklung bis nach Rom ist detailliert nachgezeichnet bei H. Ahlbrecht, *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert. Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof*, Baden-Baden 1999.

³¹ Ob dies Staaten berechtigt, bis zu Repressalien auch unterhalb des Gewaltverbotes zu gehen, so H. M. Empell in: *Friedensgutachten 1999 a.a.O.*, S. 71 f., erscheint fraglich.

³² *Military and Paramilitary Activities case*, ILC 468/469, para 268. Das ist bis heute auch die überwiegende Ansicht in der Völkerrechtswissenschaft. Neuestens B. Simma, *NATO, the UN and*

aber zuvor wäre doch die Frage zu stellen, ob es sich hier um einen Lapsus der Satzungsgeber oder um einen bewußten Verzicht handelt. Könnte es nicht sein, daß derartige mit Zwangsmaßnahmen operierende Interventionen als untaugliche, wenn nicht sogar als kontraproduktive Instrumente zu betrachten sind? Schon die materielle Universalität von Menschenrechten ist ein höchst sensibles und delikates Problem. Einen Eindruck vermittelt z.B. der Streit um den Begriff des Lebens in der Abtreibungsdiskussion. Der Streit um die Todesstrafe oder um den Umfang von Foltertatbeständen verläuft äußerst kontrovers, und dies immerhin in Gesellschaften, die als »Werte-homogen« bezeichnet werden.³³ Es verwundert nicht, daß der universelle Konsens über die Durchsetzung eines einmal erreichten materiellen Mindeststandards von Menschenrechten ein nochmals gesteigertes Problem darstellt.³⁴ Man kann es auf eine ganz einfache Formel bringen: Die Respektierung von Menschenrechten läßt sich nur sehr bedingt mit interventionistischen Mitteln, vor allen Dingen durch militärische Rohrstockpädagogik, erreichen. Ohne Einsicht und Mitwirken des staatlichen Souveräns, der die Menschenrechte verletzt und der sich demokratisieren soll, ist Menschenrechtssicherung nicht möglich. Unser eigenes Grundrechtsverständnis setzt übrigens diese »Lernfähigkeit« der Staatsgewalt voraus. Der fein ziselierte verwaltungsgerichtliche Schutz des Bürgers mit dem »krönenden« Abschluß der Verfassungsbeschwerde basiert auf dieser Voraussetzung.

Ein staatlicher Souverän ist also vonnöten, um ein derartig delikates Netzwerk zu erstellen, das wir als Menschenrechte bezeichnen. Menschenrechtsprobleme treten auf, wenn er marode wird und um sich schlägt. Die Völkerrechtslehre spricht inzwischen vom "Failed state",³⁵ vom "versagenden, verfehlten Staat", weil er allein gelassen wurde, um überhaupt menschenwürdige, menschenrechtsgemäße gesellschaftliche Verhältnisse zu organisieren. Wenn man den staatlichen Souverän jedoch braucht, um ein derartig delikates Netzwerk zu erstellen, das wir als

the Use of force: Legal Aspects, in: European Yearbook of International Law, Vol. 10, 1999, Nr. 1, S. 1 ff.; Antonio Cassese, Ex iniuria ius oritur: Are we moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community?, ebenda, S. 23 ff.; H. Weber, Rechtsverstoß, Fortentwicklung oder Neuinterpretation?, a. a. O.; vgl. auch N. Paech, Humanitäre Intervention und Völkerrecht, in: U. Albrecht /P. Schäfer (Hg.), Der Kosovo-Krieg, Köln 1999, S. 82 ff.

³³ Gerade Autoren, die sehr vollmundig mit Rechtsstaatlichkeit, Pluralität von Meinungen etc. hantieren, betreiben ziemlich unreflektiert einen humanitären Interventionismus auf internationaler Ebene. Ein besonders »eindrucksvolles« Beispiel: H. Wilms, Der Kosovo-Einsatz und das Völkerrecht, a. a. O.

³⁴ Näheres hierzu bei Paech/Stuby, Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, Baden-Baden 1994, S. 493 ff.; neueste Entwicklung: G. Stuby, Universalismus versus Partikularismus. Menschenrechte der dritten Generation, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*, B 46-47/98, 6. November 1998, S. 27 ff.

³⁵ Vgl. V. Epping, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., München 1999, § 5 Rz. 5 m. w. Nachw.

Menschenrechte bezeichnen, ist es ein Widerspruch, ihn zuvor nahezu (militärisch, sozial und ökologisch) zu vernichten. Auch dieser Gedankengang führt zu der erwähnten alternativen polizeilichen Logik der kollektiven Anwendung von Gewalt, die sich streng nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu richten hat, wenn sie überhaupt an ihrer Zielsetzung, der Wiederherstellung menschenrechtlicher Voraussetzungen und damit demokratischer Souveränität eines Staates, festhält. Das traditionelle Souveränitätsdogma mit seiner »Phobie« vor der Intervention in innere Angelegenheiten ist unter modernen Demokratieaspekten in diesem Punkt alles andere als überholt.

2. Komplex: »Lahmlegung« des Kollektivmechanismus durch das Veto-Recht?

Im Kreuzfeuer der Kritik, mehr im Bereich von politischer Wissenschaft und Philosophie (besonders prononciert: Habermas) als unter Völkerrechtlern, steht das Vetorecht der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Es hindere die Tätigkeit des Sicherheitsrates in seinem Hauptverantwortungsbereich, nämlich der Sicherung des Friedens nach Kap. VII, und es sei das Symbol des Grundmangels der UN überhaupt, nämlich des Demokratiedefizits. Diese beiden zentralen Kritikpunkte wurden im Kosovo-Konflikt angeführt, um die sog. Selbstmandatierung der NATO als Nothilfemaßnahme zu legitimieren. Das geltende Völkerrecht gründe weder auf einer universellen Anerkennung von Menschenrechten als Rechtsprinzipien noch auf demokratischen Strukturen der Rechtsschöpfung und –durchsetzung, so daß in seinem Rahmen der Konflikt zwischen Legalität und Legitimität nicht allein mit juristischen Argumentationen und in etablierten rechtlichen Verfahren ausgetragen werden kann, so z. B. Habermas.

Ich möchte jetzt keine Statistik, evtl. auch noch verteilt auf die 5 Vetomächte, aufstellen.³⁶ Denn die offiziellen Vetos sind die eine Seite, die ständige Möglichkeit des Vetos eines ständigen Mitgliedes bei einer Angelegenheit, die sein vitales Interesse berührt, so daß das Problem noch nicht einmal eine Tischvorlage beim Sicherheitsrat wird, die andere Seite der Medaille. Unbestritten ist, daß der Sicherheitsrat in seiner Geschichte über zahllose zwischenstaatliche Konflikte und "himmelschreiende" innere Zustände hinweggesehen hat, anstatt seiner "Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" (Art. 24) nachzukommen - siehe nur Palästina, Südafrika, Kongo, Vietnam, Kambodscha, Chile, um wahllos einige Konfliktlagen herauszugreifen. Dieses als Lahmlegung des Gewaltmonopols der UNO bezeichnete Phänomen ist also schon lange vor dem Kosovo-Konflikt aufgetreten und nicht nur in der deutschen

³⁶ Vgl. hierzu E. Klein, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 1997, S. 337.

Literatur gerügt worden. Bislang wurden jedoch Reaktionen von außen auf Konflikte dieser Art als Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta legitimiert, während der Dekolonisierungsphase in sehr ausgedehnter Interpretation, oder eine faktische Intervention schlicht gezeugnet, es sei denn, eigene Staatsangehörige waren betroffen (z. B. der sog. Entebbe-Fall oder die Geiselnahme im Iran). Im Kosovo-Konflikt wurde, zumindest bis zur Res. 1244, erstmals offen ein Interventionsrecht aus humanitären Gründen explizit ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat in Anspruch genommen.

Ist nun das Vetorecht wirklich ein Strukturdefizit? Daß es eindeutig in der Charta steht, ist unbestritten, und zwar in einer weit ausgedehnteren Form, als es dann später in der Praxis gehandhabt wurde, z. B., daß Stimmenthaltung nicht als Veto behandelt wurde.³⁷ Aus dem Text selbst oder aus anderen Zusammenhängen der Charta ergeben sich auch keine Hinweise, daß bei der sog. Lahmlegung die Staaten in ihren Gewaltreaktionen, abgesehen von der Ausnahme des Art. 51, frei gestellt wären. Die Entstehungsgeschichte bestätigt eher den Befund, daß diese Lahmlegung strukturell vom Gesetzgeber, also den Schöpfern der Charta, gewollt war.

Festgelegt wurde der Vetomechanismus auf der Jaltakonferenz im Februar 1945 von den "Großen Drei", Roosevelt, Churchill und Stalin, nach Vorgaben, die in Dumbarton Oaks zwischen den Experten ausgehandelt worden waren. Die Sowjets, die man ausgeblutet wähnte, hatten sich zunehmend als ernstzunehmender Faktor auf diplomatischer Bühne erwiesen, weniger militärisch, als durch die Rückwirkungen in die amerikanische und englische Innenpolitik. Die Sowjets hatten Prestige trotz der nicht vergessenen Säuberungen oder der Massaker von Katyn, nicht uninteressant, dies heute zu erwähnen. Den Plan eines ursprünglich angepeilten amerikanisch-englischen Kondominiums hatte man jedenfalls fallen lassen.³⁸

³⁷ Einzelheiten bei Simma/Brunner, Abstimmung, in: B. Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, München 1991, Art. 27, S. 396 ff.

³⁸ Vgl. A. Fischer (Hrsg.), Teheran. Jalta. Potsdam. Die sowjetischen Protokolle von den Kriegskonferenzen der "Großen Drei", Köln 1985, S. 123-132. Vom Standpunkt der amerikanischen Regierung aus, bemerkte Außenstaatssekretär Stettinius, enthalte die Frage des Abstimmungsverfahrens zwei wichtige Elemente: Das erste bestehe darin, daß zur Erhaltung des allgemeinen Friedens - an den er, Stettinius, erinnert habe - Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder erforderlich sei. Der zweite bestehe darin, daß es für das Volk der Vereinigten Staaten von außerordentlicher Wichtigkeit sei, daß man für alle Mitglieder der Organisation Gerechtigkeit vorsehe. Die Aufgabe bestehe darin, diese beiden Hauptelemente miteinander zu versöhnen. Es wurden dann zwei Kataloge von Fragen aufgestellt, einer, bei dem die Stimmen aller ständigen Mitglieder erforderlich waren, also auch dann, wenn eine betroffene Partei war, und ein Katalog, bei dem

Der Mißtrauenspegel zwischen den "Großen Drei" bleibe dahingestellt. Manches jedenfalls hielten sie im Konsens für lösbar – und gemeinsame Anwendung von militärischer Gewalt gehörte dazu. Andererseits war von vornherein klar, daß weite Zonen außerhalb des Konsenses von der jeweiligen Großmacht reguliert würden, also wenn das Veto griff, der Mechanismus lahmgelegt war. Hier sollte die jeweils handelnde Großmacht dann das Risiko für die Respektierung oder den Bruch des Völkerrechtes vor der Weltöffentlichkeit selbst tragen. Diese Weltöffentlichkeit war vielleicht eine diffuse, aber dennoch eine reale Instanz, wie heute auch, wie die Berücksichtigung der russischen Interessen im Kosovo-Konflikt zeigt. Die Gefahr der Illegalisierung von Gewaltanwendung außerhalb der Kollektivität war also bewußt gewollt. Natürlich hatte man jeweils den anderen, nicht sich selbst im Visier. Gerade, weil man sich des Demokratiedefizits des Vetorechts, gemessen am "one state, one vote - Prinzip" der Gerechtigkeit, wie Stettinius sich ausdrückt, bewußt war, sollte der Konsens der ständigen Mitglieder die Mindestvoraussetzung für Anwendung von Zwangsmitteln sein. Eine Schlepptau-Mehrheit enthielt zu viel Manipulationsmomente. Die Satzungsgeber erhofften sich derart einen gewissen Zwang zum Konsens der Vetomächte und damit zur Chance der Reduzierung einseitiger Gewaltanwendung. Kollektive Anwendung von Gewalt sahen sie zudem stärker in sich gehemmt als die einseitig angewandte. Der gestufte Maßnahmenkatalog der Art. 42 ff., z. T. wieder mit eigener Vetovoraussetzung zwischen den Stufen, bestätigt diese Sicht. Auch alle bisherigen Erfahrungen bis zu denen im Kosovo bestätigen die gewünschten Hemmelemente. Die unverhältnismäßigen und unsinnigen Bombardements mußten nach der Rückkehr der ausgescherten NATO-Aktion in den UN-Rahmen durch Sicherheitsrats-Resolution 1244 eingestellt werden. Die knirschenden Bemühungen mit den störrischen Russen, ein unified command herzustellen, meinten eindeutig anderes als ein einseitiges NATO-Kommando über die KFOR-Truppen.³⁹ Allein dieses Faktum demonstriert den qualitativ geänderten Charakter der Aktion augenscheinlich. Insofern hat das installierte Vetorecht auch in dem neuesten Konflikt durchaus eine dialektische Funktion, die der Gewaltenhemmung durch die Gewaltenteilung im innerstaatlichen Verfassungssystem entspricht, ein nach der westlichen Demokratievorstellung wesentliches Merkmal, stärker fast als die Ausübung der Volkssouveränität durch die Wahl, jedem Bürger eine Stimme, entsprechend one state, one vote im UN-Mechanismus.

sich das betroffene ständige Mitglied der Stimme zu enthalten hatte, also überstimmt werden konnte.

³⁹ Hierzu eingehender G. Stuby, Rambouillet oder von dem Bemühen, ein Gespenst loszuwerden!, in: J. Klotz (Hrsg.), *Der gerechte Krieg?*, Bremen 1999, S. 107 ff.

Wir Deutschen müßten einen derartigen Veto-Hemmungsmechanismus am besten nachvollziehen können. Lassen wir uns nicht die letztlich unkontrollierte Kompetenz-Kompetenz des Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Grundgesetzes gefallen? Ist das gegenüber dem eigentlichen Souverän (Art. 20 Abs. 2: "Alle Gewalt ...") so überaus demokratisch? Nun, es sind unsere Richter, es ist die Stimmverlagerung innerhalb des Verfassungsbogens von Limbach bis Kirchhoff. Im Sicherheitsrat, so könnte man einwenden, schützt uns niemand vor den unberechenbaren Russen und den so zahlreichen, zudem menschenrechtsverachtenden Chinesen außer den USA. Dann ist doch der hegemonial geschützte NATO-Arm sicherer. So kann man es sehen!

Die Schwierigkeiten der Reform dieses Mechanismus in der Nachkriegsgeschichte bis heute zeigen, daß bislang noch kein Alternativsystem gefunden wurde, das an seine Stelle rücken könnte. Es mag sein, daß die Besetzung des Sicherheitsrates mit den gegenwärtigen fünf ständigen Mitgliedern nicht mehr dem heutigen Kräfteverhältnis in der Welt entspricht. Hinsichtlich der Problemkonstellation auf dem Balkan trifft dies sicherlich nicht zu. Denn hier sind alle an dem Konflikt Beteiligten und an seiner Lösung Interessierten in den Sicherheitsrat eingebunden. Aber auch für andere Konflikte in der Welt würde sich grundsätzlich nicht viel ändern, wenn Mächte wie Japan, Indien oder gar die Bundesrepublik in den Mechanismus eingebunden würden. Letztlich würde auch eine Umstellung auf ein qualifiziertes Mehrheitssystem nur an Symptomen herumdoktern. Man würde sich verhalten wie das Bäuerlein, das eine elektrische Birne auszublasen sucht, anstatt den Schalter zu bedienen, von dessen Funktion es nichts weiß (Sigmund Freud). Es sind die Staaten selbst, die die UNO ausmachen. Die Probleme liegen tiefer. Auf eine Formel gebracht: Entweder läßt man sich auf den komplizierten und gestuften Regelungsmechanismus ein, den das UNO-System anbietet, nämlich die friedliche Streitschlichtung und ein differenziertes Menschenrechtsschutzsystem, das lediglich als ultima ratio kollektiv eingebundene und streng am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichtete Gewaltanwendung vorsieht, oder man sprengt das System insgesamt, um einen neuen Gleichgewichtszustand zu erreichen. Für eine Supermacht wie die USA ist diese Versuchung groß.

Hier stößt man auf die Frage nach den Geltungsbedingungen eines derartigen, letztlich auf den Ausgleich des Verfahrens setzenden Systems oder des Völkerrechts überhaupt.

Das Grundproblem brachte schon Thukydides in seiner genialen Analyse des großen peloponnesischen Krieges zum Ausdruck, als er die Athener gegenüber den Meliern dozieren ließ:

"Ihr wißt es und wir wissen es, daß, wie die Menschen nun einmal gesinnt sind, das Gerechte nur dann anerkannt wird, wenn beide Seiten über gleiche Gewalt verfügen, daß aber sonst das Mögliche regiert, das der Mächtige durchdrückt, der Schwache hinnimmt." Und dann großzügig: "Daß wir aber jetzt zum Nutzen unserer Herrschaft hier sind und zum Heile eures Staates die Verhandlungen führen, das wollen wir euch zeigen, da wir kampfflos die Herrschaft gewinnen und euch zu unser beider Nutzen gerettet sehen möchten."

Die Melier begriffsstutzig: "Wieso?"

Die Athener: "Weil euch die Unterwerfung das schlimmste ersparen würde, wir aber daran gewöhnen, daß wir euch nicht zu vernichten brauchten ... Denn wir nehmen vom göttlichen Wesen als wahrscheinlich, vom menschlichen als sicher an, daß überall mit Naturnotwendigkeit der Starke über den Schwachen herrscht. Wir haben dies Gesetz weder erlassen noch von dem erlassenen zuerst Gebrauch gemacht, sondern wir haben es als geltend übernommen und werden es auch als gültig auf immer hinterlassen, und so richten wir uns danach und wissen genau, ihr würdet es wie jeder andere bei gleicher Macht genau so wie wir machen."⁴⁰

Das war 420 v. Christus. Die Athener gingen an ihrer Hybris zugrunde. Sie waren außerstande zu antizipieren, daß sie demnächst in den Zustand des Schwachen geraten könnten. Das moderne Völkerrecht bietet zu diesem "Natur"-Szenario die Alternative des Ausbruchs aus einem übrigens immer noch atomar bestückten Kreislauf der Gewalt an.

Die Antwort ist recht simpel. Nur wenn die Staaten, vor allem aber die USA als einzig verbliebene Supermacht mit globalen Verwirklichungsmöglichkeiten, am geschilderten UN-Text mit seinen Hemmungsmechanismen interessiert bleiben, besteht eine Realisierungschance. Eigentlich ist diese Sichtweise von derjenigen der Habermas'schen Quintessenz so entfernt nicht. Der Legalismus, wohlgemerkt: hier die strikte Einhaltung der Legalität bei der Gewaltanwendung, gebiert die Legitimität. Zur Regulierung des Kosovo-Konflikts sind die NATO-Staaten insgesamt durch Einbeziehung Rußlands und Chinas mit der neuesten Resolution 1244 in den UN-Kontext zurückgekehrt, nachdem sich für die Fortführung einer Regulierung außerhalb dieses Kontextes eine zu hohe Opfergrenze andeutete.

⁴⁰ Zitiert nach Thukydides, Der große Krieg, übersetzt und eingeleitet von Heinrich Weinstock, Stuttgart 1954, S. 85 f., 89.

3. Komplex: Die Zukunft des UN-Systems

Zum Schluß daher noch einige Überlegungen zur Frage, welche Prognosen dem UN-System nach den Erfahrungen im Kosovo-Konflikt zu machen sind.

1. Mangelnde Problemlösungskapazität der NATO

Mit Prognosen sollte man allerdings vorsichtig sein. Bislang ist lediglich deutlich geworden, daß im europäischen Kontext im Augenblick zumindest ohne Einbezug der Russen, und das ist der Rahmen des Sicherheitsrates, Lösungen, die auch innenpolitisch durchgestanden werden können, nicht möglich sind. Diese Kapazitätsschwäche ist weniger auf ein ungenügendes Militärpotential der NATO zurückzuführen, worauf manche Kommentatoren verweisen.⁴¹ Sicherlich bleibt zu bedenken, daß auch eine große Militärkraft in einen innenpolitischen Kontext eingebunden bleibt. Unter Umständen sind bestimmte Potentiale überhaupt nicht zu verwenden, wie die Auseinandersetzung um den Einsatz von Bodentruppen hinlänglich deutlich gemacht hat. Aber Manöverkritiken, die an der Frage der militärischen Stärke oder Schwäche der NATO ansetzen, zielen am Kern des Problems vorbei. Vielmehr ist ein Konflikt wie der im Kosovo – und er ist beispielhaft für zahlreiche andere in Afrika und Asien – mit militärischen Mitteln nicht regulierbar, die allein darauf gerichtet sind, den „Willen“ des betroffenen Staates zu brechen, oder überhaupt keinen einheitlichen Staatswillen vorfinden (failed state) und zudem sich ausschließlich auf einen Einsatz von überlegener Militärtechnik fixieren, wie es bei der NATO-Aktion der Fall war. Gerade mit Blick auf die propagierte Zielsetzung, Menschenrechte für alle Volksgruppen zu sichern, ist letztlich ein wie auch immer gearteter staatlicher Souverän und dessen Mitwirkung unabdingbar. Die Qualität des Handlungsapparates dieses Souveräns ist die Ursache für die massiven Menschenrechtsverletzungen. Das Zwangsmoment gegenüber den Störfaktoren (aktiv, kollusiv oder passiv) aus dem Staatsapparat selbst mag daher zunächst im Vordergrund stehen. Es bedarf zugleich eines neutralisierenden Vertrauensfaktors, den der Intervenierende selbst zu schaffen hat, um zunehmend eine an Menschenrechten ausgerichtete Mitwirkung des staatlichen Souveräns wieder herzustellen. Mit Blick auf nichtalbanische Gruppierungen im Kosovo können nur Rußland und u. U. auch andere Nicht-NATO-Staaten diese Funktion wahrnehmen. Die NATO als bislang reines Militärbündnis ist offensichtlich überfordert.

⁴¹ In dieser Tendenz der Artikel von V. Rittberger, Die Nato in den Fallstricken des Kosovo-Konflikts, in: Die Friedens-Warte, 74 (1999) 1-2, S. 24 ff.

Das hat zur Folge, daß entweder die NATO selbst völlig umgestaltet werden müßte oder andere Konstellationen zu schaffen wären, die z. B. regionale Organisationen wie EU, OSZE u. a. mit militärischer Kapazität versehen.⁴² Gleich, in welche Richtung die zukünftige Entwicklung gedacht wird, mehr in Richtung einer neu definierten NATO, sowohl was ihre über das Militärische hinausgehenden Funktionen als auch ihre Reichweite (Stichwort: Osterweiterung, evtl. sogar Einbezug Rußlands) anlangt, oder mehr in Richtung der Aufstockung regionaler Organisationen mit militärischen Kapazitäten, eine Kernfrage wird immer wieder auftauchen: Wie ist der globale Zusammenhang zu gestalten, innerhalb oder außerhalb der UNO?

2. Zum Verhältnis von regionaler zu globaler Sicherheit

Art. 52 UN-Charta sieht »regionale Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung von die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten« vor. Ob diese auch noch andere Aufgaben, z. B. im Bereich der Menschenrechte, der wirtschaftlichen Förderung etc., wahrnehmen oder sich nur auf den Sicherheitsbereich beziehen, obliegt der Souveränität der jeweiligen Mitglieder der betreffenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen. Entscheidend ist jedoch, daß nach Art. 53 »der Sicherheitsrat gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch« nehmen kann bzw. daß »ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden« dürfen. Wie Art. 5 NATO-Vertrag zeigt, hat sich die NATO ursprünglich explizit nicht als eine solche regionale Einrichtung, sondern streng als (kollektives) Selbstverteidigungsbündnis begriffen. Gegen ein Mitglied sanktionierend tätig zu werden, das ein anderes innerhalb des Systems selbst angreift, ist ebenso ausgeschlossen wie die Intervention in ein von inneren friedensbedrohenden Auseinandersetzungen geschütteltes Mitglied. All diese Maßnahmen bleiben dem Sicherheitsrat vorbehalten, wie expressis verbis dem Art. 7 NATO-Vertrag zu entnehmen ist: »Dieser Vertrag berührt weder die Rechte und Pflichten, welche sich für die Parteien, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, aus deren Satzung ergeben, oder die in erster Linie bestehende Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats für die Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, noch kann er in solcher Weise ausgelegt werden.« Der Grund für eine derartige Selbstbe-

⁴² Vgl. Friedensgutachten 1999, a. a. O., insbesondere S. 48 ff. (Beitrag von Dieter S. Lutz); vgl. auch W. Kühne, Blockade oder Selbstmandatierung. Zwischen politischem Handlungsdruck und Völkerrecht, in: Blätter ..., 5/1999, S. 561 ff.

schränkung ist weniger darin zu sehen, daß im NATO-Bereich während der Zeit des Kalten Krieges friedensbedrohendes Konfliktpotential unvorstellbar war. Es war vielmehr die Intention der USA, sich mit dem gegen den Osten geschaffenen Bündnis auf keinen Fall in die Abhängigkeit des UN-Systems zu bringen.

Die veränderte Rolle und Funktion der NATO, wie sie jetzt im Brennglas ihrer Kosovo-Aktivitäten erscheint, sprengt den Rahmen des Art. 51 UN-Charta ebenso wie den des Art. 5 NATO-Vertrag. Definiert man sie, wie es das Bundesverfassungsgericht tat,⁴³ als regionales kollektives Sicherheitssystem, müßte nicht nur Art. 5 des NATO-Vertrages geändert werden, sondern ebenso Art. 53 UN-Charta. Hier werden sich in Zukunft die unterschiedlichen Interessen abgleichen müssen. Es stehen sich nicht nur die USA auf der einen und Europa auf der anderen Seite gegenüber. Vor allem in Europa kollidieren sehr unterschiedliche Interessen, wie nicht zuletzt die Verhandlungen in Rambouillet offenbar gemacht haben. Es mag für die amerikanische Administration komfortabel sein, von einem Zentrum in der amerikanischen Administration selbst die in den einzelnen Regionen der Welt auftretenden Probleme mit der jeweiligen Regionalmacht kooperativ ohne Mitwirkung anderer Regionalmächte global steuern und regulieren zu können. In einem global orientierten Zentrum außerhalb des unmittelbaren amerikanischen Zugriffes, wie es der Sicherheitsrat darstellt, treten von Beginn an Reibungsverluste ein, die vor allem durch die Mitsprache der anderen Vetomächte gegeben sind, selbst wenn die amerikanische Prädominanz unbestritten ist. Andererseits steigt die Problemlösungskapazität, wenn von vornherein Konsens aller Beteiligten hergestellt werden kann. Der UNO-Kontext dürfte daher auch aus amerikanischer Sicht interessant bleiben, wenn als ultima ratio ein selbständiges amerikanisches Handeln möglich bleibt. Das garantiert jedoch nur ein Selbstverteidigungsbündnis im Sinne des Art. 51 unter amerikanischer Dominanz wie die NATO, das nicht der Autorität des Sicherheitsrats nach Art. 53 unterstellt ist. Insofern entspricht die im Washingtoner Papier formulierte neue NATO-Strategie, und zwar in der Interpretation, wie sie der Kosovo-Einsatz bis zum 10. Juni 1999 nahelegt, am ehesten der amerikanischen Interessenlage.⁴⁴ Daß neben dem Schutz der Menschenrechte - selbstverständlich in amerikanischer Interpretation - für die politische Klasse in den USA bei dieser Auseinandersetzung zumindest ebenso wichtig der "Zugang der westlichen Länder zu den Energieressourcen im Kaspischen Meer ist", wird von niemand geringerem als von Zbigniew Brzezinski, dem ehemaligen Sicherheitsberater unter Präsident Carter, ohne Schnörkel festgestellt.⁴⁵

⁴³ Hierzu BVerfGE 90, 286, 298 – 303.

⁴⁴ Das wird einleuchtend in dem Aufsatz von O. Nassauer, Alter Wein in neuen Schläuchen, in: Vereinte Nationen, 4/1999, S. 132 ff. heraus gearbeitet.

⁴⁵ Zbigniew Brzezinski, Wird Putin zu einem Pinochet oder einem Milosevic?, FAZ v. 6.1.2000.

Ist demgegenüber eine unterschiedliche europäische Interessenkonstellation und innerhalb dieser eine eigene deutsche Position auszumachen? Gesamteuropäisches Interesse dürfte es sein, die amerikanische Garantiemacht auch mit ihrem Militärpotential als Stabilitäts- und Sicherheitsfaktor in Europa zu halten. Als ausgleichendes Gegenpolster gegenüber deutscher Übermächtigkeit ist hieran sowohl England, aber auch Frankreich trotz bisweilen aufleuchtender gegenläufiger gaullistischer Tendenzen besonders interessiert. Die anderen europäischen Staaten dürften in diesem Punkt ähnliche Interessen formulieren. Das reicht auf eine 1914 beginnende Traditionslinie zurück. Daß der deutsche »Griff nach der Weltmacht« kein »Betriebsunfall« (Fritz Fischer) war, hat sich tief ins europäische Bewußtsein eingepreßt. Die Erfahrungen der Antihitler-Koalition, aus denen auch die französischen und englischen Vetopositionen im Sicherheitsrat resultieren, sind nicht vergessen.⁴⁶ Dieses Spezialinteresse richtet sich gegen die latente Gefahr eines amerikanischen "Isolationismus",⁴⁷ nicht nur in Form des militärischen und politischen Rückzuges aus Europa, und gegen den Ausbau einer deutsch-amerikanischen Achse. Nur zum Teil kann dieses Interesse im NATO-Kontext befriedigt werden. Aus diesem Blickwinkel gesehen bleibt der UNO-Kontext für Frankreich und England unabdingbar. Reform und Ausbau regionaler europäischer Institutionen müssen das Gepräge des Art. 53 tragen. Auch gaullistische Tendenzen in Frankreich sehen ihr Unabhängigkeitsbestreben gegenüber den USA besser in diesem Kontext aufgehoben.

Die UN-Einordnung der Außenpolitik der sog. Berliner Republik ist im Augenblick zumindest nicht in Frage gestellt. Ziel bleibt das Fortschreiten der europäischen Integration in der Traditionslinie Stresemann. Irgendwelchen Anwendungen, die mit dem Angstkomplex Rapallo besetzt sind, soll jede Nahrung entzogen werden. Das deutsche Bemühen während der Kosovo-Krise, »die Russen wieder ins Boot« zu bekommen, hat mit derartigen Tendenzen nichts zu tun. Es deutet vielmehr darauf hin, den UN-Kontext mit und ohne deutsche Vetoposition im Sicherheitsrat

⁴⁶ Vgl. Klaus Schwabe, Die Verantwortung lag bei Stalin. Warum Roosevelt in Jalta sein universalistisches Konzept nicht durchsetzen konnte, FAZ 5.8.1999, S. 8. Allerdings sind westliche Ansprüche nach »Osten« zu stark herausgestellt. Die Funktion des Vetorechts ist ebenfalls zu wenig beachtet.

⁴⁷ Der Begriff Isolationismus verhüllt mehr als er feststellt. Die Frage ist nicht so sehr, ob sich die USA auf sich zurückziehen und die übrige Welt ihrer eigenen Wege gehen lassen wollen oder nicht. Es geht genauer um das Problem, ob die amerikanische Hegemonie ohne Partner - das wäre dann isolationistisch - oder mit Partner(n), also kooperativ (Huntington) verwirklicht wird.

für eigene bzw. gemeinsame europäische Politik zu nutzen.⁴⁸ Das deckt sich mit der englischen und französischen Interessenlage.⁴⁹

Bleibt das künftige Verhältnis der EU, aber insbesondere Deutschlands, zu Osteuropa, speziell zu Rußland. Mit Fug und Recht wird auf signifikante Faktoren der Destabilität in Rußland hingewiesen.⁵⁰ Gleich wie hoch deren Intensität einzuschätzen ist, nur Hasardeure könnten an einer weiteren Zersetzung interessiert sein. Ob die Osterweiterungspolitik von NATO und EU diesen Tendenzen entgegenarbeitet oder sie im Gegenteil befördert, ist schwierig zu diagnostizieren. In Rußland dürfte keine politische Kraft, gleich aus welcher Richtung sie stammt, an einer Rolle außerhalb der UNO, selbst bilateral verbunden mit einem starken, vom westlichen Kontext emanzipierten Deutschland, interessiert sein. Auch hier wirken die Schatten der Vergangenheit im positiven Sinne nach. Alles deutet im Augenblick darauf hin, daß für die UNO mit Sicherheitsrat und Veto keine Alternative existiert.⁵¹

⁴⁸ In seiner jüngsten Rede vor der UN-GV am 22.9.1999 (FR 24.9.1999 Dokumentation) erneuerte Außenminister J. Fischer das deutsche Interesse an einem ständigen SR-Sitz ganz in Kontinuität zur Außenpolitik der Kohl-Regierung.

⁴⁹ Auch die USA schwanken zwischen außenpolitischen »Großtendenzen«: hie maritimer, farme-rischer Isolationismus, dort hegemonialer Imperialismus, gepaart mit Universalismus im Sinne von 1776 bzw. 1789 und Antifaschismus. Es bleiben Reste von Antihitlerkoalition und entsprechender Handhabung des Völkerrechts. Dieser Aspekt bleibt in der ansonsten treffenden Analyse von Noam Chomsky, Die USA und das Völkerrecht, Le Monde diplomatique, Beilage der tageszeitung vom 14. Mai 1999, S. 14 ff., ausgeblendet.

⁵⁰ Hierzu Klaus Segbers, Rußland einbinden. Vom Sinn und Zweck einer Simulation, Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/1999, S. 829 ff.

⁵¹ Der Vorschlag Fischers (FR a.a.O.), eine Begründungspflicht für ständige SR-Mitglieder einzuführen, die ein Veto einlegen, ist unschädlich, wird aber an den behaupteten Blockademöglichkeiten wenig ändern. In den meisten Fällen kommt es gar nicht zu einem formellen Veto, weil alles schon im "Vorfeld" erledigt wird. Das zeigt gerade der Kosovo-Konflikt.

Horst-Dieter Strüning

Zur Ethik des humanitären Interventionismus am Fallbeispiel des Jugoslawienkrieges der Nato

Problemformulierung

Tiefe Eingriffe in die menschliche und außermenschliche Natur, wie sie selbstredend der Krieg mit sich bringt, haben seit jeher der Rechtfertigung bedurft; sie bedurften mindestens aus zwei Gründen der Legitimierung: erstens, weil sich die martialisch handelnden politischen Subjekte der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit ihres Leben und Tod betreffenden Tuns vergewissern wollten, und zum anderen, weil sie sich der Gesellschaft und skeptischen Öffentlichkeit eben als moralisch gewissenhafte und verantwortungsvoll agierende Personen darzustellen versuchten.

Die herrschende politische Klasse hat im Verlaufe der überlieferten Menschheitsgeschichte mannigfache Arten der Rechtfertigung von Kriegshandlungen präsentiert bzw. durch ihre hohen Priester, Philosophen, Rechtsgelehrten oder andere Ideologieproduzenten präsentieren lassen. Es sollen hier nur drei Haupttypen von Rechtfertigungen genannt werden: Erstens ist es nicht selten vorgekommen, daß Mars im Lichte religiöser Legitimitäts-Überlegungen als "Heiliger Krieg" oder im Zeichen menschlicher Gerechtigkeitsreflexionen als "Bellum iustum" interpretiert worden ist. Schließlich haben kriegerische Handlungen ihre Rechtfertigung im Lichte materieller und/oder kultureller Hegemonie-Interessen gesucht. Damit tritt ein mehr oder weniger offener oder verschämter Imperialismus zutage. In jedem Falle versieren all diese Rechtfertigungstypen, die in der gesellschaftlichen Realität nur selten analytisch getrennt auftreten, um die Konstitution von rechtlichen, moralischen, machtpolitischen und ökonomischen Gründen, die Kriege als legitim führbar erscheinen lassen sollen.

Unser Beitrag bezieht sich vor allem auf die moralisch/philosophische Dimension und Kritik des martialischen Rechtfertigungsdenkens, wobei die anderen Gründe, wie es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, nicht völlig ausgeblendet werden können. Dabei versuchen wir hier paradigmatisch am Fall des von der Nato geführten Krieges gegen Jugoslawien Struktur und Rolle moralischer Argumentationsmuster, wie sie insbesondere von führenden deutschen Politikern und dem einflußreichen Sozialphilosophen der Frankfurter Schule, Jürgen Habermas, vorgebracht worden sind, kritisch zu analysieren.

Kriegsmoral der „rot-grünen“ Regierung

Politiker einiger Nato-Staaten, darunter deutsche Politiker, hatten Schwierigkeiten, die am 24. März 1999 begonnenen militärischen Handlungen gegen die Jugo-

slawische Republik, deren Bombardements bis zum 10. Juni 1999 fort dauerten, als das zu bezeichnen, was sie waren, Krieg.¹ Unter juristischen Kategorien könnte dieser militärische Akt unter dem Ausdruck "völkerrechtswidriger Angriffskrieg"² subsumiert werden. Auch Bundesminister Rudolf Scharping, der sich im Frühjahr 1999 vom Verteidigungs- zum Kriegsminister gemausert hat, bekam das Wort "Krieg" nur schwer über die Lippen. Stattdessen sprach er in seiner Rede vor der "Deutschen Atlantischen Gesellschaft" am 18. April diesen Jahres öfter vom "Konflikt" bzw. "Kosovo-Konflikt" oder vom "Einsatz der Nato bzw. ihrer Luftstreitkräfte", wenn er sich auf das Referenzobjekt bezog.³ In demselben Zusammenhang fällt auch der Ausdruck "humanitäre Intervention" angesichts einer "außerordentliche(n) und äußerst ernsthafte(n) humanitäre(n) Notsituation"⁴ zur Bezeichnung des Krieges gegen Jugoslawien. Auffällig an dieser mit verschiedenen Konnotationen behafteten sprachlichen Zusammensetzung ist, daß sie den eher neutralen technischen Ausdruck "Intervention" mit dem ethisch-normativen Prädikat "humanitär" verbindet. Dieses wertbesetzte sprachliche Kompositum ist nun nicht die originale Wortschöpfung Scharpings gewesen, sondern die standardisierte Sprachregelung der Nato-Kriegsberichterstattung. Mit diesem Etikett wird eine Rechtfertigungsstrategie des Jugoslawienkrieges signalisiert, die im Nebel lauterer, "westlich" interpretierter Werte und Menschenrechte einen schmutzigen Angriffskrieg mit seinen destruktiven Potenzen gegen Mensch, Tier, materielle Ressourcen und Lebensmittel, gegen die Integrität von Umwelt und Mitwelt vergessen machen soll. Mit dem Etikett "humanitäre Intervention" wird eine Rechtfertigungsstrategie des Krieges verfolgt, die Mars im Lichte eines vorgeblichen Menschheitsinteresses, d.h. im Lichte eines universell, von allen Menschen guten Willens gerechtfertigten Handlungsmodus erscheinen lassen soll. So konnte Günther Gillesen in der FAZ vom 27.09.99 zu Recht konstatieren: Mit dem Term "humanitäre Interpretation" verbindet sich die "Hoffnung" der Nato-Mächte, "sich so das Problem der Legitimierung ihres Eingreifens zu erleichtern".⁵

Zur Unterfütterung der Akzeptanz einer Politik, die den Krieg zur Durchsetzung eigener Interessen nicht mehr grundsätzlich ausschließt, hat in der Gegenwart Moral einen hohen Marktwert. Dem "Westen" rät zum Beispiel der ehemalige Sicherheitsberater unter dem US-Präsidenten Carter, Z. Brzezinski, aus Sorge um die Gefährdung der Stabilität und der damit tangierten "Interessen der Vereinigten

¹ Siehe dazu: Gillesen, Günther: Schmutzige Hände. Die Genfer Konventionen und der Kosovo-Krieg: eine Nachlese, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Nr. 224, 27.09.99, S. 16.

² Vergl. Altvater, Elmar (1999;72): Menschenrechte und Bomben oder die Militarisierung der Politik, in: Albrecht, Ulrich/Schäfer, Paul (Hg.): Der Kosovo-Krieg.

³ Rede des Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, bei der "Deutschen Atlantischen Gesellschaft": "Das transatlantische Bündnis auf dem Weg in das 21. Jahrhundert", in Bonn-Bad Godesberg am 18. April 1999, S. 1-9.

⁴ Ebenda, Seite 3.

⁵ Gillesen, Günther, a. a. O.

Staaten und Europas" in seinem FAZ-Artikel vom 10.11.1999: Der Westen sollte gegenüber Rußland, das gegen die separatistischen Kräfte und die Zivilbevölkerung Tschetscheniens unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung mit militärischen Mitteln vorgeht, neben der Aussetzung weiterer finanzieller Hilfe insbesondere "deutlicher und öffentlich die moralischen Dimensionen" seines Verhaltens ins Spiel bringen.⁶

Schon R. Scharpings Vorgänger, der ehemalige Bundesverteidigungsminister Volker Rühle, hat um die wachsende Relevanz moralischer Ressourcen als Legitimationsbasis für eine wehrhafte, robuste Politik gewußt. Sein Plädoyer für eine "Friedensethik" als Verantwortungsethik zielt auf ein "gewissenhaftes verantwortungsvolles Handeln" in der Politik ab; dieses politische Handeln soll sich von einem "sittlichen Fundament" aus an den "Folgen" orientieren. Ohne den "Willen und die Fähigkeit zum Handeln" werde Moral in der Regel "wirkungslos", ohne "Augenmaß" mit dem "Blick für die Folgen" aber "blind" bzw. "zerstörerisch".⁷

Scharping hat zunächst an die moralische Semantik seines Vorgängers für seine ethisch imprägnierte Politik angeknüpft; er hat aber zugleich seine Rechtfertigungsargumentation martialer Politik radikalisiert. Und dieses Hervorkehren der "moralischen Politik" eines militärischen Interventionismus ist integraler Bestandteil und verhüllende Metapher einer humanbellizistischen Kehrtwende der deutschen Verteidigungs- und Außenpolitik hin zu einer nunmehr aktiven Teilnahme der vereinigten Bundesrepublik an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Jugoslawien. Dabei war die Reklamation einer "moralischen Politik" um so notwendiger, je offensichtlicher das Berechtigungsdefizit eines selbstmandatierten militärischen Einsatzes gegen einen souveränen Staat auch innerhalb der Reihen der regierungstragenden Parteien wurde. Auch angesichts zur Schau getragener Bedenklichkeit und Zweifel, wie weit der Nato-Einsatz "vom Völkerrecht getragen" werde, selbst bei führenden rot-grünen Vertretern der Bundesregierung war moralischer, das politische Gewissen beruhigender Balsam vonnöten.

In der bereits erwähnten Rede vom 18. April 1999 vor der "Deutschen Atlantischen Gesellschaft" kommt R. Scharping eingangs gleich auf das "uns alle in diesen Tagen und Wochen am meisten bewegende" Thema, "das Kosovo", zu sprechen und bemerkt, daß dieser "Konflikt" besonders die "elementare Frage" nach "der moralischen Rechtfertigung unseres Handelns" aufwerfe. (S. 1)⁸ Nach wiederholter

⁶ Brzezinski, Zbigniew: Rußland will Tschetschenien völlig zerstören. Unheilvolle Pläne Moskaus machen westliches Reagieren auf die Lage im Kaukasus dringend erforderlich, in: FAZ Nr. 262, 10.11.99, S. 10.

⁷ Rühle, Volker 1996: Mut zur Verantwortung – Deutschland und der Frieden in Europa, zit. nach BMVg online, http://www.bmvg.government.de/Presseforum/Reden/Rede_050296.htm, S. 1-7.

⁸ Diese Seitenangabe und alle bis zur nächsten Fußnote folgenden beziehen sich auf: Rede des Bundesministers ..., a. a. O.

Prüfung erscheine ihm "der Einsatz" gegen die Bundesrepublik Jugoslawien wegen ihrer Vertreibung von 900 000 Kosovo-Albanern – wegen dieses "unrechten" Gewaltaktes – "moralisch gerechtfertigt", aus "moralischen Gründen unumgänglich". (S. 1) Emphatisch plädiert Scharping dafür: "Wir müssen es schaffen, der Moral die politischen Instrumente zu geben und der Politik die Moral. Denn Politik und Moral sind immer konkret. Ohne den Willen und die Fähigkeit zum Handeln wird die Reklamation von Moral folgenlos. Dann gerät die Politik zur kalten Technokratie." (S. 1)

Ogleich Scharping vorgibt zu wissen, daß (moralische) "Empörung kein Mittel der Politik" sei, räumt er andererseits ein: "Ein Antrieb kann sie sehr wohl sein". (S. 1) "Klar und eindeutig" konstatiert der Bundesminister: "Für sich persönlich auf Notwehr zu verzichten, kann moralisch vorbildlich sein. Nothilfe gegen unrechte Gewalt zu verweigern, ist dagegen immer moralisch fragwürdig". (S. 2) So gereicht die von ihm aus dem individual-ethischen Bereich entnommene moralische Figur der "Nothilfe gegen unrechte Gewalt" Scharping als hinreichender politischer Grund für die Führung eines gerechten Krieges; andererseits erscheinen bei ihm andere, auch dem bellum-iustum-Repertoire entstammende moralische Parameter als notwendige Bedingungen: "Natürlich steht ... auch Nothilfe unter dem Gebot, zwingend notwendige ultima ratio zu sein und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten." (S. 2) Nach Ausschöpfung aller "diplomatischen Mittel" der internationalen Staatengemeinschaft - so Scharping -, nach mehrwöchigen langen und hartnäckigen Verhandlungen bis zur physischen Erschöpfung in Rambouillet und nach dem gänzlichen Desinteresse für einen "Kompromiß" auf seiten Belgrads von Anfang an war der Krieg bzw. "der Einsatz der Nato-Luftstreitkräfte ... die ultima ratio zur Verhinderung einer humanitären Katastrophe". Was Scharping hier allerdings als "wirklich tragfähigen Kompromiß" von Rambouillet im Sinne der Nato-Interpretation anführt war, wie E. Altvater zu Recht hervorhebt, eine "Kapitulationsurkunde"; aufgrund derer wäre es der "Nato erlaubt gewesen, in ganz Jugoslawien nach Gusto zu operieren"; es habe sich mit seinen Anhängen um ein Friedensdiktat gehandelt, das keine jugoslawische Regierung hätte unterschreiben können.⁹ Von daher dürfte es wahrscheinlich sein, daß die Nato-Unterhändler in Rambouillet mit dem von ihnen vorgelegten Abkommen die Kompromißbereitschaft der jugoslawischen Delegation gezielt und absichtlich überfordert haben. Daher wird Scharpings reflektierende Verantwortungsethik mindestens in dem Punkte der Ausschöpfung aller Mittel zur Kriegsverhinderung äußerst unglaubwürdig und bedenklich.

Sein moralisch imprägniertes politisches Denken verschärft sich zu einer zelotischen Kreuzzugsideologie gegen die Bundesrepublik Jugoslawien - ohne das noch bei Volker Rühle vorfindliche rudimentäre "Augenmaß" in punkto Krieg und

⁹ Altvater, Elmar (1999; 75 f): a. a. O.

Frieden - wenn Scharping einerseits die situativen Voraussetzungen seiner Verantwortungsethik zu definieren sucht und zum anderen dem Kriegsgegner dämonische Züge andichtet. Die von Scharping und anderen gegebene Situationsdefinition möchte ich mit "Auschwitzdimension" bezeichnen, insofern er den durch Bombardierungen an- und aufgeheizten Bürgerkrieg im Kosovo mit seinen Greueln, Kriegstoten und Flüchtlingsströmen in Analogie setzt zu den NS-Handlungen im Zweiten Weltkrieg. Dabei spricht er, wenn er die serbische Seite meint, vom "Blick in die Fratze der deutschen Vergangenheit, von Völkermord, Selektierung, Konzentrationslagern", und er erklärt weiter: "Wer dem Grauen keinen Ausdruck gibt, macht die davon betroffenen Menschen klein und austauschbar."¹⁰

Dieser Auschwitz-Projektion verlieh das nahezu gleichgeschaltete westliche Fernsehen ihren Ausdruck, indem es in nicht enden wollender Folge Fotos getöteter, flüchtender oder angeblich zur Exekution zu deportierender Kosovo-Albaner präsentierte. Die Auschwitz-Dimensionierung durch Scharping war im Vorfeld des Jugoslawienkrieges gut vorbereitet worden. Nicht zufällig hatte er, noch bevor das Bombardement der Nato begann, mit einer Gruppe von Bundeswehrsoldaten die Gedenkstätte Auschwitz besucht und dort erklärt, deutsche Soldaten müßten in den Kosovo gehen, um etwas Ähnliches wie "Auschwitz" zu verhindern.¹¹ Auch der deutsche Außenminister, der mittlerweile das "Nie wieder Krieg!" verlernt hat, bewegte sich in Auschwitz-Dimensionen mit den daraus notwendig resultierenden Handlungsnormen. Nach Joseph Fischer sind die Bomben "nötig, um die 'serbische SS' zu stoppen".¹² So wird die Auschwitz-Dimension für Fischer und Scharping zum notwendigen und hinreichenden Argument für den Beginn von Kriegshandlungen gegen Jugoslawien, wozu es angeblich "keine Alternative" gäbe. "Es sei denn", so versichert Scharping, "man nimmt es hin, daß man seiner eigenen Vergangenheit begegnet und neue Leichenberge entstehen ... Uns bleibt keine andere Wahl." (FAZ 25.03.99)¹³

Der von Fischer und Scharping in Widerspruch zum "Nie wieder Krieg!" gesetzte moralische Imperativ "Nie wieder Auschwitz!" scheint auf den ersten Blick ein normativer Satz zu sein, gegen den sich besonders schwer argumentieren läßt. Er scheint nach Cora Stephan ein "unwiderstehlicher" Imperativ zu sein. Wenn das Ziel der humanitären Intervention nämlich die Verhinderung eines zweiten Auschwitz sei, dann müßten all diejenigen, die gegen Auschwitz seien, auch

¹⁰ Zitiert nach: Lafontaine, Oskar (1999; S. 248 f.): Das Herz schlägt links, München.

¹¹ Siehe: "Die Toten von Auschwitz mißbraucht"; VVN-Sprecher Gingold sieht neue Art der Auschwitz-Lüge, in: Philtrat, Nr. 28-Mai/Juni 1999 (Internet: <http://www.uni-koeln.de/philfak/-philtrat/18/2819.htm>, S. 1-5.

¹² Lafontaine, O. (1999; 248): a. a. O.

¹³ Zitiert nach: Grunenberg, Antonia: Das Scheitern der Moralisierung, in: Kursbuch, Juni 1999, Heft 136, S. 23.

diesen Krieg billigen.¹⁴ Der Leipziger Philosoph Georg Meggle spricht daher von dem "stärksten moralischen Geschütz", das auf deutscher Seite im Rahmen "moralischer Kriegsführung aufgefahren" worden ist. Dabei ist ihm zuzustimmen, daß es das stärkste Geschütz im Hinblick auf seine "Wirksamkeit" gewesen ist; denn "es zeigte quer durch alle Parteigungen, ehemalige Pazifisten inklusive, Wirkung".¹⁵ Damit ist freilich noch nicht entschieden, ob dieses direkt auf eine Emotionalisierung abzielende Argument auch sachlich zutreffend ist. In seiner gegenüber der „rot-grünen“ Bundesregierung sonst sich selbst zurücknehmenden Art spricht Jürgen Habermas von einem "gewissen schrillen Ton, einem Overkill an fragwürdigen geschichtlichen Parallelen – als müßten Fischer und Scharping mit ihrer hämmernden Rhetorik eine andere Stimme in sich selbst übertönen."¹⁶ In ihrem Appell an den Grünen-Parteitag am 13.05.99 in Bielefeld wandten sich 140 US-amerikanische Juden und Intellektuelle führender amerikanischer Elite-Universitäten, Forschungszentren und Stiftungen an die Teilnehmer; dabei zeigen sich die Autoren "tief besorgt, daß das Andenken und die Tragödie des Holocaust ange-rufen werde, um eine ungerechte Bomben-Kampagne gegen die Zivilbevölkerung Jugoslawiens zu rechtfertigen". Und weiter führen die Autoren aus: "Viele von uns haben Freunde, die Familienangehörige im Holocaust oder eigene Verwandte verloren haben. Wir sind uns zutiefst unserer eigenen Geschichte bewußt und der Notwendigkeit für die Weltgemeinschaft, zur Verhinderung eines Genozids zu intervenieren in Situationen, wo eben ein solcher droht. Dies allerdings ist - auf klare Weise erkennbar - nicht das, was gegenwärtig in Jugoslawien abläuft."¹⁷

Unmißverständlich äußert sich auch der VVN/BdA-Sprecher P. Gingold zur „rot-grünen“ Situationsanalyse. "Die Infamie besteht doch darin, daß die Toten von Auschwitz dazu mißbraucht werden, den Krieg gegen Jugoslawien ideologisch zu rechtfertigen ... Auschwitz war die Ermordung von sechs Millionen Menschen der jüdischen Bevölkerung, von einer halben Million Sinti und Roma ... Heute wird (im Hinblick auf Kosovo - H.-D. S.) der Eindruck erweckt, als würden die Flüchtlinge in die Vernichtungslager gebracht." Es sei schlimm - fährt Gingold fort - daß Menschen „flüchten müssen und natürlich auch vertrieben" würden.

Und dabei belegt er die „rot-grüne“ Auschwitz-Dimensionierung mit dem Ausdruck "neue Auschwitz-Lüge"; insofern die erste darin bestehe, zu leugnen, daß es Gaskammern gegeben habe, instrumentalisieren und relativieren die neue Lüge

¹⁴ Stephan, Cora (1999; 30.27): Der Krieg um Gut und Böse, in: Kursbuch, a. a. O.

¹⁵ Meggle, Georg (1999; 1-13): "Ist dieser Krieg gut?". Ein ethischer Kommentar, Paderborn, S. 1.

¹⁶ Habermas, Jürgen (1999; S. 7): Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral, in: DIE ZEIT, Nr. 18; 29.04.99.

(Internet: http://www.Zeit.de/archiv/1999/18/199918krieg_.html, S. 1-16).

¹⁷ Letter Distributed by the Preamble Center, Washington D.C. An Appeal from American Jews to the Green Party of Germany (Internet: <http://www.zmag.org/crisiscurevts/preamble.htm>, S. 1-11), S. 1.

Auschwitz durch Verharmlosung und Banalisierung.¹⁸ Wie maßlos und überschwenglich¹⁹, allein rein quantitativ gesehen, die Auschwitz-Dimension von interessierter Seite aufgeblasen worden ist, zeigt folgender Bericht aus der Frankfurter Rundschau vom 1. November 1999: "Der britische Außenminister Robin Cook soll die Zahl der von Serben getöteten Zivilisten während des Kosovo-Krieges stark übertrieben haben ... Deshalb wolle das parteiübergreifende Balkan-Komitee des britischen Parlaments Cooks Ministerium in dieser Woche zur Rede stellen. Cook hatte die Morde an Kosovo-Albanern mit dem Holocaust verglichen. Sein Ministerium schätzte die Zahl der ermordeten Zivilisten auf 10.000. Die Vereinten Nationen würden in November vermutlich bekannt geben, daß bisher weniger als 2.000 Kriegstote gezählt worden seien."²⁰ Andererseits wurde dem Autor dieses Beitrags von gut informierten Kreisen der SPD-Bundestagsfraktion, die er persönlich befragte, mitgeteilt, ihnen seien nur rund 600 getötete Kosovo-Albaner bekannt.

Mit der haltlosen Auschwitz-Dimensionierung ist von den "rot-grünen" Befürwortern der humanitären Intervention in Jugoslawien die Dämonisierung der Serben verbunden worden. So äußert sich der Friedensforscher Johan Galtung über den Jugoslawien-Krieg und nimmt auf den Mechanismus der Verteufelung bezug: "Die Serben", so Galtung, "sind ein sympathisches Volk ... Aber man hat ein Land konstruiert mit nur einem Einwohner, nämlich Slobodan Milosevic". Als "Opfer der eigenen Propaganda" glaubt dann der Westen daran und "versteht die Serben überhaupt nicht mehr".²¹ George Lakoff vom Linguistics Department der Universität von Kalifornien in Berkeley beschreibt in seiner Abhandlung: "Metapher und Krieg"²² aus dem Jahre 1990 mit dem für die Rechtfertigung des zweiten Golfkrieges gebrauchten "Metaphern-System" den gleichen Dämonisierungs-Mechanismus ausführlicher. Zunächst referiert er auf das "State-as-Person-System", das den Staat als Person in sozialen Beziehungen innerhalb der Weltgemeinschaft konzeptualisiert. Dabei werden den Staaten inhärente Dispositionen, wie friedlich oder aggressiv, verantwortlich oder unverantwortlich, zugeschrieben. (S. 2)²³ Diese staatliche Personalisierung und die "Ruler-for-State"-Metapher (S. 4), die eine höchst komplexe politische Situation simplifiziert, bilden dann die Basis für die Definition des Gegners bzw. Feindes als Dämon oder Teufel innerhalb der Recht-

¹⁸ Gingold, P. (1999), in: Philtrat, a. a. O., S. 1 f.

¹⁹ Der Appell der US-amerikanischen Juden an die Partei der Grünen, S. 2, a. a. O., spricht von "falschen und übertriebenen Analogien" (false and exaggerated analogies) zum Holocaust II. Weltkrieg.

²⁰ Frankfurter Rundschau vom 1. November 1999, Jg. 55, Nr. 254/44, Seite 1.

²¹ Der Friedensforscher Johan Galtung über den Balkan-Krieg, S. 1 (06.06.99; Quelle: DFG-VK von Geseko von Lüpke sprach mit Johan Galtung.)

(Internet: <http://www.dfg-vk.de/international/kosov198.htm>; S. 1-3).

²² Lakoff, George (1990; 1-7): Metaphor and War. The Metaphor System Used to Justify War in the Gulf. (Internet: http://www.Lakoff_Gulf_Methaphor_1.html).

²³ Diese Seitenangabe und die beiden folgenden beziehen sich auf: Lakoff, George (1990).

fertigung des Krieges als gerecht. Im zweiten Golfkrieg ist es der zu bestrafende Dämon Saddam Hussein gewesen, der als Schurke (villain) für das von Bomben heimgesuchte Irak steht. Im Falle des Jugoslawien-Krieges fungiert nunmehr der "Schurke" Milosevic. Dementsprechend kann die Nato-Sprachregelung sich auf den Irak bzw. Jugoslawien beziehen, indem sie sich auf die ihnen zugeordneten Dämonen bezieht. Dadurch verschwindet hinter dem personalisierten Bösen das menschliche Antlitz der wirklichen Menschen, die das durch den Krieg erzeugte Leid und den Tod im Lande zu ertragen haben. Die "enemy-as-demon metaphor" ist nach G. Lakoff integraler Bestandteil der bellum-iustum-Theorie, und zwar in den Ausdrücken eines Märchens ("fairy tale"), das zureichende Antworten auf eine Reihe von Fragen zu geben sucht, wie z.B.: "Wer ist das Opfer?", "Wer ist der Schurke?", "Wer ist der Held?", "Was ist das Verbrechen?" und "Was zählt als Sieg?". (S. 3 f.)

Wenn nun die Sprachregelung der Nato Milosevic-Serbien zum alleinigen Bösen gegenüber den albanischen Kosovaren als alleinigen Opfern gemacht hat und die Nato-Staaten zum rettenden moralischen Helden stilisierte, dann haben die Autoren dieses Szenarios - wie Oskar Lafontaine zu Recht betont - mindestens eine Lehre aus dem Imperativ "Nie wieder Auschwitz!" nicht gezogen; denn dieser Imperativ gebietet es auch, "daß nie wieder ein ganzes Volk als die alleinige Ursache des Bösen dargestellt werden" dürfe.²⁴ Die von Rühle und Scharping beschworene Verantwortungsethik für die Politik verkommt durch die Hereinnahme einer apokalyptischen manichäischen Weltbildsemantik des kosmischen Kampfes des Guten gegen das Böse zu einer westlichen Kreuzzugsideologie, die "Milosevic zum leibhaftigen Teufel" aufbaut, "um die Version des Schwarz-weiß-Schurkenstücks", wie Horst-Eberhard Richter erklärt, "mit Heiligung der eigenen Motive zu retten".²⁵

Erstaunlich ist es, welche moralische Selbstgewißheit und welcher moralischen Enthusiasmus Rudolf Scharping bei der Rechtfertigung des Jugoslawienkrieges an den Tag gelegt hat, zumal erstere zumindest in "Kriegsdingen", in denen es "kein unstrittiges Gut und Böse" gibt, eigentlich "nicht zu haben" ist. Wer nach "einfachen" und gewissen "Eindeutigkeiten" für die Begründung von Kriegshandlungen sucht, der wird, wie Cora Stephan treffend konstatiert, sich und andere belügen müssen.²⁶ Was gefragt ist in puncto politischer Konfliktregelung ist ein mühseliges und an den Lebensinteressen der betroffenen Menschen und der Weltgemeinschaft orientiertes Abwägen von realistischen Optionen anstelle einer Hypertrophierung des Politischen durch "bloße moralische Gewißheiten", die

²⁴ Lafontaine, O. (1999; 29): a. a. O.

²⁵ Richter, Horst-Eberhard (1999; S. 3): Reden gegen den Krieg.

(Internet: <http://www.friedenskooperative.de/themen/kosore14.htm>; S. 1-4).

²⁶ Stephan, Cora (1999; 27): a. a. O.

komplizierte politische Lösungen verbauen.²⁷ Uneingeschränkt teile ich die Einschätzung der vor Moral tiefenden Sprache westlicher Politiker im Hinblick auf den Jugoslawienkrieg durch Heinz D. Kittsteiner, der im „Kursbuch“ schreibt: Die Politiker "sollten aufhören, den Krieg moralisch begründen zu wollen. Sie schaden damit nicht nur ihrer Politik, sondern auch der Moral. Sie schaden ihrer *Politik*, weil sie sich ... doch mit ihren "Feinden" an ihren Tisch setzen müssen - ist es nicht Milosevic, dann ist es ein ähnlich denkender Anderer. Sie schaden der *Moral*, weil sie für vordergründige politische Zwecke instrumentalisieren, was sie besser hätten unangetastet lassen sollen."²⁸

Kriegsmoral eines „Rechtspazifisten“

Am 29. April 1999 veröffentlichte Jürgen Habermas in der "ZEIT" unter dem Titel "Bestialität und Humanität" ein nachdenkliches rechtlich-moralisches Plädoyer für den Jugoslawienkrieg.²⁹ Dieses Plädoyer hat in den akademisch-intellektuellen Kreisen, soweit sie noch dem „rot-grünen“ Reformprojekt nahestehen, seine Wirkung nicht verfehlt. Im Unterschied zu Scharping und Fischer zielt sich Habermas nicht, das Kind beim Namen zu nennen, wenn er sich auf sein Referenzobjekt bezieht: "Es ist Krieg" - schreibt er -, und die sich unter den Luftangriffen duckende jugoslawische Bevölkerung erfährt "nichts anderes als Krieg". (S. 1)³⁰ Dabei hebt Habermas aber die Luftschläge der Allianz fein säuberlich vom "Krieg der traditionellen Art" ab. Während dieser eine "totale", die Physiognomie des ausgehenden Jahrhunderts bestimmende "Kriegführung" bedeute, stelle der Nato-Krieg mit seiner "chirurgischen Präzision" der Luftschläge eine "Abkehr" davon dar. (S. 1) Daher bescheinigt er den "Luftschlägen" des Nato-Bündnisses aufgrund vorgeblicher "programmatischer Schonung der Zivilisten" ein hohes Maß von "legitimatorischem Stellenwert". Ohne seine zunächst scheinbare Äquidistanz zu Befürwortern und Gegnern des Krieges aufzugeben, registriert Habermas, beide Parteien bedienten sich einer "glasklaren normativen Sprache". Die Gegner des Jugoslawienkrieges betonten, so Habermas, den "moralischen Unterschied zwischen Tun und Lassen" und verweisen auf das "Leiden" der "zivilen Opfer" (S. 2), dem diese auch bei einer noch so zielgenauen militärischen Gewaltanwendung ausgesetzt seien. Diese Kriegsgegner belegt Habermas mit dem mehrdeutigen Attribut "pazifistisch", wobei er ein "bißchen Häme über den kleinlaut gewordenen Pazifismus", von dem "nicht viel übriggeblieben" sei, nicht ganz verhehlen kann. (S. 1 f.) Dieser Pazifismus, den explizit als "blinden" und verantwortungslosen Gesinnungspazifismus zu denunzieren Habermas im Sinne konservativer normati-

²⁷ Ebenda.

²⁸ Kittsteiner, Heinz D. (1999;12): Das Ende der Unschuld, in: Kursbuch, a. a. O. (S. 1-13).

²⁹ Habermas, J. (1999; 1-6): a. a. O.

³⁰ Diese Seitenangabe bezieht sich ebenso wie die bis zum Ende des Beitrags folgenden auf: Habermas, J., a. a. O.

ver Rhetorik unterläßt, übt – laut Habermas – Kritik in falscher Richtung, insofern und da ihm seine Angriffsfläche abhanden gekommen sei. Seine Spitze könne diesmal nicht, wie gewohnt, an das "gute Gewissen" hartgesottener, die "Staatsräson" hochhaltender "Realisten" appellieren, sondern richte sich gegen den "legal pacifism" bzw. den "Rechtspazifismus" der „rot-grünen“ Bundesregierung. (S. 2) Der sog. "Rechtspazifismus" entstamme den "vernunftrechtlichen Traditionen" westlicher Demokratien; seine philosophische Traditionslinie gehe von "Kant bis nach Kelsen" und habe – "von einer deutschen Regierung zum ersten Mal ernst genommen" – bei den Ministern R. Scharping und J. Fischer seine Heimstatt gefunden. Beide Minister beriefen sich als Rechtspazifisten in Allianz mit den "alten Demokratien" auf die "Idee einer menschenrechtlichen Domestizierung des Naturzustandes zwischen den Staaten".

Mit dem Konzept der Zähmung der Ungeselligkeit zwischen den einzelnen Staaten auf der Erde stehe nach Habermas, wobei er den Völkerrechtsbruch im Falle des Jugoslawienkrieges klein zu reden sucht, eine "Transformation des Völkerrechts auf der Agenda". (S. 2) Dabei will sein "legal pacifism" den latenten Kriegszustand zwischen souveränen Staaten nicht allein "einhegen", sondern vor allem in einer "durchgehend verrechtlichten kosmopolitischen Ordnung aufheben". Aufgrund "unmittelbarer Mitgliedschaft in einer Assoziation von Weltbürgern" würde den Staatsbürgern Schutz auch "gegen die Willkür der eigenen Regierung" zuteil. (S. 2) Die wichtigste Wirkung eines "durch die Souveränität der Staaten hindurchgreifenden (Menschen- H.-D. Str.) Rechts" besteht nach Habermas in der "persönlichen Haftung" der Regierenden für ihre "in Staats- und Kriegsdiensten begangenen Verbrechen".

Die nach dem gescheiterten Rambouillet-Diktat-Frieden erfolgte "Strafaktion gegen Jugoslawien mit dem erklärten Ziel, "liberale Regelungen für die Autonomie des Kosovo innerhalb Serbiens durchzusetzen", interpretiert Habermas im Horizont einer der Nato unterlegten authentischen "Menschenrechtspolitik", vorgeblich ohne partikuläres westliches Machtinteresse (S. 3 f.); und er interpretiert diese Gewaltaktion im utopischen Horizont einer zu realisierenden befriedeten und durchgehend verrechtlichten Ordnung der "Assoziation von Weltbürgern".

Unter diesen antizipierten "Prämissen" will Habermas den Angriffskrieg der Nato als eine "bewaffnete", jedoch von der Völkergemeinschaft "stillschweigend ... autorisierte Frieden schaffende Mission" verstanden wissen (S. 4); dabei sollen das Fehlen eines Uno-Mandates und die Abwesenheit einer förmlichen Zustimmung des betroffenen Staates dem legitimen Charakter dieser "humanitären Intervention" als "Nothilfe für eine verfolgte ethnische (und religiöse) Minderheit" keinen Abbruch tun. Im Sinne dieser sog. "westlichen Interpretation" böte sich nach Habermas die reale Chance, daß der Jugoslawien-Krieg einen Entwicklungs-

"Sprung auf dem Wege des klassischen Völkerrechts der Staaten zum kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft" bedeuten könne. Habermas plädiert also für ein "Projekt der durchgreifenden Verrechtlichung zwischenstaatlicher Beziehungen". (S. 7) Dabei wird er allerdings den "Stachel" der realistischen Denkschule im "Fleische" seiner "Menschenrechtspolitik" (S. 8) nicht los, so daß ihm Zweifel an seinem Menschenrechts-"Projekt" entstehen.

Habermas weiß zwar um die "große zivilisatorische Leistung einer rechtlichen Zähmung der politischen Gewalt auf der Grundlage der Souveränität völkerrechtlich anerkannter Subjekte"; andererseits stellt er selbst aber als Rechtspazifist mit seinem Konstrukt eines "weltbürgerlichen" Zustandes gerade diese "Unabhängigkeit des Nationalstaates zur Disposition". (S. 8) Nun weiß natürlich die realistische Denkschule der Politik auch um den "Strukturwandel" des "mit dem Westfälischen Frieden von 1648 entstandenen Systems unabhängiger Staaten"; sie weiß um die "Interdependenz einer immer komplexer werdenden Weltgesellschaft; um die Größenordnung von Problemen, welche die Staaten nur noch kooperativ lösen können; sie weiß um die wachsende Autorität und Verdichtung der supranationalen Einrichtungen, Regime und Verfahren ... auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit; um die Ökonomisierung der Außenpolitik, sie weiß um die Verwischung der klassischen Grenzen zwischen Innen- und Außenpolitik überhaupt" (S. 8 f). Trotz dieser Globalisierungstendenzen und auf dem Hintergrund eines "pessimistischen Menschenbildes" hält die realistische Denkschule aber dennoch - zu Unrecht laut Habermas - an ihrer "Doktrin" von dem "völkerrechtlichen Prinzip der Nichtintervention mehr oder weniger uneingeschränkt" fest. (S. 9) Daß sich auf der internationalen Ebene "unabhängige Nationalstaaten nach Maßgabe ihrer Interessen möglichst ungehindert nach eigenem Ermessen bewegen können, weil Sicherheit und Überleben des Kollektivs aus der Sicht der Angehörigen nichtverhandelbare Werte" seien und "weil ... die Imperative zweckrationaler Selbstbehauptung die Beziehungen zwischen den kollektiven Akteuren immer noch am besten" regelten: diese die Souveränität der Nationalstaaten unterfütternde Position hält Habermas - entsprechend seiner Akzentuierung der gegenläufigen Globalisierungstendenzen - für obsolet.

Aus der Sicht der realistischen politischen Denkschule muß sich "die interventionistische Menschenrechtspolitik" insofern einen "Kategorienfehler" vorwerfen lassen, als sie die gewissermaßen "natürliche" Tendenz zur Selbstbehauptung" der nationalen Staaten unterschätze und diskriminiere, indem sie "normative Maßstäbe" einem sich der Normierung entziehenden "Gewaltpotential" qua penetranter militärischer Gewalt überstülpen will. Eine solche "Moralisierung" der ihrem Charakter nach eigensinnigen Staatsmacht durch eine interventionistische Menschenrechtspolitik aber potenziere den "naturwüchsigen Kampf der Nationen" und lasse ihn zu einem "heillosen" fanatischen "Kampf gegen das Böse" "entarten".

Dem hier gehegten "Vorwurf der Moralisierung der Politik", der sich bis zur provokanten Carl Schmittschen Formel "Humanität, Bestialität" (S. 8) steigern kann, versucht Habermas dadurch zu entgehen, daß er auf eine ihm zugrunde liegende "begriffliche Unklarheit" verweist: "Die angestrebte Etablierung eines weltbürgerlichen Zustandes würde bedeuten, daß Verstöße gegen die Menschenrechte nicht unmittelbar unter moralischen Gesichtspunkten beurteilt und bekämpft, sondern wie kriminelle Handlungen innerhalb einer staatlichen Rechtsordnung verfolgt" würden (S. 10 f). Darüber hinaus insistiert er gegenüber der ethikfreien Position der realistischen politischen Denkschule auf den Zusammenhang von Recht und Moral: Gerade eine "durchgreifende Verrechtlichung internationaler Beziehungen" und die Implementierung von Verfahren der Konfliktlösung als notwendige Voraussetzung für eine solche Menschenrechtspolitik werde nach Habermas den "juristisch gezähmten Umgang mit Menschenrechtsverletzungen vor einer moralischen Entdifferenzierung des Rechts schützen und eine unvermittelt durchschlagende moralische Diskriminierung von "Feinden" verhindern." (S. 11)

In dieser Weise versucht Habermas, dem Moralisierungsvorwurf der Politik zu entgehen, indem er besonders den Doppelcharakter der als politische Zielvorgabe dienenden Menschenrechte betont. Menschenrechte, so erklärt er, fungieren "nicht nur als moralische Orientierung des eigenen politischen Handelns", "sondern als Rechte, die im juristischen Sinne implementiert werden müssen. Menschenrechte weisen nämlich - ungeachtet ihres rein moralischen Gehalts - die strukturellen Merkmale von subjektiven Rechten auf, die von Haus aus darauf angewiesen sind, in einer Ordnung zwingenden Rechts positive Geltung zu erlangen. Erst wenn die Menschenrechte in einer weltweiten demokratischen Rechtsordnung in ähnlicher Weise ihren 'Sitz' gefunden haben wie die Grundrechte in unseren nationalen Verfassungen, werden wir auch" - wie Habermas hervorhebt - "auf globaler Ebene davon ausgehen dürfen, daß sich die Adressaten dieser Rechte zugleich als deren Autoren verstehen können." (S. 13 f.)

Andererseits scheint uns Habermas dennoch einer Art von Moralismus anzuhängen, die die "Grenze zwischen Recht und Moral" (S. 1) überschreitet und die wir mit dem Ausdruck "interventionistischer Rechtsmoralismus" umschreiben wollen. Dieser äußert sich zunächst in dem Versuch, eine ganz bestimmte Art von Rechtsnormen, nämlich Menschenrechtsnormen, gegenüber anderen Rechtsregeln, den Völkerrechtsnormen, durch Höherbewertung zu privilegieren. Angesichts der von ihm identifizierten politischen "postnationalen Konstellation" (S. 9) gilt ihm die staatliche Souveränität – eine der Hauptkategorien des Völkerrechts – als ein geringer zu achtendes Rechtsgut im Vergleich zu einer wegen ihrer Verletzung zu restituierenden Menschenrechtsnorm. Angesichts der durch Bürgerkriege und ethnische Konflikte bedingten "Erosion staatlicher Autorität" ist es nach Habermas für einen selbstmandatierten Staat bzw. eine nicht von der Weltgemein-

schaft mandatierte Staatengruppe, wie die Nato im Falle Jugoslawien, rechtens, ihre *causa iusta* in bester Absicht gegen den Willen des Betroffenen zu etablieren; d. h. für die Nato sei es legitim, die von ihr selbst identifizierte Verletzung von Menschenrechten durch Jugoslawien mit militärischen Mitteln zu beseitigen und die "universellen" Rechte der Menschen – in "westlicher" Interpretation der Werte – zu restituieren bzw. zu implementieren. Daß dabei fundamentale Normen des Völkerrechts gebrochen werden, wird wie Ziviltote als bedauerlicher "Kollateralschaden" billigend in Kauf genommen. Dieser moralische Menschenrechtsinterventionismus, den Ken Coates von der Bertrand Russell Peace Foundation "Benign Imperialism", d. h. gütiger, milder Imperialismus, nennt³¹, stellt dabei nicht nur Achtung vor dem Völkerrecht als eine der beiden Säulen für das friedliche Zusammenleben aller Völker in Frage, sondern bringt auch das Menschenrechtsprojekt in Mißkredit. Eine Diskreditierung des Habermas'schen Menschenrechtsprojektes dürfte, wie uns scheint, dadurch gegeben sein, daß – unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten – die unterstellte unbedingte Geltung der universellen Menschenrechte im Hinblick auf bestimmte Menschen bzw. soziale Gruppen, wie die Kurden, Tschetschenen oder die Tibetaner, eingeschränkt gedacht werden soll.

Diese selektiv an ökonomischen und Machtinteressen orientierte Sicht, die partikuläre Interpretation vorgeblich universell geltender Menschenrechte, dürfte auch deswegen in Mißkredit geraten, weil das humanitäre Interventionsdenken dem fundamentalistischen Mißverständnis unterliegt, wonach der gute Zweck in bester Absicht jedes Mittel, einschließlich das eines schmutzigen, seinerseits Menschenrechte zerstörenden Angriffskrieges heiligt. Es wäre angesichts seiner "differenziererten Zustimmung" zum Nato-Krieg nicht fair, Habermas' "Zweifel" an der sog. humanitären Intervention wegen "mehrerer Quellen der Beunruhigung" ungenannt zu lassen (S. 5 f.): Zweifel haben sich bei ihm eingeschlichen angesichts der "Klugheit einer Verhandlungsstrategie" der Nato-Staaten, die nur die "Alternative des bewaffneten Angriffs" zuließ. Zweifel sind ihm gekommen an der "Zweckmäßigkeit der Militärschläge", die die "Zustimmung zum trotzig-halsstarrigen Kurs" ihrer Führung auf seiten der jugoslawischen Bevölkerung" nur noch wachsen ließ. Zweifel haben sich bei ihm verstärkt angesichts der Kulminierung der bedrohlichen Nebenfolgen des Krieges für die Nachbarstaaten: Mazedonien, Albanien und die jugoslawische Teilrepublik Montenegro, die aus unterschiedlichen Gründen in den "Strudel der Destabilisierung" geraten seien. Vor allem sind ihm aber an der "Verhältnismäßigkeit der militärischen Mittel" Zweifel gekommen, insofern hinter den bekannten "Kollateralschäden" nicht "irgendeine Kontingenz", d.h. Zufälligkeit des Krieges, zum Vorschein komme, sondern ein Leiden, das "unsere" humanitäre Intervention auf dem "Gewissen" habe. Ebenfalls steigere die "Ruiniierung der

³¹ Coates, Ken (1999; 1): Benign Imperialism Versus United Nations.
(Internet: <http://www.transnational.org/features/benignimperialism.html>, S. 1-8).

wirtschaftlichen Infrastruktur eines durch das UN-Embargo ohnehin geschädigten Landes" seine beklagte Unruhe. Schließlich hegt Habermas am "diffus gewordenen politischen Ziel" des Krieges Zweifel (S. 7): "Inzwischen machen die Wunden der ethnischen Säuberung mit jedem weiteren Tag (der Bombardierung) die Revision des Zieles einer gleichberechtigten Koexistenz der Volksgruppen (im Kosovo) unausweichlicher". Dabei konnte Habermas die umgekehrte ethnische Säuberung des Kosovo von 200.000 Serben nach dem Kriege noch nicht kennen. Doch trotz alledem haben all diese wohl berechtigten Zweifel Habermas keineswegs dazu veranlassen können, seine Selbstgewißheit gegenüber seinem Menschenrechtsprojekt, mit Einschluß seines Plädoyers für einen militärischen Interventionismus, neu zu überdenken.

Endre Kiss

Menschenrechte und Menschen im Strome der Globalisierung

Es wurde im Laufe der neunziger Jahre bzw. der postsozialistischen Transition und des stets weiteren Ausbaus der Globalisierung immer notwendiger, zwischen dem *wirklichen* (real existierenden), dem *virtuellen* und dem *zukünftigen* Staat zu unterscheiden. Daß dieser „Staat“ oft immer noch und nicht zu Unrecht auch als „Nationalstaat“ apostrophiert wird, *vergrößert* nur noch die Schwierigkeiten, denn dieses Motiv bringt die unendlichen (und unendlich komplexen und jede Gesellschaft zutiefst *teilenden*) Dimensionen des Nationalismus und der verschiedenen Attitüden diesem gegenüber in die Diskussion.

Die Möglichkeit, *die Gedankenwelt der Menschenrechte in der internationalen Politik, im internationalen Recht zur Geltung zu bringen*, gilt als einer der aktuellsten und im wahren Sinne des Wortes zeitgemäßesten Versuche, die für die neue Beschaffenheit des Staates (oder des „Nationalstaates“) von entscheidender Bedeutung sein könnten. Daß dieser Versuch, über den noch in vielen unterschiedlichen Zusammenhängen die Rede sein wird, ein genuin *neoliberaler* ist, versteht sich von selbst, so daß wir auch von einer neoliberalen Ausdehnung des internationalen Rechts sprechen können.

Es sei vorausgeschickt, daß ich mich nicht als Fachjurist mit der Problematik der neoliberalen Ausdehnung des internationalen Rechts auseinandersetze. Ich tue es vielmehr als Philosoph und Staatsbürger. Trotzdem glaube ich, daß diese Intervention und Analyse legitim sein kann, weil – *erstens* – eine generalisierende Meta-Ansicht dieser Vorgänge nicht nur wissenschaftstheoretisch oder methodologisch, sondern auch politisch und demokratiethoretisch unschwer zu begründen sein dürfte. *Zweitens* scheint es mir deshalb legitim zu sein, weil die wesentliche Grundeigenschaft im Ansatz sowohl des Philosophen wie des Staatsbürgers auf eine erstaunliche Weise ähnlich ist: Beide nähern sich der Welt des Rechts (und damit auch der des internationalen Rechts) so, wie es die Logiker mit der Mathematik tun. *Mutatis mutandis* besteht das Essentielle beider Positionen darin, im Recht eine mehr oder weniger *problemlose* Ausdehnung der *Gerechtigkeitsproblematik* zu sehen.¹ Mag diese Einstellung aus der Sicht eines Juristen auch noch so problematisch sein, *die strukturelle Position und die mit ihr verbundene Relevanz*

¹ Über die vielfachen Bestimmungen einer Neuthematisierung der Gerechtigkeitsproblematik siehe: Endre Kiss, „Posztmodern Justitia“, in: Igazságosság, herausgegeben von Rimma Dalos und Endre Kiss, Budapest 1998, S. 37-46. Für Anregungen bin ich Jacques Poulain dankbar.

der Gerechtigkeit in der Regelung der menschlichen und sozialen und damit auch der internationalen Beziehungen ist unumstritten. Die Bestimmung der „eigenen“ Position des Philosophen und des Staatsbürgers ist um so wichtiger, weil das *positive* Recht beide leicht schockieren kann. Wenn sie nämlich Einsicht ins positive Recht gewinnen, entwickelt sich bei ihnen unvermeidlich Enttäuschung angesichts der als problemlos akzeptierten Ferne des positiven vom Naturrecht, was die vorhin explizierte *Differenz zwischen Gerechtigkeit und Recht von einer neuen Seite her* thematisiert.

Die Ausdehnung des Menschenrechtsdenkens (in aktueller politischer Version die des Neoliberalismus) auf das internationale Recht geht sowohl in prinzipiellen Diskussionen wie in den diversen Formen der politischen Praxis in einem durchaus neuen politischen Raum vor sich, dessen einzelne konkrete Bestimmungen und Konsequenzen nicht im mindesten unerwähnt gelassen bleiben dürfen. Dieser neue politische Raum wird von der Globalisierung bestimmt,² in deren Struktur ein neuer und ebenfalls sehr relevanter Zug eben das ist, was „Abwertung des Politischen“³ genannt werden dürfte. Ohne diese Inhalte (zum Teil Ergebnisse) eines aktuellen Reflektierens hier im einzelnen zu erörtern, muß unterstrichen werden, daß die für den Staat (Nationalstaat) so folgenreiche Ausdehnung des Neoliberalismus auf das Gebiet des internationalen Rechts *in einem stets schwächeren politischen Raum vor sich geht*. Unter diesem Blickwinkel erscheint diese Ausdehnung also auch als eine *Umverteilung der politischen Macht* von den Ebenen der einzelnen Staaten zu einer neuen, zum Teil virtuellen, zum Teil aber erstaunlich *undefinierten* Ebene der *aktuellen Vertreter der Menschenrechte*.

Eine weitere Konsequenz der Globalisierung der Meso-Ebenen des politischen Lebens ist, daß *sich auch die Aktivität der Politiker in erhöhtem Maße internationalisiert*. Es wäre freilich eine schier wunderbare Möglichkeit, wenn wir an dieser Stelle sagen könnten, dieser Wechsel in der Richtung der Aktivitäten sei eine selbstverständliche Konsequenz der Globalisierung selbst und deshalb nicht nur verständlich, sondern auch erwünscht. Trotz jedes diesbezüglichen Anscheins und jeder scheinbaren Selbstverständlichkeit dieser Ideenverbindung (*mehr Globalisierung – mehr internationale Aktivitäten*) steht die Wirklichkeit nicht so schön da. Es ist vor allem der *verschuldete* Zustand der einzelnen Haushalte und die dem

² Die Ansichten des Verfassers über die Globalisierung sind u.a. in der folgenden Arbeit enthalten: „Das Globale als das Unmittelbarwerden des Absoluten?“, in: Hegel-Jahrbuch 1996, Berlin 1997, S. 33-41.

³ Über dieses Phänomen siehe: E. Kiss, „Über die relevanten Bestimmungen des reifen Systems der Globalisierung auf der Meso-Ebene“, in: Verwestlichung Europas, herausgegeben von Peter Gerlich/Krzysztof Glass, Wien-Poznan 1999, S. 101-108.

entspringende Notwendigkeit, wegen der Ressourcen auch im internationalen Rahmen intensiv zu handeln, der diese Internationalisierung hervorruft, die dann selbstverständlich beim ursprünglichen Problem selbst nicht mehr halt macht und Schritt für Schritt jede Seite der internationalen Politik prägt.

Problematisiert man jedoch die Globalisierung als evidenten Ausgang dieser Erörterung, so fällt auf, daß allein ihre Existenz nicht nur die internationale Politik *im allgemeinen*, sondern auch das internationale Recht *im besonderen* herausfordert. Daß das internationale Recht und die es begründenden Konventionen bzw. Grundprinzipien nämlich aus der Zeit *vor* der Globalisierung stammen ist klar. Es ist jedoch vor einer allzu schnellen Verbindung von internationalem Recht und Globalisierung ausdrücklich zu warnen, denn die Globalisierung ist eine Realität, die erst als Ergebnis einer Rekonstruktion richtig erschlossen und als *theoretisches Resultat* in mehreren konkreten Realisationen artikuliert werden kann. Das heißt in unserem konkreten Thema, daß *nicht nur mehrere Reformen des internationalen Rechts in der Globalisierung möglich wären, sondern selbst die neoliberale Ausdehnung des internationalen Rechts durch Menschenrechte mehrere konkrete Gestalten annehmen könnte*. Dies stellt die umfassende Bedeutung der Globalisierung überhaupt nicht in Frage, denn alle zur Diskussion stehenden Möglichkeiten gewinnen ihren Sinn durch ihre Dimensionen.

Die neoliberale Ergänzung des internationalen Rechts ist also zutiefst mit einer *konkreten* und weltpolitisch relevanten Form der Globalisierung verbunden und nicht mit einer Globalisierung *par excellence*. Über diese relevante Form, wenn man will: *Realisation* oder *Manifestation* der Globalisierung, müssen wir uns in diesem Kontext nicht ausführlich äußern, denn unser Thema ist die Möglichkeit der Ausdehnung des internationalen Rechts durch Neoliberalismus, im konkreten durch das Menschenrechtsdenken. Da nicht einmal der neoliberale Charakter des aktuellen Globalisierungsprozesses ein ganz konkretes Modell involviert (*denn es gibt, wie gesagt, auch mehrere neoliberale Variationen desselben*), können wir auch über den neoliberalen Komplex in derselben Allgemeinheit reden, wie wir es im Falle der Globalisierung tun müssen. Über diesen Komplex müssen wir – wie es sich von selbst versteht – aus dem Grunde unbedingt reden, weil diese Idee der Ausdehnung des internationalen Rechts durch Menschenrechtsdenken unverkennbar *neoliberalen Ursprungs* ist.

In der *Wahrnehmung* des neoliberalen Komplexes erscheint eine gewaltige Differenz zwischen den Sphären der Politik und denen der Wirtschaft. Während die unter der Hegemonie des Neoliberalismus stehende Politik unschwer als repräsen-

tative Demokratie und als das am meisten legitime politische System wahrgenommen wird, lassen sich nur die trivialen und elementaren Dimensionen der unter der Hegemonie des Neoliberalismus funktionierenden Wirtschaft kollektiv wahrnehmen. Dieselbe Situation wird noch komplizierter, wenn man danach fragt, wie das Ineinander des Politischen und Wirtschaftlichen sich wahrnehmen läßt. Denn der Neoliberalismus ist politisch nicht nur ganz problemlos, sondern auch an Legitimität optimal, er ist wirtschaftlich in seinen Elementen ebenso problemlos, während *das funktionierende Ineinander* von Wirtschaft und Politik, was ja das internationale wie auch das nationale und das soziale Leben am entscheidendsten prägt, schon kaum wahrnehmbar ist und demzufolge kaum zum Gegenstand der Beschreibung und der Analyse gemacht werden kann.⁴

Es genügt uns, wenn wir auch über *die neoliberale Hegemonie* nur ganz allgemein reden, wie sie sich seit 1989 vollzieht. Vor dem Horizont dieser Hegemonie erscheint der Wille zur Ausdehnung des internationalen Rechts durch neoliberal interpretiertes Menschenrechtsdenken wieder in einem anderen Licht – zum Teil deshalb, weil der in Politik und Wirtschaft bereits in dieser oder jener Form hegemon gewordene Neoliberalismus sich im Feld des internationalen Rechts noch nicht artikuliert. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das internationale Recht (wovon noch mehrfach die Rede sein muß) durchaus konservativ ist und eine Konfrontation der beiden als ein durchaus einkalkulierbar zu erwartendes Phänomen aufgefaßt werden sollte.⁵

Das Interesse des neoliberalen Komplexes an der Ausdehnung des internationalen Rechts durch Menschenrechtsideologie liegt genau in jener kaum richtig wahrnehmbaren *Dimension des Ineinanderübergehens* des Politischen ins Wirtschaftliche und des Wirtschaftlichen ins Politische.

Rein hermeneutisch können wir aber in unserer Rekonstruktion feststellen, daß ein solches Interesse tatsächlich existiert, ohne es im einzelnen nachweisen zu wollen oder auch zu können. Wir gehen kaum fehl, wenn wir auch dieses Problem von der Dualität Politik–Wirtschaft her angehen. Bedenkt man, daß der neoliberale Komplex in der Wirtschaft schon eine effektive Globalität erreicht hat (Eröffnung eines sich im Prinzip auf die ganze Welt ausdehnenden Weltmarktes), so ist die

⁴ Siehe ausführlicher: „Über die relevanten Bestimmungen der Globalisierung auf der Meso-Ebene“, a. a. O.

⁵ Während die Familie der demokratischen Staaten den realen Sozialismus letztlich, wie die Geschichte zeigt, *nicht* anerkannten, haben sie dieses System mit zahlreichen Zeichen der Anerkennung im Sinne des internationalen Rechts versehen, so daß es nicht verwunderlich war, mit was für einer starken Fixierung die Vertreter des realen Sozialismus an den Institutionen des (traditionellen) internationalen Rechts hingen.

Ausdehnung des internationalen Rechts durch Menschenrechtsdenken eine auf der Hand liegende symmetrische Entsprechung zu diesem Prozeß.⁶

Die Logik der Erweiterung des internationalen Rechts durch die Menschenrechtsideologie ist im Kern von derselben Qualität wie die der neoliberalen Politik im Nationalstaat. Ebenso gilt das im einzelnen Staat für die Maßstäbe der Demokratietheorie, die einerseits auf den Ideen der Menschenrechtsvorstellungen aufgebaut sind und die andererseits unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Menschenrechte als die Grundlage der eigenen Legitimität stets zu kontrollieren sind. Dieselbe Logik wird jetzt über die Grenze hinausgetragen. Die Welt wird also in dieser Hinsicht als ein einheitlicher großer Staat angesehen (welche Probleme damit noch zusammengehen werden, werden wir im späteren erörtern). Dies heißt, daß die Verletzung der Menschenrechte in einem beliebigen Staat wie eine Verletzung erlebt, interpretiert und abreagiert wird, welche im eigenen Staat passiert.

Man kann an dieser Stelle die in jeder Hinsicht extrem wichtige *Vorgeschichte* dieses Versuchs der Erweiterung des internationalen Rechts nur sehr verkürzt darstellen. Schon vor dem Ersten Weltkrieg gab es eine erstaunliche Anzahl solcher Projekte, die mit dem damals sehr verbreiteten *Pazifismus* am engsten verwandt waren und in Woodrow Wilsons Ordnungskonzepten nach dem Ersten Weltkrieg am sichtbarsten Gestalt annahmen. In den vierziger Jahren war es neben anderen vor allem der österreichische Dichterphilosoph Hermann Broch, der in der Formulierung des *Irdisch-Absoluten* die vollständigste Konzeption einer voll auf die Menschenrechte aufgebauten nationalen und internationalen Politik entwickelte. Und zuletzt sei der Name des amerikanischen Präsidenten Jimmy Carter genannt, der in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre die Menschenrechte im internationalen Recht nicht nur aktualisierte, sondern ihnen für die damaligen Prozesse der Weltpolitik eine vollkommen unerwartete Aufwertung zukommen ließ.

Daß die ganze Vorgeschichte für unser Thema von höchster Bedeutung ist, versteht sich auch dann von selbst, wenn unsere Darstellung auf Ausführlichkeit verzichten muß.

Die Vorgeschichte zeigt im ganzen, daß die Idee des Hineinbringens der Menschenrechte in die internationale Politik und ins internationale Recht nicht nur erstaunlich alt und breit ist, sondern auch, daß sie im engeren Sinne *nicht unbedingt an liberale oder neuliberale Neuanfänge gebunden war*. Dies ändert an der

⁶ In diesem Falle erweist sich die Interpenetration von Wirtschaft und Politik als vielfach komplex.

Tatsache nichts, daß – schon wegen der Substanz der Menschenrechtsideologie – bei Liberalen (Neoliberalen) auch die Idee ihrer politischen Instrumentalisierung stets nachzuweisen war. Ab den achtziger Jahren jedoch entstand eine durchaus starke Verbindung zwischen Menschenrechtsideologie und Neoliberalismus, und es ist alles andere als verwunderlich, daß auch die Konzeption der Ausdehnung des internationalen Rechts durch Menschenrechte von jenem neoliberalen Komplex gestartet wurde.⁷ Es ist jener antikommunistische Neoliberalismus, der 1989 die Hegemonie übernehmen konnte.

Durch die historische Wende des Jahres 1989 erhielt der Neoliberalismus – ähnlich wie es kurz nach dem Ersten Weltkrieg der Fall gewesen ist – einen kaum überbietbar positiven Start, der aber, wiederum historisch erinnerungsträchtig, seinem zukünftigen Schicksal *extrem hohe Anforderungen* stellte. Über sie wird in unserem Gedankengang, wieder von diversen Aspekten aus, noch die Rede sein. Das politische wie historische Optimum verleiht dem Neoliberalismus generell wie auch der Erweiterung des internationalen Rechts eine einmalige Legitimität, seine neuen Aktionen stehen aber unter unglaublich hohen qualitativen Erwartungen. Wird etwa seinen Prinzipien Geltung verschafft, so erscheinen die Fragen des Zwanges, der Sanktionen oder der Gewaltanwendung in einem extrem komplexen Zusammenhang, denn die in der Ausführung der einzelnen Aktionen entstehenden Legitimitätsbrüche könnten nämlich jederzeit die anfangs noch eben extrem hohe Legitimität nicht einfach nur schwächen, sondern sie auch ganz annullieren. Besonders zugespitzt erscheint die Situation jenes „Staates“, der mit Hilfe des globalen Triumphes der Menschenrechte als einzige „super power“ dasteht und der die einmalige Legitimität der neoliberalen Menschenrechtsideologie kaum in den Dienst seiner eigenen partikulären Interessen stellen kann, *ohne damit zugleich die Legitimität derselben ganz und schlagartig zu zerstören*.

Die sich stets ändernden Kräfteverhältnisse zwischen globalen, nationalen und regionalen Akteuren kann man weder ganz eindeutig beschreiben, noch lassen sich für die Zukunft verbindliche Voraussagen formulieren. So viel aber steht fest, daß die Ausdehnung des internationalen Rechts durch die Menschenrechte eine Modifikation ist, bei der die globalen Akteure über die des Nationalstaates deutlich die Oberhand gewinnen. Bedenkt man den etwas breiteren Zusammenhang, daß die einseitige neoliberale Dimensionierung des Staates auch auf anderen Fronten stets weiter geht, so erweist sich diese Dimension auch als keineswegs irrelevant.

⁷ Die Vorgeschichte der Herauskristallisierung des neoliberalen Komplexes wäre ein Kapitel in der Weltgeschichte der Jahre nach 1968, wobei hier zahlreiche spontane und zum Teil anonyme Attitüden des spontanen oder des romantischen Antikommunismus auch viele Elemente lieferten.

Denn in diesem Fall erfolgte *eine Vereinigung des neoliberalen Anti-Etatismus mit dem antikommunistischen Anti-Etatismus*, die eine Menge von gerade nicht aktualisierten Dimensionen des Staates einfach in Frage stellt. Dieses Ausmaß der Vereinfachung des Staates bzw. seiner Funktionen enthält schon im wahrsten Sinne des Wortes eine Gefahr.

Die in diesem Kontext eingebettete Idee der Ausdehnung des internationalen Rechts enthält die Möglichkeit mehrerer *Präzedenzfälle*. Der eine Präzedenzfall ist, daß der Erfolg dieser Ausdehnung das ganze bisherige System des internationalen Rechts im wesentlichen verändert. Aktuell betrachten wir als Präzedenzfall nur die Seite dieser Auseinandersetzung, daß von diesem Punkt an das internationale Recht viel freier zu verändern sein wird und in diesem Zusammenhang auch noch andere politische Richtungen, Ideologien oder gegebenenfalls andere für kürzere oder längere Zeit hegemon werdende Konzepte *das internationale Recht mit relativer Leichtigkeit werden ändern können*. Die Tatsache, daß die Erweiterung eben *durch* die Menschenrechte eine exzeptionelle und extrem positiv begründete Erweiterung ist, soll nicht vergessen machen, daß auch andere Erweiterungen möglich sind. Diese Einsicht ist gerade in einer Periode angebracht, in der das sich etablierende System des Neoliberalismus schon viele Kritik ausgelöst hat, *als System* aber noch vollkommen ohne Herausforderung dasteht. Er hat sich in Politik und Wirtschaft, wie anfangs erwähnt, durchgesetzt, und es ist durchaus logisch, daß es auch das internationale Leben bestimmen will. Gerade in dieser Phase wird es durchaus vorstellbar, daß die soeben angeführte Gefahr von neuen Modifizierungen ignoriert wird.

Prinzipiell wäre gegen die in Frage stehende *Ausdehnung des internationalen Rechts durch Menschenrechtsdenken* oder die *Hineinführung der Menschenrechte in das internationale Recht* kaum etwas einzuwenden. Denn die Menschenrechte sind in einem gewissen Sinne wirklich *wahre Grundwerte* im humanen und demokratietheoretischen Sinn, so daß deren *offensive* Internationalisierung, die in ihrer Tendenz eine wahre Globalisierung ausmachen würde, nur als eine allseits erwünschte Entwicklung angesehen werden könnte. Und trotzdem, außer dem an sich neutralen Problem der *Präzedenzbildung* gibt es zahlreiche ernstzunehmende Argumente dagegen, daß man diese Verschiebung als problemlos oder gar als eine in unmittelbarer Zukunft mögliche allgemeine Lösung der internationalen Problematik in Politik und Recht ansehen könnte.

Der erste große Problemkreis stammt ursprünglich von der möglichen *Diskrepanz* zwischen der ganz besonders starken Legitimation des Menschenrechtsdenkens

und den zu erwartenden Spannungen und Konflikten, die bei seiner Inauguration ins internationale Recht mit gewisser Wahrscheinlichkeit auftreten werden. Dabei soll man bedenken, daß das Menschenrechtsdenken – strategisch-gesellschaftsontologisch gesehen – fast immer eine *defensive* Funktion hatte, indem es Garantien zu formulieren suchte, die das Ziel hatten, die Verletzung von Menschenrechten zu verhindern. Die vorliegenden Kriterien und Forderungen des Menschenrechtsdenkens sind auf der direkten Ebene zwar von *defensiver*, auf der internationalen Ebene aber von *offensiver* Natur. Das zu betonen ist an dieser Stelle um so wichtiger, weil gerade das ein Moment ist, welches Spannungen und Konflikte generiert. Indem aber Konflikte aufkommen, läuft das Menschenrechtsdenken Gefahr, *während der Durchsetzung seiner aktuell-pragmatischen Missionen den Kreis normativ-wertorientierter Handlungen zu verlassen* und dadurch seine eigene Legitimität zu verlieren.

Es ist klar, daß dieses modifizierte internationale Recht auf einem *irreal hohen normativ-moralischen Niveau zu funktionieren gezwungen ist*, und es ist ebenso klar, daß diese Forderung nicht eine partikuläre oder einseitig moralische, vielmehr eine in der Kohärenz der Grunddoktrin des Menschenrechtsdenkens verankerte ist. Würde also, um es jetzt anders zu formulieren, das so ausgedehnte internationale Recht Aktionen unterstützen, die selbst in ihren kleinsten Details repressiv, ungerecht oder gewalttätig gegen andere wären, so schließe es gleich zurück und verlöre damit seine eigene Legitimität. Hier handelt es sich gleichzeitig um *formale* und *inhaltliche* Seiten. *Formal selbstauslöschend* wirken in einer solchen Aktion die illegitimen Schritte, weil sie die logische Kohärenz und die Widerspruchslosigkeit der Handlungsorientierung zerstören. *Inhaltlich selbstauslöschend* sind sie, weil die eventuell nicht legitimen Schritte auch sachliche und inhaltliche Dimensionen aufweisen, die ihre Geltung und Konsequenzen haben werden. Das ist aber noch nicht alles. Die Präzedenzproblematik kommt bei jedem Fall dieser Art auf. Präzedenzfälle für die Verletzung der Menschenrechte (oder in mildereren Fällen: Verletzung von legitimen Interessen und Ansprüchen, Verursachung von Schaden, etc.) seitens einer im Zeichen der Menschenrechte stehenden Aktion nimmt solcher Aktion die Legitimität, und die Wiederholung von solchen Fällen wird auf eine *untrügliche* und *nicht aufzuhaltende* Weise zum Abbau der Geltung der so instrumentalisierten Menschenrechte führen. Es steht fest, daß die Legitimität derer, die es machen, eine schier unbegrenzte sein muß, denn sie befinden sich beim Starten so einer Aktion in einer ganz *einmaligen Entscheidungssituation*.

Ein kaum weniger problematischer Kreis ist die Auswahl derer, die so eine Ausdehnung in Angriff nehmen könnten, aber auch dürften. Personen, Gruppen oder

Institutionen, die eine konkrete Aktion im Zeichen der menschenrechtlichen Ausdehnung des internationalen Rechts in Gang setzen, dürften die denkbar breiteste Legitimität für sich in Anspruch nehmen. Das ist natürlich trivial. Es ist ebenso sicher, daß diese Legitimität unvergleichlich breiter angelegt sein sollte, als es mit den bisher üblichen *repräsentativ* ausgewählten Gremien der Fall war. Hier spielen zwei Motive eine bestimmende Rolle. Es gibt, *zum einen*, keine politische Repräsentation, die so eine Aktion problemlos legitimieren könnte. *Zum anderen* gesellen sich zu international-repräsentativen Vertretungen mit gewisser Objektivität, wenn nicht Notwendigkeit, *Klientelphänomene*, so daß ein repräsentatives Gremium schon aus diesem Grund kaum einstimmig entscheiden könnte.

Daß diese Probleme nicht theoretischer Natur sind, beweist nicht nur ihre Transparenz und Evidenz, in diese Richtung weisen auch die historischen Erfahrungen. Erinnerung sei daran, welchen Schaden die illegitimen pragmatischen Interessen dem Friedenswerk nach 1918-19 zugefügt haben und wie illegitime Elemente dieser Aktion von höchster Legitimität Woodrow Wilsons Werk nicht einfach zerstörten, sondern in sein Gegenteil verwandelt haben. Daß Wilsons Beispiel auch das Problem der Klientelbegünstigung markiert, versteht sich von selber.

Angesichts des äußerst schmalen Pfades einer auch legitim verlaufenden Einführung des Menschenrechtsdenkens in das internationale Recht schlagen wir drei umfassende Prinzipien vor, deren gleichzeitige Befolgung eine Garantie für die Vermeidung der sehr sensiblen neuen Legitimationsproblematik bedeuten könnte.

Die Forderung der *Einheitlichkeit* beinhaltet, daß internationale Situationen nicht nur einheitlich beurteilt, sondern auch einheitlich interpretiert werden und die in Rede stehenden Aktionen auch einheitlich durchgeführt werden. Die Notwendigkeit dieses Prinzips leuchtet unmittelbar ein. Jede Ausnahme spricht *für die Verletzung der Legitimität des Prozesses selbst* und, wie das oft und von vielen Seiten aus schon thematisiert worden ist, *der illegitim werdende Prozeß bei der Anwendung des durch Menschenrechtsdenken erweiterten internationalen Rechts führt auch zur Delegitimierung der ganzen Konzeption selber*.

Die Forderung der *Synchronisation* ist, daß die von dem neuen internationalen Recht initiierten Aktionen nicht nur einheitlich alle unter die Kategorisierung fallenden Regionen und Akteure betreffen, sondern mit relativer Zeitgerechtigkeit und mit der erreichbar größten Geschwindigkeit erfolgen. Es dürfte im Geiste dieser Forderung nicht vorkommen, daß es Gebiete oder Staaten gibt, in denen man Jahrzehnte lang die Menschenrechte verletzt, und daß erst irgendwann, in einem konkreten Augenblick, die Intervention erfolgt. In diesem Fall nämlich wird

der ausgewählte Augenblick des Handelns nie von dem Verdacht frei sein, daß er latente partikuläre Interessen verfolgt, womit aber – wie schon dies nicht das erste Mal vorkommt – die Delegation des Prozesses auch seinen Hintergrund voll delegitimieren kann.

Die *dritte* Forderung ist die nach einer *Modell-Konsensualität* und vertritt die einmal schon angeführte erreichbar breiteste Konsensualität. Hätten wir einen Fall, wo der erreichbar breiteste Konsensus im Prinzipiellen nicht besteht, so liegt der Gedanke nahe, daß die Zeit des menschenrechtlich motivierten internationalen Handelns noch nicht gekommen ist. Besteht jedoch ein allgemein vorherrschender Konsensus über die Menschenrechte und trotzdem kann es nicht zum gemeinsamen Handeln kommen, so liegt die Einsicht nahe, daß hinter der stolzen Absicht einer menschenrechtlich motivierten internationalen Aktivität partikuläre Interessen stecken.

Im üblichen Sinne genommene „repräsentative“ Lösungen mögen wegen des Veto-systems und der hinter diesem System stehenden Klientelstrukturen kaum in Frage kommen. Was hier gefordert ist, kann nur ein prinzipiell geregelter, ein vollständig geregelter und ein vollständig-prinzipiell geregelter Prozeß der Entscheidung sein. Jeder kleine Mangel in jeder Hinsicht produziert Stoff für die Delegation des Ganzen. Bedenkt man ferner, daß *in diesem Zusammenhang kein im nachhinein einsetzender Legitimationsprozeß* möglich ist, sowie ferner, daß diese Aktionen in der Regel auch noch eine Koordination von *politischen* und *militärischen* Zentren verlangen, so werden uns die wahren Dimensionen dieser Problematik klar.

All diese Probleme zeigen, daß die korrekte und einwandfreie Legitimierung der Ausdehnung des internationalen Rechts – eigentlich überraschend – zur Problematik der Inaugurierung eines neuen internationalen politischen Systems führt, eines politischen Systems allerdings, das man anscheinend nicht will. Es geht hierbei um dasselbe und jetzt noch fehlende System von Institutionen, welches den neuen Realitäten der globalen Welt voll entsprechen kann.

Wolfgang Scheler

Militärmacht gegen Völkerrecht

Was der Geltung des Völkerrechts in bezug auf den Frieden am meisten im Wege steht, ist die vorhandene Militärmacht. Sie steht in Konkurrenz zum Recht, und im Verdrängungswettbewerb gewinnt sie gegen das Recht. Im Konflikt zwischen beiden entscheidet die Politik sich immer noch eher für die militärische Gewalt und gegen das Völkerrecht. In den Staatenbeziehungen wird Macht und Gewalt am wenigsten durch die gegebenen Rechtsnormen begrenzt, sehr viel mehr durch Macht und Gewalt des Kontrahenten.

Noch immer ist das Völkerrecht eine schwache, das Militär dagegen eine starke Kraft, und wer das ändern will, muß wissen, warum das bisher so war und warum die maßgebliche Politik verbissen daran festhält. Daß die Priorität der Militärmacht gegenüber dem Völkerrecht das politische Denken beherrscht, hat etwas zu tun mit der hemmungslosen Konkurrenzgesellschaft, die von der neoliberalen Globalisierung in Freiheit gesetzt wird. In ihr waltet nicht der Geist des fairen Wettbewerbs zum Vorteil aller, sondern sie ist angelegt auf das Niederwerfen, das Verdrängen des Konkurrenten. Kriegsmentalität ist ihr nicht wesensfremd.

Kurz vor dem Krieg der neunzehn westlichen Demokratien gegen das kleine widerpenstige Jugoslawien sprach General Klaus Naumann, noch als Vorsitzender des NATO-Militärausschusses, an der Offizierschule des Heeres, die sozusagen als Gabe der Bundeswehr zur inneren Einheit von Hannover nach Dresden verlegt worden ist. Seinem Vortrag zum Thema "Die NATO im 21. Jahrhundert" legte er wie selbstverständlich die Prämisse zugrunde: Unsere militärischen Fähigkeiten halten den potentiellen Gegner ab, zu den Waffen zu greifen.

Also nicht etwa das Völkerrecht garantiert unsere Sicherheit, nicht die geschlossenen Verträge über Gewaltverzicht, Freundschaft und Zusammenarbeit, nein Sicherheit beziehen wir aus unseren militärischen Fähigkeiten. Und genauso sieht es der potentielle Gegner. Er verschafft sich militärische Fähigkeiten, um uns davon abzuhalten, zu den Waffen zu greifen. So begründet sich militärische Macht aus dem Vorhandensein militärischer Macht. Wir brauchen uns nur zu erinnern – mit derselben Selbstverständlichkeit und nach demselben Muster haben wir in der DDR und im Warschauer Pakt die Notwendigkeit militärischer Friedenssicherung begründet.

Es gab wohl ein Friedensvölkerrecht, das Aggressionsverbot, das Verbot der Androhung und Anwendung militärischer Gewalt und das Gebot, internationale Streitigkeiten friedlich auf der Grundlage der UN-Charta und mit Hilfe ihrer Institutionen zu lösen. Aber keine der Seiten vertraute auf dieses Völkerrecht, sondern beide setzten auf die militärische Macht. Darin waren sich die Kontrahenten im Konflikt der Welten gleich. Ungleich waren sie sich in dem Willen, das zu ändern und die Prioritäten anders zu setzen.

Auch in der Ära nach dem Kalten Krieg wollen die NATO-Staaten am Vorrang der Militärmacht festhalten. Ihr Sprecher General Naumann führte als Grund an, Halunken überzeuge man nicht, man brauche den Knüppel in der Hand. Sein Menschenbild sei weniger idealistisch als das Außenminister Fischers. Ewiger Frieden sei nicht erreichbar, weil gegen die Natur des Menschen. Die Gespräche mit Milosevic im Herbst 1998 wären ohne Erfolg geblieben, wenn General Clark und er ihm nicht gesagt hätten: *24 Stunden haben Sie Zeit, dann kommen wir*. Das präsentierte der General seinen Zuhörern als Beleg dafür, daß man politische Ziele mit diplomatischen Mitteln nur erreichen kann, wenn dahinter die Fähigkeit und der Wille stehen, sie auch gewaltsam durchzusetzen. Als historisch gebildeter und belesener Mann, der er ist, verzierte er das mit dem Ausspruch Friedrich des Großen: "Diplomatie ohne Soldaten ist wie ein Orchester ohne Instrumente." Und er bestand darauf, dieses Wort sei nach wie vor gültig.

Was der General als Repräsentant der NATO da vor seinen Zuhörern ausbreitete, ist das normale sicherheits- und militärpolitische Denken, fest verankert in den Kreisen, die Politik und öffentliche Kommunikation bestimmen, und überhaupt nicht anstößig in einer Demokratie, die sich auf ihre rechtsstaatliche Qualität viel zugute hält. Als Rudolf Seiters, bevor er Vizepräsident des Bundestages wurde, um Auslandseinsätze deutscher Soldaten zu rechtfertigen, in das Hohe Haus hinein rief "Eine Diplomatie ohne Schwert ist eine Diplomatie ohne Wert"(1), da offenbarten er und die Demokraten rechts im Parlament, die Beifall spendeten, daß sie über die Mittel der Außenpolitik so denken wie vor Zeiten der Alte Fritz.

Diplomatie nach Maßgabe der militärischen Macht – das ist für die westlichen Demokratien die Ultima ratio der Außenpolitik. Gelingt es den in diesen Demokratien Einfluß-Reichen nicht, ihre Interessen im Rahmen des Völkerrechts durchzusetzen, oder steht das Völkerrecht dem sogar entgegen, wird es gebrochen durch militärische Macht. Neu ist, daß man das ganz unverblümt zugibt. Richard Holbrooke, den die Führungsmacht der Allianz als ihren Makler für den Kosovo-Konflikt bestellt hatte, sprach es offen aus, als er sagte: "Aber wer glaubt, daß der Sicherheitsrat ein Gewaltmonopol haben muß, gibt den schlimmsten Tyrannen

dieser Welt Dispens, ihre Völker zu knechten ... Es schockiert mich zutiefst, daß man so legalistisch argumentieren kann, während Menschen sterben."(2)

Sich auf die Charta der Vereinten Nationen, auf das geltende Völkerrecht zu berufen schockiert den Verhandlungsführer des Westens. Wenn aber im internationalen Verkehr das Legalitätsprinzip, das die Macht rechtlich bindet und begrenzt, nicht gelten soll, dann wird im Kern nichts anderes gefordert, als militärische Macht vor Völkerrecht gelten zu lassen. So verteidigt denn auch der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehrverbandes, Oberst Bernhard Gerz, den Kriegseinsatz deutscher Soldaten in der heiklen Frage seiner Legalität mit dem aufschlußreichen Satz: "Der Schutz von Menschenrechten wiegt wesentlich schwerer als das sklavisches Festhalten an Buchstaben der UN-Charta."(3) Ob das Staatsanwälte und Richter überzeugt, die eines Tages ihrer Pflicht nachkommen, völkerrechtswidriges Handeln nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht zu beurteilen?

Wir haben gerade das Beispiel vor Augen, daß einige Staaten sich anmaßen, in den internationalen Beziehungen jene Selbstjustiz zu üben, die sie im Staatsrecht unter Strafe stellen. Sie, die Gewaltenteilung als Kriterium der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit herausstreichen, erheben sich gegenüber Völkerrechtssubjekten zu Gesetzgebern, Rechtsprechern und Exekutoren in einem. Sie vereinigen in sich selbst die Anklage, das Gericht und den Strafvollzug, eine Verteidigung lassen sie gar nicht erst zu.

Bezogen auf die völkerrechtlich nicht sanktionierten Luftangriffe gegen Irak hieß es entschuldigend, das amerikanische Vorgehen sei "nicht das Ergebnis eines völkerrechtlichen Seminars. ... Doch ging es Präsident Clinton nicht um Juristerei. Ihm ging es um Macht und Prestige."(4) So ist das eben. Macht geht vor Recht – das ist außenpolitischer Konsens in der westlichen Wertegemeinschaft. Für ihre Führungsmacht ist das seit langem ehernes Prinzip außen- und sicherheitspolitischen Denkens und Handelns. Begründet wird es von der Realistischen Schule der Politik, aus der die Sicherheitsexperten, Sicherheitsberater des Präsidenten und Militärstrategen kommen. In ihr bilden Macht und Herrschaft die zentralen Kategorien. Und an erster Stelle der Faktoren, aus der Macht und Herrschaft hervorgehen, steht die militärische Potenz.

Einer der namhaften Vertreter dieser Realistischen Schule, Zbigniew Brzezinski, hat das in seinem Buch über Amerikas Strategie der Vorherrschaft noch einmal gültig formuliert: "Amerika steht in den vier entscheidenden Domänen globaler Macht unangefochten da: seine weltweite Militärpräsenz hat nicht ihresgleichen, wirtschaftlich gesehen bleibt es die Lokomotive weltweiten Wachstums, ... es hält

seinen technologischen Vorsprung in den bahnbrechenden Innovationsbereichen, und seine Kultur findet trotz einiger Mißgriffe nach wie vor weltweit, vor allem bei der Jugend, unübertroffen Anklang. All das verleiht den Vereinigten Staaten von Amerika eine politische Schlagkraft, mit der es kein anderer Staat auch nur annähernd aufnehmen könnte. *Das Zusammenspiel dieser vier Kriterien ist es, was Amerika zu der einzigen globalen Supermacht im umfassenden Sinne macht.*"(5) Und bei den Kriterien globaler Supermacht steht oben das Militär.

Diese Supermacht braucht kein demokratisches Völkerrecht für ihre Sicherheit. Sie kann selbst die Regeln der Weltordnung bestimmen, so wie es die offiziöse außenpolitische Zeitschrift *Foreign Affairs* nach dem Zusammenbruch der Gegenmacht programmatisch formulierte: "Unsere beste Hoffnung auf Sicherheit in solchen Zeiten sind Amerikas Stärke und die Willenskraft, eine unipolare Welt zu führen, ohne Scham die Regeln der Weltordnung festzulegen und sie gegebenenfalls auch zu erzwingen."(6) Genau dieses Programm wird seither realisiert.

Die USA, so Brzezinski, verfügen "heute über einen in technologischer Hinsicht beispiellosen Militärapparat, den einzigen mit einem weltweiten Aktionsradius".(7) "Nicht nur beherrschen die Vereinigten Staaten sämtliche Ozeane und Meere, sie verfügen mittlerweile auch über die militärischen Mittel, die Küsten mit Amphibienfahrzeugen unter Kontrolle zu halten, mit denen sie bis ins Innere eines Landes vorstoßen und ihrer Macht politisch Geltung verschaffen können."(8) Also der Kern der Aussage lautet: **Die USA können mit militärischen Mitteln ihrer Macht politisch Geltung verschaffen.**

Das ist das Problem, das gelöst werden muß, wenn das Völkerrecht verteidigt werden soll, wenn man es stärken und entwickeln will. Der Versuch jedoch, die militärische Überlegenheit der einzigen globalen Supermacht durch militärische Konkurrenz zu brechen oder wenigstens einzudämmen, geht genau in die entgegengesetzte Richtung. In diese falsche Richtung aber läuft derzeit das Geschehen, so in Rußland, das trotz seiner ökonomischen und sozialen Schwäche gerade in der qualitativen Rüstung Paroli bieten will.

Aber auch andere streben danach, sich der militärischen Übermacht der USA dadurch zu entziehen, daß sie das militärische Potential für eine regionale Gegenmacht schaffen. Hierzu gehören nicht nur geopolitische Konkurrenten wie China und Indien, sondern eben auch die europäischen Partner der USA in der Atlantischen Allianz. Der bislang zivilen Europäischen Union eine sogenannte europäische Verteidigungsidentität zu geben enthält diesen Hintersinn. Aus eben diesen Gründen hat das Europäische Parlament für eine auf glaubwürdigen militärischen Mitteln basierende außenpolitische Handlungsfreiheit der Europäischen Union ge-

stimmt und den Antrag der Fraktion der Linken, der den Ausschluß kriegerischer Instrumente verlangte, abgelehnt.

Im Krieg gegen Jugoslawien hatten die europäischen NATO-Mitglieder militärisch nichts zu bestellen. Die strategische und Gefechtsfeldaufklärung lag in amerikanischer Hand. Die Amerikaner wahrten ihre Informationshoheit. Über die militärische Strategie, die Zielauswahl, die eingesetzten Mittel und Methoden der Kampfführung entschieden die USA allein, und 80 Prozent der eingesetzten Kampfflugzeuge waren amerikanische. Die europäischen Partner sind militärisch deklassiert und benutzen den Unmut darüber, daß sie im Krieg gegen Jugoslawien dem militärischen Diktat der USA ausgeliefert waren, dazu, eine eigene militärische Handlungsfähigkeit zu schaffen.

Wenn wir unabhängiger von den USA werden wollen, sagte Edmund Stoiber in einer ARD-Sendung am 25. Mai 1999, müssen wir mehr für militärische Rüstung aufwenden. Wie der zuständige Bundesminister wissen ließ, ist das auch der Standpunkt der Regierung: "Wir werden in den kommenden Jahren einen enormen Schub an Finanzierung insbesondere im investiven Bereich der Bundeswehr brauchen, wenn wir bündnisfähig bleiben und europafähig werden sollen."⁽⁹⁾ Da ist sie, die militärische Denkweise der Politik. Bündnisfähig zu bleiben und europafähig zu werden bindet sie an intensiveres Rüsten. Genau diese militärische Denkweise der Politik wird aber verhindern, daß die Gewichte von der internationalen Machtordnung zu einer internationalen Rechtsordnung verschoben werden können.

Ich halte es für unmöglich, die internationale Rechtsordnung zu stärken, ohne die Stellung der Militärmacht in der Weltordnung zu schwächen. Die Weltgemeinschaft kann noch so gute friedensvölkerrechtliche Normen vereinbaren, Sicherheitsabkommen schließen und Institutionen zur Konfliktverhütung und friedlichen Konfliktbeilegung schaffen, sie werden nicht zur Geltung kommen und ihre Kraft entfalten, wenn nicht parallel dazu die militärische Macht vermindert wird.

Wenn die mächtigen Staaten nicht aufhören, ständig ihre militärischen Fähigkeiten zu vervollkommen anstatt sie herabzusetzen, wird das Völkerrecht kraftloser und werden die internationalen Sicherheitsorganisationen und Rechtsinstitutionen ohnmächtiger.

Man braucht doch nur zu vergleichen, was für die internationale Rechtsordnung und was für die militärischen Potentiale aufgewendet wird. Etwa 50.000 Bedienstete arbeiten für die Vereinten Nationen, für die Weltorganisation, die 188 großen und kleinen Staaten Frieden und Sicherheit auf der Grundlage des Völkerrechts

gewährleisten soll. Aber viele Millionen Soldaten unterhalten diese Staaten und rüsten sie mit teuerster Technik zur industriellen Tötung von Menschen aus.

Das Weltrüstungsbudget im letzten Jahr des alten Jahrhunderts wird auf etwa 745 Milliarden Dollar geschätzt. Das entspricht derzeit einer Billion und 400 Milliarden DM. Demgegenüber verfügen die Vereinten Nationen über ein Jahresbudget von etwa 1,2 Milliarden Dollar. Das sind gerade mal 0,16 Prozent der Weltmilitärausgaben. Den Löwenanteil des Weltmilitärbudgets halten die USA mit 268 Milliarden Dollar, mehr als ein Drittel. Der UNO aber verweigern sie seit Jahren die Beitragszahlung.

Nicht anders sieht es aus bei der OSZE. Was die Bundesrepublik Deutschland jährlich für diese regionale Sicherheitsorganisation aufwendet, die im Unterschied zur NATO mit Institutionen für Konfliktverhütung und zivile Konfliktbearbeitung ausgestattet ist, bemißt sich gegenüber dem, was für das militärische Machtpotential Deutschlands aufgewandt wird, ebenfalls nur nach Promille.

Nun haben endlich wenigstens die langjährigen Bemühungen um den Aufbau eines Zivilen Friedensdienstes zu dem Ergebnis geführt, daß Entwicklungshelfer als Vermittler in Konflikten und bei der Versöhnung verfeindeter Gruppen ausgebildet werden können. Jetzt stehen sieben ausgebildete Friedensfachkräfte der Bundesrepublik zu Diensten und über 300.000 Soldaten, die für militärische Konflikte ausgebildet werden. Für die Kultur der Prävention standen dem Zivilen Friedensdienst im vergangenen Jahr 5 Millionen DM zu Gebote, 46 Milliarden wurden für das Instrument des bewaffneten Kampfes verbraucht.

Eine friedensvölkerrechtliche Ordnung aufzubauen verlangt, dieses Mißverhältnis zu beseitigen und es möglichst umzukehren. Es ist pure Heuchelei zu klagen, die UNO oder OSZE erweise sich immer wieder als zu schwach bei der Reaktion auf Krisen und für das Beilegen militärischer Konflikte und nur die Stärke der NATO, des mächtigsten Militärbündnisses aller Zeiten, sei dazu imstande.

Würden die Kreativität und das menschliche Potential, die Forschungskapazität und die Finanzkraft, der Aufwand an Organisation und die Kraft der medialen Meinungsbildung, die jetzt für die militärischen Fähigkeiten der Staaten aufgewendet werden, umgelenkt auf den Ausbau der internationalen Rechtsordnung, dann würde der Zustand erreicht, in der allein das Recht eine globale Friedensordnung konstituiert und sichert. Aber bis dahin ist noch ein weiter Weg, und momentan gehen die mächtigen Staaten auf ihm eher rückwärts.

Quellen:

- (1) Rudolf Seiters, Rede vor dem Bundestag am 12.02.1998, in: Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode - 219. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 12. Februar 1998, S. 19987.
- (2) Richard Holbrooke, Bomben können wir immer noch, in: DIE ZEIT vom 5. November 1998, S. 13.
- (3) Bernhard Gerz, zitiert in: Die Bundeswehr, Magazin des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V., Heft 4/99, S. 1.
- (4) Theo Sommer, Die Weltmacht Amerika hat Muskeln gezeigt, in: DIE ZEIT vom 6. September 1996, S. 1.
- (5) Zbigniew Brzezinski, Die einzige Weltmacht. Amerikas Strategie der Vorherrschaft, Weinheim und Berlin 1997, S. 44.
- (6) Charles Krauthammer, zitiert in: DIE ZEIT vom 8. Februar 1991, S. 7.
- (7) Zbigniew Brzezinski, Die einzige Weltmacht, S. 43.
- (8) Ebenda S. 41.
- (9) Rudolf Scharping, zitiert in: Die Bundeswehr, Magazin des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V., Heft 10/99, S. 6.

Ernst W o i t

„Kollateralschäden“ oder Kriegsverbrechen? Der NATO-Krieg gegen Jugoslawien und das Kriegsvölkerrecht

Am 19. Mai 1999 hielt es der Deutsche Presserat für notwendig, bei den Medien besondere Sorgfalt in der Berichterstattung über den – auch vom Presserat fälschlich als „Kosovo-Krieg“ bezeichneten – Angriffskrieg der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien anzumahnen. Insbesondere seien „beschönigende Ausdrücke wie ‚Kollateralschaden‘ zu vermeiden.“¹ Dabei geht es aber um mehr als ‚Beschönigung‘. Tatsächlich haben die Politiker und Militärs der NATO-Staaten mit dem immer wieder offiziell verwendeten Begriff ‚Kollateralschäden‘ versucht, ihre absichtlich in großem Ausmaß begangenen Kriegsverbrechen dadurch zu rechtfertigen, daß sie diese als angeblich unvermeidliche und relativ geringfügige ‚Nebenwirkungen‘ einer insgesamt gerechtfertigten Kriegführung hinzustellen versuchten. Zu Recht stellt KNUT KRUSEWITZ deshalb fest: „Die Formel von den Kollateralschäden war die irreführende Erklärung für die Begleiterscheinungen des Einsatzes verbotener *Methoden* der ökologischen Kriegführung und *Mittel* des Umweltkrieges.“²

Der NATO-Luftkrieg gegen Jugoslawien und seine Folgen

In den 79 Tagen und Nächten vom 24. März bis 10. Juni 1999 flogen die NATO-Luftstreitkräfte mit zunächst 420 und schließlich 1.200 Flugzeugen insgesamt 37.465 Einsätze, bei denen sie 20.000 Raketen und Bomben auf das gesamte Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien abfeuerten. Allein schon diese Tatsache macht deutlich, wie falsch und irreführend der Propaganda-Begriff vom ‚Kosovo-Krieg‘ ist. Bei diesem ersten Krieg gegen eine entwickelte Industrielandschaft in Europa wurden mindestens 200 Fabriken und Kraftwerke, 300 Schulen, 50 Krankenhäuser und 50 Brücken zerstört, womit die Wirtschaft Jugoslawiens etwa auf den Stand von 1900 zurückgeworfen wurde.³ Durch das systematische Bombardement von Betrieben der chemischen und pharmazeutischen Industrie, von Öl-Raffinerien und -Depots wurde in Jugoslawien und seinen Nachbarstaaten die größte Umweltschädigung seit dem Krieg der USA gegen Vietnam verursacht.

¹ epd-Wochenspiegel, (Landesdienst Ost), Berlin, Nr. 21/1999, S. 9.

² K. Krusewitz: Umweltkatastrophe oder Umweltkrieg? In: U. Cremer/ D. S. Lutz (Hrsg.): Nach dem Krieg ist vor dem Krieg, Hamburg 1999, S. 171.

³ Vgl. M. Z. Karádi/ D. S. Lutz: Der Preis des Krieges ist seine Legitimität, in: U. Cremer/ D. S. Lutz (Hrsg.): a. a. O., S. 142.

Warum sind das alles keine ‚Kollateralschäden‘, keine unbeabsichtigten, aber unvermeidlichen Nebenwirkungen von durch das humanitäre Kriegsvölkerrecht legitimierten Kampfhandlungen?

Das ergibt sich *erstens* daraus, daß die von den NATO-Luftstreitkräften an zivilen Objekten angerichteten Schäden in einem geradezu grotesken Verhältnis zu den Schäden stehen, die sie den Streitkräften Jugoslawiens zugefügt haben. So berichtete *U.S. News & World Report*, daß sich nach Überprüfung von 900 Zielen vor Ort ergeben habe, daß deutlich weniger Ziele getroffen wurden, als alliierte Piloten nach den Einsätzen berichtet hatten. So seien insgesamt statt 110 Panzer nur 26 zerstört gefunden worden. Bei Schützenpanzern seien es zwölf statt 210 und bei Geschützen gar nur acht statt 449 gewesen.⁴

Daß es sich bei den zerstörten zivilen Objekten nicht um ‚Kollateralschäden‘ handeln kann, ergibt sich *zweitens* daraus, daß alle diese zivilen Ziele nicht aus Versehen, sondern *vorsätzlich*, d.h. *mit Absicht* angegriffen worden sind. Der Kriegführung der NATO lag eindeutig die verbrecherische Logik zugrunde, die industrielle Basis und Infrastruktur Jugoslawiens zu zerstören, wenn dessen demokratisch gewählter Präsident Milosevic nicht vor den NATO-Forderungen nach Aufgabe der staatlichen Souveränität seines Landes kapitulierte. DETLEF KLEINERT vom ARD-Studio Südosteuropa kleidete dieses Konzept beim ARD-Pressclub am 18. April 1999 in die Worte: „Ich habe nicht geglaubt, daß Milosevic sein Land in die Steinzeit zurückbomben lassen wird.“ Daß die massenhafte und das ganze Territorium Jugoslawiens betreffende Zerstörung ziviler Ziele *absichtlich* erfolgt ist, wird auch daran deutlich, daß es sich nicht um die noch im II. Weltkrieg charakteristischen Flächenbombardements handelte, sondern überwiegend Präzisionswaffen die Ziele sehr genau trafen und jene Ziele, die nicht bereits beim ersten Angriff zerstört waren, mehrfach angegriffen worden sind.

ULRICH ALBRECHT hat im Zusammenhang mit dem Aggressionskrieg der NATO gegen Jugoslawien zu Recht darauf hingewiesen, daß besonders im US-amerikanischen und britischen Kriegsdenken massierte Luftangriffe gegen die Zivilbevölkerung seit langem eine entscheidende Rolle spielen.⁵ GYÖRGY KONRÁD hat diesen generalstabsmäßig geplanten Terror gegen die Zivilbevölkerung im Auge, wenn er schreibt: „Auf die Vertreibung der Kosovo-Albaner kann die Zerbombung der Brücken nicht die richtige Antwort sein. Derartige Sprengungen habe ich zum letztenmal 1944 erlebt, als sich die Deutschen an den Donaubrücken vergangen haben. Das Ziel ist immer das gleiche: Dem Feind soll die Benutzung unmöglich gemacht werden. Über die Brücke haben die Bürger von Novi Sad Trinkwasser

⁴ Nach: Junge Kirche. Bremen 60 (1999) 10, S. 602.

⁵ Vgl. U. Albrecht: Nach-Denken über den Krieg, in: U. Albrecht/ P. Schäfer (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg, Köln 1999, S. 10.

erhalten. Warum sollte ihnen das verwehrt werden? ... Die Bombardierungen sind mit kühlem Kopf, ohne gebotene Eile, inmitten einer Friedenszeit und ohne auf einen erlittenen Angriff reagieren zu müssen, beschlossen worden."⁶

Kriegsverbrechen

Es geht mir in diesem Beitrag nicht um das von der NATO begangene *Verbrechen des Krieges* als Verstoß gegen das völkerrechtlich heute insbesondere durch die UN-Charta eindeutig eingeschränkte *jus ad bellum*. Dazu ist in den bereits gehaltenen Referaten unseres Symposiums schon sehr prinzipiell und überzeugend Stellung genommen worden. Mir geht es darum, auch deutlich zu machen, wie skrupellos die NATO in ihrem angeblich zur Durchsetzung der Menschenrechte geführten Krieg *Kriegsverbrechen* begangen und damit gegen das geltende humanitäre Kriegsvölkerrecht, gegen das *jus in bello* verstoßen hat.

Kriegsverbrechen sind solche verbrecherischen Verstöße gegen die im geltenden Kriegsvölkerrecht verbindlich festgelegten Normen und Verbote, die alle kriegführenden Staaten insbesondere auch verpflichten, *ausschließlich* die Streitkräfte und Militärobjecte des Kriegsgegners zu bekämpfen und ihre Waffen so einzusetzen, daß die Zivilbevölkerung und die für sie lebenswichtigen Objekte nicht geschädigt werden. Diese Normen und Verbote zum Schutz der Zivilbevölkerung sind insbesondere in folgenden internationalen Verträgen völkerrechtlich verbindlich festgelegt:

- Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907;
- Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vom 12. August 1949;
- 1. und 2. Zusatzprotokoll zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer in internationalen bzw. nicht-internationalen bewaffneten Konflikten vom 8. Juni 1977.

Von herausragender Bedeutung sind dabei die beiden Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949. GERHARD STUBY bezeichnet sie deshalb treffend als „Zentraldokumente des modernen Kriegsvölkerrechts“ und macht zugleich darauf aufmerksam, daß sie bisher von den USA noch nicht ratifiziert worden sind.⁷

⁶ G. Konrád: Der Rückfall in den Anfang dieses Jahrhunderts, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt/M., 30.4.1999, S. 41. – Auch in: F. Schirmacher (Hrsg.): Der westliche Kreuzzug, Stuttgart 1999, S. 127.

⁷ G. Stuby: Der kategorische US-Imperativ, in: Ossietzky, Hannover, Nr. 22/1999, S. 780.

Es ist schon aufschlußreich – und leider viel zu wenig bekannt –, welchen völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung die USA bisher nicht zustimmen, indem sie den entsprechenden Vereinbarungen die Ratifikation verweigern.

So bestimmt Artikel 51 des 1. Zusatzprotokolls über den *Schutz der Zivilbevölkerung*: „(1) Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren. Um diesem Schutz Wirksamkeit zu verleihen, sind neben den sonstigen Regeln des anwendbaren Völkerrechts folgende Vorschriften unter allen Umständen zu beachten. (2) Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten. (3) Zivilpersonen genießen den durch diesen Abschnitt gewährten Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. (4) Unterschiedslose Angriffe sind verboten ... (5) Unter anderem sind folgende Angriffsarten als unterschiedslos anzusehen: a) ein Angriff durch Bombardierung – gleichviel mit welchen Methoden oder Mitteln – bei dem mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges Ziel behandelt werden, und b) ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, daß er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. (6) Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder gegen Zivilpersonen als Repressalie sind verboten.“

Ausdrücklich bestimmt Artikel 52 des gleichen Zusatzprotokolls zum *Schutz ziviler Objekte*: „(1) Zivile Objekte dürfen weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden. Zivile Objekte sind alle Objekte, die nicht militärische Objekte im Sinne des Absatzes 2 sind. (2) Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken.“ Artikel 53 verbietet „feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten ..., die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören“, und Artikel 54 bestimmt zum *Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte*: „(1) Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten. (2) Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte ... anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen ...“.

Artikel 35 des gleichen Protokolls verbietet schließlich, „Methoden und Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet

werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.“ Nach Artikel 56 dürfen selbst militärische Ziele nicht angegriffen werden, „wenn ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.“

In ihrem Aggressionskrieg gegen Jugoslawien haben die Luftstreitkräfte der NATO ihre Raketen und Bomben planmäßig und systematisch gegen Heizkraftwerke, Brücken und Öl-Tanks, die Elektroenergieversorgung, gegen Betriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie eingesetzt, aber auch gegen Flüchtlingskolonnen, Krankenhäuser und Sanatorien, Schulen, Zigarettenfabriken sowie Fernseh- und Rundfunkstudios. Bei ihren Angriffen auf Chemie-Betriebe – insbesondere in Pancevo – haben sie durch massenhafte Freisetzung hochgiftiger Stoffe einen regelrechten Umweltkrieg geführt. „Mit Sicherheit“ so prognostizierten Experten des Umweltbundesamtes in Berlin, „geht von den in Folge der Zerstörung von Industriestandorten entstandenen Altlasten eine weit über das Kriegsende hinausgehende Gefährdung der Menschen in den betroffenen Regionen aus.“⁸

Bei alledem handelt es sich also eindeutig um Verstöße gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht und damit um *Kriegsverbrechen*. Nicht zuletzt angesichts der von ihm nachgewiesenen „ökologischen Kriegsplanung“ der NATO-Streitkräfte kommt KNUT KRUSEWITZ zu dem Schluß: „Damit nahmen sich die NATO-Staaten nicht nur das ‚Recht zum Krieg‘, sondern auch das ‚Recht zum Kriegsverbrechen‘“. ⁹ Der Völkerrechtler NORMAN PAECH verweist im Zusammenhang mit dem NATO-Krieg gegen Jugoslawien darauf, daß die USA 1986 schon einmal durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) für Kriegsverbrechen verurteilt worden sind, die sie unter der Anmaßung des Kampfes für ‚die Menschenrechte‘ gegen Nicaragua begangen hatten. Der IGH hatte damals ausdrücklich betont: „Die Vereinigten Staaten mögen ihre eigene Einschätzung hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte in Nicaragua haben, jedoch kann die Anwendung von Gewalt keine geeignete Methode sein, Achtung der Menschenrechte zu überwachen oder zu sichern. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen (ist festzustellen), daß der Schutz der Menschenrechte, ein strikt humanitäres Ziel, unvereinbar ist mit der Verminung von Häfen, der Zerstörung von Ölraffinerien, oder ... mit der Ausbildung, Bewaffung und Ausrüstung von Contras. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß das Argument, das von der Wahrung der Menschenrechte in Nicaragua hergeleitet wird, keine juristische Rechtfertigung für das Verhalten der USA liefern

⁸ Umweltbundesamt: Erste Einschätzung zu den ökologischen Auswirkungen des Krieges in Jugoslawien. Berlin, 5. Mai 1999. (Nach: K. Krusewitz: Umweltkrieg – Ökologische und humanitäre Folgen, in: U. Albrecht/ P. Schäfer Hrsg.): a. a. O., S. 154 f.

⁹ Ebenda, S. 145.

kann.“¹⁰ Doch daraus haben die USA keinerlei Lehren gezogen. Ganz im Gegenteil: Im Krieg gegen Jugoslawien haben die Luftstreitkräfte der USA und der anderen NATO-Staaten unter dem Anspruch, für ‚die Menschenrechte‘ zu kämpfen, planmäßig und vorsätzlich Kriegsverbrechen begangen, wie sie zumindest Europa seit dem Ende des II. Weltkrieges nicht mehr erlebt hatte. Doch nicht nur das. NATO-Politiker haben diese Kriegsverbrechen auch dadurch gerechtfertigt, daß sie etwas taten, wovor selbst die Hitler-Faschisten zurückschreckten: öffentlich die Kernbestimmung des humanitären Kriegsvölkerrechts in Frage zu stellen! So verstieg sich Bundesverteidigungsminister SCHARPING in einem Fernseh-Interview zu der Erklärung: „Wenn Sie es mit einer Diktatur zu tun haben, können Sie schlecht trennen zwischen sogenannter ziviler und sogenannter militärischer Infrastruktur.“¹¹

Kriegsideologisch pervertiertes Rechtsbewußtsein

Die Bevölkerung der meisten NATO-Staaten hat den Aggressionskrieg gegen Jugoslawien und die eklatanten Verstöße gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht mehrheitlich gebilligt. Die Ursache dafür sehe ich darin, daß ein *Rechtsbewußtsein* vorherrscht, das kein am gültigen Völkerrecht, insbesondere der UNO-Charta, orientiertes Unrechtsbewußtsein mehr aufkommen läßt, weil es von anderen Kriterien dominiert wird. Das betrifft den „Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitglieder“, auf dem die UNO beruht (UN-Charta, Art. 2.1), ebenso wie ihre Verpflichtung, „ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“ (Art. 2.3) oder die Verpflichtung der Staaten, „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen (Art. 24). Was die USA und deren Verbündete dafür setzen wollen, hat der britische Premierminister TONY BLAIR in einem Vortrag formuliert, den er in Chicago unmittelbar vor dem NATO-Gipfel aus Anlaß des 50. Jahrestages der Gründung dieses Militärpaktes gehalten hat: „In Ausnahmefällen muß die NATO die inneren Angelegenheiten eines Drittlandes zu ihrer Sache machen, wenn die Wahrung der Menschenrechte auf dem Spiel steht, strategische Interessen getroffen sind und eine Militäraktion machbar und erfolversprechend ist.“¹²

¹⁰ Nach N. Paech: „Humanitäre Intervention“ und Völkerrecht, in: U. Albrecht/ P. Schäfer (Hrsg.): a. a. O., S. 89 f.

¹¹ Chronik eines angekündigten Krieges. ZDF, 21. 9.1999.

¹² Neues Deutschland, Berlin, 29.04.1999, S. 8.

Damit wird auch das zumindest seit dem Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 völkerrechtlich kodifizierte *Verbot des Angriffskriegs* in Frage gestellt. Es ist in diesem Zusammenhang durchaus kein Zufall, daß die Politiker, die den Angriffskrieg der NATO gegen Jugoslawien zu verantworten haben, dafür den Begriff „Krieg“ zu vermeiden suchen. So wie BLAIR den völkerrechtlich zumindest offiziell bis jetzt geächteten Angriffskrieg als ‚Militäraktion‘ bezeichnet, hat die NATO-Propaganda dafür den Begriff ‚Luftschläge‘ verwendet.

Der konservative Philosoph ROBERT SPAEMANN hat diese verbalen Täuschungsmanöver im Zusammenhang mit der Aggression gegen Jugoslawien treffend so charakterisiert: „Auf die Spitze getrieben wird die semantische Verwirrung allerdings von den Befürwortern der Intervention. Am liebsten wäre ihnen, man nähme das Wort ‚Krieg‘ gar nicht in den Mund. Aber wie soll man sonst nennen, was da stattfindet? ... Nun verurteilt das Völkerrecht bis heute nicht jeden Krieg, sondern nur den nicht durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Angriffskrieg. ... Wenn man das nicht ändern will, darf der Krieg gegen Jugoslawien keinesfalls ein Angriffskrieg sein. Und das wird uns ja auch von unserem Außenminister mit Nachdruck versichert. Aber ist es etwa ein Verteidigungskrieg? Wurde irgendein Bündnismitglied von Jugoslawien angegriffen oder in seinen vitalen Interessen bedroht? Nein. Also müßten diejenigen, die den Krieg rechtfertigen, wenn sie ehrlich sein und den Sinn der Worte nicht verdrehen wollen, etwa so sagen: ‚Die völkerrechtliche Diskriminierung des Angriffskrieges war ein realitätsfremder Irrtum, den jeder Staat auf eigene Verantwortung korrigieren darf. Nach wie vor gibt es gerechte Angriffskriege, also Kriege, die durch eine gerechte Sache gerechtfertigt sind ...‘ Dies ist die Norm, die der gegenwärtigen Intervention zugrunde liegt – es sei denn, es liegt ihr gar keine Norm, sondern das nackte Recht des Stärkeren zugrunde.“¹³

SPAEMANN setzt sich auch mit der Erklärung auseinander, es gehe bei der Intervention der NATO in Jugoslawien „um Verteidigung der Integration Europas und dessen, worauf diese beruht: um Verteidigung ‚unserer Werte‘“. Das aber kann für SPAEMANN „nur heißen, unsere Lebensart dieser Nation aufnötigen zu wollen ... In diesem Fall handelt es sich um den klassischen Fall eines imperialistischen Krieges.“¹⁴ So macht auch die Analyse der für die Kriegsrechtfertigung von der NATO verwendeten Begriffe durch den Philosophen SPAEMANN deutlich: Der NATO-Krieg gegen Jugoslawien zielt völkerrechtlich auf die Ersetzung des internationalen Rechts durch das ‚Recht des Stärkeren‘ bzw. das *Faustrecht*, aus

¹³ R. Spaemann: Werte oder Menschen? Wie der Krieg die Begriffe verwirrt, in: F. Schirrmacher (Hrsg.): a. a. O., S. 151 f.

¹⁴ Ebenda, S. 152 f.

der sich dann auch die Infragestellung des humanitären Kriegsvölkerrechts – *de facto* und *expressis verbis* – wie von selbst ergibt.

Daß die Menschen in den NATO-Staaten den Aggressionskrieg gegen Jugoslawien und die darin von den NATO-Streitkräften begangenen Kriegsverbrechen gebilligt bzw. widerstandslos hingenommen haben, offenbart ihre ideologische Einstellung nicht nur zu diesem konkreten Krieg, sondern zu Kriegen dieser Art überhaupt. Ein wesentliches Element dieser Einstellung ist dabei ihr *Rechts- bzw. Unrechtsbewußtsein*. Dessen Quelle sind für die meisten Menschen nicht theoretische Studien, sondern eher die Wirkung der Massenmedien oder einfach das mehr emotionale Vertrauen in die *selbst gewählten* Politiker. Die Tatsache, daß dieser imperialistische Krieg in nahezu allen NATO-Staaten von Politikern inszeniert wurde, die – bis hin zum NATO-Generalsekretär – aus der Sozialdemokratie kommen und sich einst als Kriegsgegner politisch profiliert hatten, hat natürlich die Einstellung vieler Menschen beeinflußt. Doch wichtiger sind wahrscheinlich wesentliche, nach dem Ende des Kalten Krieges und insbesondere seit dem Golfkrieg II durch die imperialistische Kriegsideologie massenhaft geprägte *Grundeinstellungen* zu Krieg und Frieden in unserer Zeit, die durch die erstmals auf ‚Menschenrechte‘ als angebliches Kriegsziel der NATO fixierte Medien-Kampagne gegen Jugoslawien nur noch aktualisiert werden mußten.¹⁵

Zu diesen Grundeinstellungen gehört das *Selbstverständnis* bzw. *Selbstbild*, als Sieger im Kalten Krieg und stärkste Militärmacht der Welt dank haushoher militärtechnischer Überlegenheit Krieg gegen nahezu alle Staaten führen zu können, ohne dadurch selbst ernsthaft gefährdet oder gar von jemandem dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Dementsprechend hat die Öffentlichkeit der NATO-Staaten die geradezu provokativ offene Verletzung der UN-Charta akzeptiert, die mit der ‚Selbstmandatierung‘ der NATO für diesen Krieg erfolgt ist. Aber das soll erst der Anfang sein. Bundesverteidigungsminister RUDOLF SCHARPING forderte faktisch die Beseitigung aller völkerrechtlichen Fortschritte der letzten 350 Jahre, als er auf einer Tagung hochrangiger Repräsentanten der BRD erklärte: „Wir erleben gegenwärtig die Abkehr von einer territorialen Ordnung und den mit ihr verbundenen Prinzipien, wie sie 1648 mit dem Westfälischen Frieden gegründet wurde: Staaten sind souverän, sie unterhalten Beziehungen miteinander, wie sie mit ihren Staatsbürgern umgehen, ist ihre eigene Sache.“¹⁶ Der Philosoph JÜRGEN HABERMAS interpretiert dieses arrogante imperialistische Verfahren der

¹⁵ Vgl. E. Voit: Der ideologisch-psychologische Teil des NATO-Krieges, in: Marxistische Blätter, Essen, 37(1999)4, S. 56 ff.

¹⁶ R. Scharping: In der NATO gibt es nicht zuviel Amerika, sondern zuwenig Europa, in: Welt am Sonntag, Berlin, 11.7.1999.

Mißachtung der Souveränität anderer Staaten und völkerrechtswidrigen Selbstmandatierung für entsprechende Interventionskriege geradezu als ein Programm zur ‚Beglückung‘ der Menschheit, wenn er schreibt: „Im Rahmen des klassischen Völkerrechts hätte das als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates, das heißt als Verletzung des Interventionsverbots gegolten. Unter Prämissen der Menschenrechtspolitik soll dieser Eingriff nun als eine bewaffnete, aber von der Völkergemeinschaft (auch ohne UN-Mandat stillschweigend) autorisierte Frieden schaffende Mission verstanden werden. Nach dieser westlichen Interpretation könnte der Kosovo-Krieg einen Sprung auf dem Wege des klassischen Völkerrechts der Staaten zum kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft bedeuten.“¹⁷

Aus diesem arroganten imperialistischen Selbstbild ergibt sich ein entsprechendes und den Krieg rechtfertigendes *Feindbild*. Ein konzeptionell denkender Ideologe wie HABERMAS bringt den grundsätzlichen Ansatz dafür bereits in der Überschrift zum Ausdruck, wenn er die Seiten im Krieg gegen Jugoslawien mit den Begriffen „Bestialität und Humanität“ bezeichnet. Wenn dann das Staatsoberhaupt des angegriffenen Landes als ‚Hitler von heute‘ oder ‚schlimmer als Hitler‘ charakterisiert und als Ziel der NATO-Aggression immer wieder die ‚Verhinderung eines neuen Auschwitz‘ beschworen wird, dann ist klar: Das sind Begriffe, die Selbstgerechtigkeit und *Haß* erzeugen sollen. In seiner bilanzierenden Einschätzung des Krieges kommt PAUL SCHÄFER zu dem Schluß: Es wurde uns gepredigt, im „Übergang zum 21. Jahrhundert werde auf dem Balkan eine Entscheidungsschlacht zwischen Zivilisation und Barbarei, zwischen Demokratie und Faschismus geschlagen ...“.¹⁸

Aus Selbstbild und Feindbild ergibt sich als kriegsideologisch wirksame Konsequenz die Überzeugung, mit diesem Krieg eine wichtige *Mission* zu erfüllen. Ganz allgemein ist das natürlich spätestens seit dem Golfkrieg II die Durchsetzung einer ‚neuen Weltordnung‘ und im Krieg gegen Jugoslawien die dazu gehörige und längst überfällige Beseitigung ‚Rest-Jugoslawiens‘ und Vollendung der ‚Neuordnung Südosteuropas‘. Es ist in diesem Zusammenhang schon bemerkenswert, mit

¹⁷ J. Habermas: Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral, in: Die Zeit, Hamburg, Nr. 18 v. 29. 04. 1999. – Habermas artikulierte sich bereits beim Golfkrieg II als Apologet solcher Interventionskriege, als er schrieb: „Das stärkste Argument für die Möglichkeit eines Waffeneinsatzes am Golf besteht darin, daß die USA und deren Verbündete nach Beendigung des kalten Krieges die Chance haben, stellvertretend und vorübergehend die neutrale Rolle einer heute noch fehlenden Polizeistreitmacht der UNO zu übernehmen.“ Insofern könnte „ein Einsatz am Golf den ersten Schritt zu einer effektiven weltbürgerlichen Ordnung markieren.“ (J. Habermas: Wider die Logik des Krieges, in: DIE ZEIT, Hamburg, 15.2.1991).

¹⁸ P. Schäfer: Alles paletti? – Eine erste Bilanz. In: U. Albrecht/ P. Schäfer (Hrsg.): a. a. O., S. 217.

welcher Selbstverständlichkeit die *Mission* der NATO in ihrem Aggressionskrieg gegen Jugoslawien ganz offen als ‚Kreuzzug‘ bezeichnet worden ist. So gab FRANK SCHIRRMACHER dem von ihm herausgegebenen Buch, in dem er 41 während des Krieges in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ erschienene Beiträge veröffentlicht hat, den Titel „Der westliche Kreuzzug“. In diesem Buch ist auch ein Beitrag des Philosophen und Medientheoretikers PAUL VIRILIO enthalten, in dem er sich mit „technischen Illusionen eines weltlichen Kreuzzugs“ auseinandersetzt und die ideologische Funktion der Kreuzzugs-Idee so charakterisiert: „Wie andere Aspekte der alliierten Luftoffensive, so geht also auch der neue Primat der ‚universellen Werte‘ über das politische Territorium einher mit einer stillschweigenden, fast unmerklichen Erfindung: der Idee eines weltlichen Kreuzzugs, der gleichsam integristisch mit einer ‚Pflicht zur Einmischung‘ begründet wird.“¹⁹

Die häufige Verwendung des Begriffs ‚Kreuzzug‘ für die NATO-Aggression gegen Jugoslawien ist alles andere als zufällig. Sie wird sowohl historisch begründet als auch mit dem Ziel verwendet, die Dominanz geistiger Werte gegenüber nackten ökonomischen und geopolitischen Interessen seitens der NATO vorzutäuschen.²⁰ Nicht von ungefähr sprach der Lehrbeauftragte für Geschichte an der Universität Würzburg, FERENC MAJOROS, schon 1994 von „beispielloser Verdrängung der Tatsachen durch die faktisch ‚gleichgeschalteten‘ Medien in mehreren Ländern des edlen Abendlandes, das gegen das serbische Volk eine Kampagne führt, die man als Kreuzzug qualifizieren muß.“²¹

Natürlich hat sich die Tatsache, daß die meisten Menschen in den NATO-Staaten den Aggressionskrieg gegen Jugoslawien gebilligt oder einfach hingenommen haben, auch daraus ergeben, daß sie selbst durch diesen Krieg nicht gefährdet waren, ihn gleichsam als „Zuschauerkrieg“ im Fernsehen verfolgen konnten. Die Schriftstellerin ELFRIEDE JELINEK hat diese Erscheinung treffend als „Gleichgültigkeit der Ungefährdeten“ bezeichnet.²² Zusammen mit der persönlichen Nichtgefährdung erzeugte die NATO-Propaganda ein sehr ernst zu nehmendes *Rechtsbewußtsein*, das ich als kriegsideologisch deformiert bezeichnen möchte. Es handelt sich um eine Erscheinung, die KARL BREDTHAUER als die massenhafte Existenz „lebensgefährlich guter Gewissen“ kritisiert hat.²³ Sie erst hat die zynische

¹⁹ P. Virilio: Die Infantilisierung des Präsidenten. Technische Illusionen eines weltlichen Kreuzzugs: Die NATO und das Kosovo, in: F. Schirrmacher (Hrsg.): a. a. O., S. 108.

²⁰ Vgl. J. Scheffran: Vom Konflikt zur Katastrophe – Wie die NATO die Gewaltspirale im Kosovo verstärkte, in: U. Albrecht/ P. Schäfer (Hrsg.): a. a. O., S. 56 ff.

²¹ Nach ebenda, S. 57. – Vgl. auch: K. Deschner/M. Petrovic: Krieg der Religionen – Der ewige Kreuzzug auf dem Balkan. München 1999.

²² Nach: PAX-Report, Berlin, Nr. 9, September 1999, S. 13.

²³ K. D. Bredthauer: Lebensgefährlich gute Gewissen, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Bonn 1999, Nr. 8, S. 903 ff.

Infragestellung aller den Angriffskrieg und Kriegsverbrechen ächtenden völkerrechtlichen Errungenschaften durch die NATO möglich gemacht. Die gleiche Geisteshaltung hat auch dazu geführt, daß einflußreiche Umweltorganisationen wie Greenpeace, Green Cross oder der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) den Umweltkrieg gegen Jugoslawien faktisch kritiklos hinnahmen. Ich stimme KNUT KRUSEWITZ ausdrücklich zu, wenn er darin einen gefährlichen Bewußtseinswandel sieht und feststellt: „Es dürfte für das Umwelt- und Rechtsbewußtsein der NATO-Gesellschaften höchst unerfreuliche Konsequenzen haben, daß sie den zivilisatorischen Konsens, wonach der Mensch seinesgleichen nicht vorsätzlich Giftgaswolken aussetzt, innerhalb weniger Tage ohne erkennbare ethische, ökologische, wissenschaftliche oder rechtliche Skrupel aufgegeben haben. Und wie der bisherige Primat des Ökologischen gegenüber dem Militärischen wieder hergestellt werden kann, wenn die Regierungen der kriegführenden Staaten auch zukünftig billigen, daß ihre Militärs alle strafbewehrten Methoden und Mittel der ökologischen und Umweltkriegführung verwenden, bleibt eine brisante Nachkriegsfrage.“²⁴

²⁴ K. Krusewitz: Umweltkatastrophe oder Umweltkrieg? Die ökologische Bedeutung der Kriegsschäden, in: U. Cremer/ D. S. Lutz (Hrsg.): Nach dem Krieg ist vor dem Krieg, Hamburg 1999, S. 181.

Hermann Klenner

Ethnische Minderheiten im Völkerrecht

Wohl wissend, daß man Erkenntnisse und Bekenntnisse auseinanderhalten soll, zumal wenn man Wissenschaftler ist, beginne ich trotzdem mit einem Bekenntnis, und zwar mit dem Bekenntnis zum Friedensgebot und daher auch zum Kriegsverbot. Ich gehöre nämlich zu denjenigen, die als Soldat noch am Zweiten Weltkrieg teilgenommen und nach dessen Beendigung ihre Heimat verloren haben. Auch wenn ich nur acht Monate lang den grauen Rock der braunen Banditen getragen habe - zuletzt als Gefreiter, ein gefährlicher Dienstgrad in Deutschland - und dank des Glückes meiner späten Geburt nicht mehr außerhalb Deutschlands eingesetzt wurde, weiß ich doch aus eigenem Erleben, was Krieg bedeutet, aber auch was ethnische Säuberungen als dessen Folge bedeuten. Welche Vorwände auch immer die Aggressoren aller Zeiten für ihre Verbrechen gefunden haben - letztlich läuft der Staatsimperativ imperialer Politik auf ein „morde deinen Nächsten“ hinaus, auf eine vollständige Negation von dessen Menschenrechten. Wenn Staaten Staaten bekriegen, sind die Opfer - Menschen!

Als Jurist bin ich kein homo politicus im allgemeinen, sondern ein homo iudicis im besonderen. Einen legalistischen Standpunkt vorzutragen, gehört zum Berufsethos des Juristen. Es ist das keine Anpassungsstrategie, jedenfalls nicht notwendigerweise. Es ist übrigens die redliche Voraussetzung für eine Kritik des Rechts als des in einer Gesellschaft herrschenden Ordnungsreglements. Gerichtsentscheidungen, die nach dem Maß des Rechts erfolgen, als formal oder formalistisch zu bezeichnen (oder gar zu denunzieren), halte ich für falsch. Gewiß ist das Recht auch eine Form. Die Form aber hat keinen Wert, wenn sie nicht die Form des Inhalts ist - sagt ein gewisser Karl

Marx (MEGA I/1, S. 234). Die Rechtspolitik der Linken, der Sozialisten ist eines jedenfalls gewiß nicht: rechts nihilistisch.

Nun aber zum eigentlichen Thema. Der NATO-Krieg gegen Jugoslawien - das Wort „Kosovo-Krieg“ vermeide ich, ich halte diesen Terminus für eine Form von Verschleierung - wird laut offizieller Begründung im Interesse der Kosovaren geführt, also einer ethnischen Minderheit der mehrheitlich von Serben bewohnten Republik Serbien (in der Bundesrepublik Jugoslawien). Die Kosovaren, die vor zehn Jahren mehrheitlich (zu etwa 75%) die damals autonome Provinz Kosovo bewohnten, unterscheiden sich geschichtlich, sprachlich und religiös von der ethnischen Mehrheit, den Serben. Die Einschränkung und schließliche Aufhebung des Autonomiestatus des Kosovo führte seit März 1989 zu einer permanenten Verfassungskrise Serbiens, seit dem Herbst 1997 zu bewaffneten Auseinandersetzungen und Vertreibungen. Etwa 200.000 Flüchtlinge und 3.000 Tote waren bis März 1999 zu beklagen. Im Ergebnis langdauernder Verhandlungen erklärte sich Präsident Milosevic in Rambouillet und Paris gegenüber den mit diplomatischen Mitteln operierenden Staaten des „Westens“ bereit, dem Kosovo größere Autonomierechte und -realität als vor 1989 einzuräumen, weigerte sich aber entschieden, der NATO Exterritorialitäts- und Manövrierechte für ganz Jugoslawien einzuräumen. Daraufhin begann die NATO, ab dem 24. März 1999, eine Vielzahl von militärischen und zivilen Zielen auf dem gesamten Staatsgebiet Jugoslawiens (einschließlich des Kosovo) mit Bomben und Raketen zu zerstören. Hunderte von Toten, Tausende von Verwundeten und Hunderttausende von Vertriebenen waren die Folge.

Nach Art. 3 der von der Generalversamm-

lung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1974 angenommenen Resolution 3314 (XXIX) gilt die Bombardierung des Territoriums eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates als Aggressionshandlung, und zwar unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt oder nicht. Das entspricht der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, durch deren Art. 2 Ziff. 4, sich alle Mitgliedsstaaten der UNO (wozu alle NATO-Mitglieder und auch Jugoslawien gehören, letzteres im Unterschied zu Deutschland als Gründungsmitglied) verpflichten, jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen. In völliger Übereinstimmung damit haben sich die NATO-Mitglieder im Art. 1 ihres Gründungsvertrages vom 4. April 1949 verpflichtet, sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland im Art. 2 des sog. Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990 rechtsverbindlich erklärt, daß „von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“ und bereits die Vorbereitung eines Angriffskrieges verfassungswidrig und strafbar ist. Das deutsche Strafgesetzbuch hat in seinen §§ 80 und 80a sowie das Grundgesetz in Art. 26 dieser Verpflichtung Rechnung getragen. Ein Einsatz von Gewalt wäre für Deutschland völker- und verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn es sich gegen den Angriff eines anderen Staates zu verteidigen hätte (Art. 51 der UN-Charta) oder aber, wenn der UN-Sicherheitsrat Deutschland ausdrücklich zu militärischen Maßnahmen im Interesse der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens legitimieren würde (Art. 42 der UN-Charta).

Aus dem Vorausgehenden ergibt sich mit normativ-logischer Zwangsgewalt, daß der Zehn-Wochen-Krieg der NATO gegen Jugoslawien völkerrechtswidrig und - jedenfalls soweit Deutschland daran beteiligt ist - grundgesetzwidrig ist und ein strafbares Verbrechen der dafür Verantwortlichen darstellt. Er verletzt nicht nur die Souveränitätsrechte des jugoslawischen Staates, sondern auch das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenrechte des jugoslawischen Volkes. Er verletzt aber auch die globale Völkerrechtsordnung, das internationale rule of law, dessen wesentlicher Inhalt (wie beim in-

nerstaatlichen Rechtsstaatsprinzip) darin besteht, daß Gewaltanwendung nicht auf einer Selbstmandatierung der Gewaltanwender erfolgen darf, sondern nur nach dem Maß von Recht. Der Sieg von Gewalt über Gewalt, von welcher Seite auch immer über welche andere Seite, stellt in jedem Fall eine Niederlage des Rechts dar! Die Menschenrechte „durch die Herrschaft des Rechts zu schützen“, war aber das erklärte Ziel der universalen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (human rights should be protected by the rule of law).

Rechtfertigt aber das zweifellos völkerrechtswidrige Vorgehen der NATO-Staaten gegen Jugoslawien die ebenso zweifellos vorliegenden Verletzungen der Menschenrechte der Kosovaren als Individuen und als Angehörige einer ethnischen Minderheit? Entweder NATO-Krieg oder Milosevic - so lautet die Alternative nicht! Recht oder Unrecht, das ist hier die Frage. Nachfolgend sollen die Rechtsquellen vorgeführt werden, aus denen sich der Stellenwert ethnischer Minderheiten im Völkerrecht der Gegenwart ergibt. Deren Rechte zu achten, gehört nämlich (vergleichbar der Achtung von Menschenrechten) zum Regelungsbereich des zwischenstaatlichen und nicht nur des innerstaatlichen Rechts. Um es zusammenfassend vorwegzunehmen: die Bürger eines Staates, deren ethnische Herkunft sich von derjenigen der Bevölkerungsmehrheit unterscheidet, genießen, sofern sie es wollen, auf der Grundlage ihres Zusammengehörigkeitsgefühls die Minderheitenrechte auf Schutz vor Assimilierung, auf Förderung ihrer ethnischen (einschließlich sprachlichen und religiösen) Identität, auf Garantie von Gleichberechtigung und Partizipation. Man könnte auch von Diskriminierungsverboten und Privilegierungsgeboten sprechen. Nirgends aber wird einem das Recht zugebilligt, einen Interventionskrieg gegen einen anderen Staat zu führen, um etwa dessen ethnische Minderheiten zu unterstützen. Auch haben ethnische Minderheiten kein Sezessionsrecht. Da es in der Welt von heute weniger als 200 Staaten, aber mehr als 3.000 Ethnien gibt, kann die Idee einer eindeutigen Zuordnung von Staaten und Ethnien nur als abenteuerlich bezeichnet werden. Im Gegenteil: es hat sich die insbesondere von Deutschland nach 1989 betriebene Ethnisierungspolitik gegenüber Ju-

Ethnische Minderheiten im Völkerrecht

goslawien als verhängnisvoll erwiesen. Das Miteinander, nicht das Gegeneinander von Ethnien entspricht dem Völker- wie dem Menschenrecht.

Im einzelnen:

a) Weder in der Charta der Vereinten Nationen von 1945 noch in deren Universaler Menschenrechtserklärung von 1948 ist von besonderen Rechten der ethnischen Minderheit als eines Kollektivums die Rede; deren Angehörigen werden allerdings wie denjenigen der ethnischen Mehrheit als Individuen Menschenrechte und Grundfreiheiten „ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“ zugesichert (UN-Charta, Art. 1 Ziff. 3, Universale Menschenrechtserklärung, Art. 2).

b) Das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ vom 7. März 1966 verpflichtet die Vertragspartner, jede Form von Rassendiskriminierung zu beseitigen sowie die gleichen Rechte jedes einzelnen ohne Unterschied seiner Rasse, seines nationalen Ursprungs oder Volkstums zu gewährleisten (auch hier: ohne von den Rechten einer ethnischen Minderheit als eines Kollektivums zu sprechen).

c) Anders als in den voranstehend genannten Fällen wird im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ vom 19. Dezember 1966 nicht nur allen Völkern (Volk hier im Sinne von Bevölkerung eines Staates) das Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen (Art. 1), sondern auch die ethnischen Minderheiten innerhalb eines Staates für berechtigt erklären „gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“ (Art. 27). Diese Regelung, seit 1976 in Kraft, gilt inzwischen für mehr als 130 Staaten.

d) Mit seiner Resolution 1235 (XVII) vom 6. Juni 1967 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen das nach Art. 62 und 68 der UN-Charta für Menschenrechtsprobleme zuständige Hauptorgan der Vereinten Nationen, die von ihm eingesetzte Menschenrechtskommission und deren Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierungen und für den Schutz von Minderheiten, ermächtigt, Informationen zu prüfen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen erheblich sind. Mit seiner Resolution 1503 (XLVIII) vom 27. Mai 1970 hat

dann der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen das Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen über Menschenrechtsverletzungen durch die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierungen und für den Schutz von Minderheiten geregelt. Diese Regelung ist dann durch die Resolutionen 1 und 2 (XXIV) vom 13. und 16. August 1971 spezifiziert worden.

e) Mit ihrer Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“ verabschiedet. Die für Minderheiten-Rechte zuständige Unterkommission der Vereinten Nationen war seit 1979 mit der Abfassung eines entsprechenden Textes beschäftigt, und zwar auf der Grundlage eines jugoslawischen (!) Entwurfs. Wie der Name „Erklärung“ schon sagt, handelt es sich nicht um völkerrechtliche Normen, sondern um eine unverbindliche Meinungsdeklaration. Immerhin handelt es sich um eine wegweisende Absichtserklärung, um einen Verhaltensstandard, den nicht berücksichtigen zu wollen oder nicht berücksichtigen zu haben, den betreffenden Staaten zumindest eine Rechtfertigung für ihr deviantes Verhalten abverlangt. In den neun Artikeln der genannten UN-Deklarationen von Minderheiten-Rechten werden u.a. genannt:

- Schutz und Förderung von Existenz und Identität ethnischer Minderheiten durch die Staaten;
- das Recht der Angehörigen ethnischer Minderheiten auf Teilnahme am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben;
- das Recht dieser Angehörigen von Minderheiten, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion auszuüben, sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, eigene Vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, frei und ohne Einmischung oder Diskriminierung;
- das Recht von Angehörigen ethnischer Minderheiten, freie und friedliche Kontakte, auch grenzüberschreitend, mit Angehörigen anderer Minderheiten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie ethnische Gemeinsamkeiten verbinden;
- die Staaten ergreifen Maßnahmen, um zu

gewährleisten, daß Angehörige ethnischer Minderheiten ihre Wesensart ohne Diskriminierung zum Ausdruck zu bringen vermögen.

f) Während sich die europäische „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4. November 1950 mit ihrem Art. 14 damit begnügte, ein (allerdings für die Mitglieder des Europarates verbindliches!) Diskriminierungsverbot gegenüber den Angehörigen nationaler Minderheiten festzulegen, hat das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ vom 1. Februar 1995 für die Mitgliedsstaaten des Europarates, sofern sie diesen Vertrag ratifizieren, in bisher umfassendster Weise verbindliche Rechte für die Angehörigen nationaler Minderheiten und dementsprechende Pflichten für die Staaten paraphiert. Diese Rechte und damit korrespondierende Pflichten beziehen sich auf Sprache, Kultur, Bildung, Tradition, Religion, Weltanschauung, Medien, Namensgebung, politische, soziale und Bürgerrechte. Sie verbieten eine Diskriminierungs- und Assimilierungspolitik und gebieten Schutz und Förderung von Bedingungen, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Rechte wahrzunehmen.

g) Bereits das Kopenhagener Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) vom 29. Juni 1990 hatte ein Dokument angenommen, dessen Abschnitt IV (Ziff. 30-40) die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten betrifft, und beim Gipfeltreffen der KSZE in Helsinki wurde am 10. Juli 1992 ein Dokument angenommen, in dessen Abschnitt II (Ziff. 1-37) die Teilnehmerstaaten die Einsetzung eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und dessen Mandat im Detail beschlossen.

h) Schließlich sei auf das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch Resolution 827 vom 25. Mai 1993 beschlossene „Statut des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien“ (UN Doc. S/25704, Add. 1) verwiesen, mit dem die strafrechtliche Verfolgung gewisser Verbrechen beschlossen wurde, unter anderem von schwerwiegenden Verletzungen des Genfer Abkommens von 1949, von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Verstößen gegen die Gesetze und Bräuche des Krieges. Sowohl bei den Ver-

treibungen der Kosovaren aus ihrer Heimat als auch bei den Bombardements Jugoslawiens (einschließlich des Kosovo) scheinen Verbrechen vorgekommen zu sein, die in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien, Sitz in Den Haag, gehören.

* * *

Aus dem Voranstehenden ergibt sich, daß das Völkerrecht der Gegenwart den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Angehörigen ethnischer Minderheiten in seine Regelungsbereiche aufgenommen hat. Ethnische Minderheiten innerhalb eines Staates leben nicht in einem rechtsfreien Raum. Die Selbstermächtigung von Staaten oder Militärallianzen zum gewaltsamen, gar militärischen Eingreifen in die nationalen und internationalen Beziehungen sind Akte von Willkür, nicht Recht, sondern Bruch des Rechts, blankes Unrecht, das zuweilen die Form von Verbrechen annimmt, von Kriegsverbrechen. Zwischenstaatliche wie innerstaatliche Lynchjustiz (lynch law) sind barbarische, vorrechtliche und jedenfalls rechtsstaatswidrige Formen eines Wer-kann-der-darf-Prinzips. Die Legitimierung und Domestizierung von Gewalt durch Recht ist ein Kulturfortschritt, den aufs Spiel zu setzen eine Leichtfertigkeit ohnegleichen ist, hat es doch zweier Weltkriege bedurft, um ihm auch zwischenstaatlich normative Gestalt zu geben. Die Universalität von Menschenrechten (einschließlich von Minderheitenrechten) und die Internationalität der Völkerrechtsordnung widerspiegeln den erreichten Stand objektiv-realer Gesellschaftsbeziehungen der Gegenwart. Man mag bedauern, daß es (noch) keinen Weltstaat, (noch) kein Weltbürgerrecht gibt. Militärallianzen haben allerdings am allerwenigsten das Recht, sich bei ihrer Interventionspolitik auf Menschenrechte zu berufen. Die Individualinteressen einer Weltmacht lassen sich schlechthin nicht universalisieren. Im Gefüge der mit der Charta der Vereinten Nationen gegründeten Völkerrechtsordnung der Gegenwart seien alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend, miteinander verknüpft und gleichrangig. Ihre Forderung wie ihr Schutz müßten von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet sein, im Geiste einer kon-

Ethnische Minderheiten im Völkerrecht

struktiven internationalen Zusammenarbeit (so die Resolution 48/141 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, mit der die Stellung eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte geschaffen wurde). Diese Völkerrechts- und Menschenrechtsordnung wird von denjenigen Staaten, die andere Staaten gewaltsam ihren Interessen unterordnen, nicht weniger negiert als von denjenigen Staaten, die ihren eigenen ethnischen Minderheiten die ihnen zustehenden Rechte verweigern.

Man mag diese Völkerrechtsordnung für veränderungsbedürftig halten. Aber weder durch Vertreibungen noch durch Bombardements entsteht neues und schon gar nicht besseres Recht. Im Gegenteil: Rechtsbruch ist keine Rechtsquelle. Jedenfalls nicht in einem für Veränderungen offenen Rechtssystem.

Literatur

I. Rechtsquellen

- A. Randelzhofer (Hg.), *Völkerrechtliche Verträge*, München 1998.
- B. Simma (Hg.), *Menschenrechte*, München 1998.
- J. Delbrück (Hg.), *Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten*, Kehl 1985.
- C. Classen (Hg.), *Europa-Recht*, München 1999.
- A. Kimmel (Hg.), *Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten*, München 1996.
- Ch. Rohde, (Hg.), *NATO-Truppenstatut*, München 1997.
- Ch. Pestalozza (Hg.), *Verfassungen der deutschen Bundesländer*, München 1995.

II. Weitere Literatur

- D. Blumenwitz (Hg.), *Der Schutz von Minderheiten durch die Europäische Union*, Köln 1996.
- H. Bock (Hg.), *Krieg oder Frieden im Wandel der Geschichte*, Berlin 1989.
- H. Fischer/S. Lüder (Hg.), *Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof*, Berlin 1999.
- H.-J. Heintze, *Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht*, Baden-Baden 1994.
- E. Klein (ed.), *The Institution of a Commissioner for Human Rights and Minorities*, Berlin 1995.
- R. Löttsch, „Was ist ein Volk und was eine Nation?“, in: *Utopie kreativ*, 103/104 (1999), S. 15-30.
- I. Maus, „Volkssouveränität und das Prinzip der Nichteinmischung in der Friedensphilosophie Kants“, in: H. Brinkhorst (Hg.), *Einmischung erwünscht?*, Frankfurt 1998.
- N. Paech, „Minderheitenpolitik und Völkerrecht“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu: Das Parlament)*, 6. November 1998, S. 18-26.
- N. Paech/G. Stuby, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Baden-Baden 1994.
- P. Thornberry, *International Law and the Rights of Minorities*, Oxford 1991.
- A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, Berlin 1984.

Ernst W o i t

Nie wieder Angriffskrieg! Zum Artikel 26 des Grundgesetzes

Es war schon ein historisch zu nennender Einschnitt im deutschen Verfassungsrecht, daß Artikel 26 des Grundgesetzes kategorisch bestimmt: "Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht unternommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen." Historisch nicht zuletzt deshalb, weil damit ein konsequenter Bruch mit der Angriffskriegs-Praxis des 1945 untergegangenen Deutschen Reiches vollzogen wurde, als dessen Rechtsnachfolgerin sich die Bundesrepublik Deutschland ansonsten bis heute versteht. Historisch aber auch deshalb, weil dieses im Grundgesetz verankerte Verbot selbst schon der Vorbereitung eines Angriffskrieges in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen steht, deren Artikel 2.4 bestimmt: "Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."

Die Einhaltung von Artikel 26 GG war für die politischen Entscheidungsträger der Bundesrepublik Deutschland während des Kalten Krieges kein Problem. Sie ist ein Problem, seitdem die USA und die NATO begonnen haben, die auf der UN-Charta beruhende Weltordnung zu zerstören und in diesem Zusammenhang immer offener militärische Aggressionshandlungen ("Militär-

schläge") gegen all jene Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu führen, die sich ihrem Diktat nicht unterordnen wollen. Es war deshalb ein durchaus ebenfalls historisch zu nennender Einschnitt in die deutsche Verfassungswirklichkeit, als der Deutsche Bundestag - ohne Artikel 26 GG überhaupt nur zu erwähnen - auf Antrag der Kohl-Regierung am 16.10.1998 beschloß, die Bundeswehr dürfe an Luftbombardements der NATO gegen Jugoslawien auch ohne Zustimmung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mitwirken. Am 22. Februar 1999 stimmte der Deutsche Bundestag mehrheitlich dem Antrag der Schröder-Regierung zu, daß der "Einsatz deutscher Streitkräfte" gegen Jugoslawien "in der politischen und strategischen Verantwortung der Allianz, das heißt, auf der Grundlage eines NATO-Operationsplanes einschließlich entsprechender NATO-Einsatzregeln und NATO-Führungsstrukturen" erfolgen kann. Indem er damit zur Selbstlegitimierung militärischer Angriffshandlungen gegen ein anderes Mitglied der Vereinten Nationen überging, koppelte er sich nicht nur von der Charta der Vereinten Nationen ab - er hob faktisch auch Artikel 26 (1) des Grundgesetzes auf.

Ein Fall für das Bundesverfassungsgericht!

Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK (DSS) e.V.

Schriftenreihe „DSS-Arbeitspapiere“

- Heft 40: Warum Umrüstung statt Abrüstung in Europa? Für welchen Frieden, für welchen Krieg und um welchen Preis? Beiträge zum Sechsten Dresdner Friedenssymposium am 14. Februar 1998; Dresden 1998, 52 Seiten; 3,50 DM
- Heft 41: Frieden konkret: Dialog der Zivilisationen - Kultur des Friedens. Beiträge zum 2. Dresdner Symposium "Für eine globale Friedensordnung" Dresden 1998, 96 Seiten; 10,00 DM
- Heft 43: Rolf Lehmann
Zum deutsch-deutschen Dialog von Militärs in den achtziger Jahren. Erinnerungen und Zeitzeugnisse, [Rückblicke (10)]
Dresden 1998, 52 Seiten; 3,50 DM
- Heft 44: Gustav Urbani
Streitkräftereform und neue bürgerliche Regierung in Ungarn
Dresden 1998, 46 Seiten; 3,50 DM
- Heft 45: Gesellschaftliches Naturverhältnis und die Frage von Krieg und Frieden. Beiträge zum 3. Dresdner Symposium "Für eine globale Friedensordnung" Dresden 1999, 60 Seiten; 7,00 DM
- Heft 46: Krieg im 21. Jahrhundert? Neue Herausforderungen für die Friedensbewegung. Beiträge zum Siebten Dresdner Friedenssymposium am 13. Februar 1999
Dresden 1999, 60 Seiten; 3,50 DM
- Heft 48: Harald Kießlich-Köcher
Die Streitkräfte der Russischen Föderation. Verlauf der Militärreform. Neufestlegung der Militärbezirke. Streit um die Kernwaffen. Zur Indoktrination der Streitkräfte; Dresden 1999, 36 Seiten; 3,00 DM
- Heft 49: Gustav Urbani
Ungarn in der NATO. NATO-Beitritt, Jugoslawien-Krieg und deren Wirkungen auf Ungarn. Probleme der personellen Entwicklung der Honvéd-Armee
Dresden 1999, 30 Seiten; 3,00 DM
- Heft 51.1: *Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Russischen Föderation*
Die Militärdoktrin der Russischen Föderation (Entwurf). Übersetzung und Vorwort von Dr. Peter Freitag, Mitarbeit (Übersetzung): Dr. Rainer Böhme
Dresden 1999, 40 Seiten; 3,00 DM
- Heft 51.3: *Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Russischen Föderation*
Die Konzeption der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation.
In Kraft durch Präsidentenerlaß Nr. 24 vom 10. Januar 2000
Übersetzung: Rainer Böhme, Peter Freitag, Joachim Klopfer
Dresden 2000, 28 Seiten; 3,00 DM